BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 20. Wahlperiode

Bericht des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2023 – Land – nach § 97 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nimmt die externe Finanzkontrolle wahr. Er prüft und überwacht nach Artikel 133a Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Bremen einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Gleichermaßen prüft und überwacht er auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtgemeinde Bremen (§ 88 Absatz 1 in Verbindung mit § 118 Absatz 1 LHO). Das Ergebnis seiner Prüfungen fasst er jährlich in getrennten Berichten für die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft zusammen.

Der Rechnungshof hat seine Jahresberichte 2023 – Land und Stadt – am 9. März 2023 der Bremischen Bürgerschaft und dem Senat zugeleitet. Wegen des digitalen Sitzungsmanagements bei der Bremischen Bürgerschaft und auf Wunsch der Rechnungsprüfungsausschüsse übermittelt der Rechnungshof seine Jahresberichte in elektronischer Form.

Nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz sind die Berichte auch im Transparenzportal, dem zentralen elektronischen Informationsregister, und auf der Internetseite des Rechnungshofs (https://www.rechnungshof.bremen.de), Stand 9. März 2023, veröffentlicht.

Bettina Sokol (Präsidentin des Rechnungshofs)

Jahresbericht 2023

Freie Hansestadt Bremen

- Land -

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Abk	ürzungsverzeichnis	3
Vorbemerkungen		
I	Haushalt	9
II	Personalhaushalt	47
Ш	Prüfungsergebnisse	
	Inneres, Justiz	
	Beweisstückstelle von Staatsanwaltschaft und Polizei	57
	Justiz, Staatsgerichtshof	
	Sachausgaben im Justizzentrum am Wall	61
	Wissenschaft	
	Finanzielle Ausstattung eines Forschungsinstituts	67
	Kooperationen mit der ehemaligen Jacobs University Bremen	73
	Häfen	
	Durchführung von Förderprogrammen	77
	Soziales	
	Wohn- und Betreuungsaufsicht	81
	Klimaschutz	
	Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen an Wohngebäuden	87
	Wirtschaft	
	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	97
	Finanzen	
	Personalauswahlverfahren	103
	Ausstattung mit Rechnern, Monitoren und Druckern	115
	IT-Kooperationen	121
	Freigabenotwendigkeit von IT-Verfahren	127





Abkürzungsverzeichnis

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH

BIS Bremerhavener Gesellschaft für

Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Brem.GBl. Bremisches Gesetzblatt

Drs. Drucksache

HaFA Haushalts- und Finanzausschuss

HG Haushaltsgesetz

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

LHO Landeshaushaltsordnung

LV Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

RPrG Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien

Hansestadt Bremen

T€ Tausend Euro

Tz. Textziffer

VE Verpflichtungsermächtigung

VV-LHO Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung

der Freien Hansestadt Bremen

VZE Vollzeiteinheiten





Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Jahresberichts

- Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nimmt die externe Finanzkontrolle wahr. Er prüft und überwacht nach Art. 133a Abs. 1 LV die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Bremen einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Gleichermaßen prüft und überwacht er die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtgemeinde Bremen (§ 88 Abs. 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 LHO). Das Ergebnis seiner Prüfungen veröffentlicht er jährlich in getrennten Berichten für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft.
- Der vorliegende Jahresbericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes enthält im Haushaltsteil vor allem Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2021. Soweit darin auch Feststellungen zu anderen Haushaltsjahren getroffen sind, sind sie kenntlich gemacht.
- Der Rechnungshof stellt nicht nur sein Prüfungsergebnis zu den Haushaltsrechnungen dar, sondern geht auch auf die erstmalig getrennten doppischen Jahresabschlüsse des Landes und der Stadtgemeinde zum 31. Dezember 2021 ein. Die Haushalte von Land und Stadt sind zum 01. Januar 2021 buchhalterisch getrennt worden. Seine Jahresberichte leitet der Rechnungshof der Bürgerschaft und gleichzeitig dem Senat zu. Sie dienen dem Landtag und der Stadtbürgerschaft als eine der Grundlagen für die Entlastung des Senats.
- Der Umfang des Prüfungsstoffs lässt es nicht zu, sämtliche Tatbestände finanzwirtschaftlicher Vorgänge eines Jahres zu prüfen. Der Rechnungshof hat wie bisher nach § 89 Abs. 2 LHO seine Prüfung auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns konzentriert.
- Wenn der Rechnungshof nach Prüfungen Mängel und Defizite aufzeigt, sagen die geprüften Stellen oft Verbesserungen zu. Nicht immer erfüllt die Verwaltung ihre Zusagen. Deswegen nimmt der Rechnungshof Nachschauprüfungen vor. Zudem führt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Restantenliste, mit der er die Umsetzung seiner Beschlüsse durch die Ressorts verfolgt.
- Der Rechnungshof hat auch nach § 88 Abs. 2 LHO beraten. Er hat im Berichtszeitraum Arbeitsgruppen der Verwaltung begleitet und auf andere Weise beratend an Vorhaben mitgewirkt.
- Ein Ziel der Finanzkontrolle ist es, mit ihren Feststellungen und Vorschlägen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Einige Empfehlungen



des Rechnungshofs können einmalige Einsparungen oder Mehreinnahmen bewirken. Andere Empfehlungen haben längerfristige Auswirkungen, weil sie zu jährlichen Minderausgaben oder Mehreinnahmen führen. Wieder andere Empfehlungen dienen in erster Linie dazu, die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern und die Effizienz zu steigern.

- Die finanziellen Auswirkungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungshofs lassen sich nur teilweise quantifizieren. Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich beziffern lassen, gibt der Rechnungshof an. Im Übrigen weist er darauf hin, dass
 - der Jahresbericht nicht die gesamte Prüfungstätigkeit wiedergibt,
 - Verbesserungsvorschläge sich erst finanziell auswirken können, wenn sie tatsächlich umgesetzt werden,
 - Prüfungen mit dem Schwerpunkt Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht immer finanzielle Auswirkungen haben und
 - sich nicht alle Vor- oder Nachteile einer veränderten Aufgabenwahrnehmung monetär bewerten lassen.
- Es liegt in der Eigenart der Arbeit des Rechnungshofs, dass er in seinen Berichten vor allem beanstandete Sachverhalte darstellt. Die geprüften Stellen hatten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsergebnissen zu äußern. Die Äußerungen sind mit ihrem wesentlichen Inhalt im Bericht berücksichtigt.
- Für die Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen (RPrG) dem Senat die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Nach § 15 Abs. 2 RPrG ist diese Prüfung der Präsidentin des Rechnungshofs übertragen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.
- Der vorliegende Bericht gibt den Beratungsstand vom 16. Februar 2023 wieder.

2 Entlastung des Senats für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die Bremische Bürgerschaft entlastete den Senat nach § 114 Abs. 1 Satz 2 LHO am 23. März 2022 für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss der Bremischen Bürgerschaft - Landtag - Nr. 20/694, Ziffer 10). Bei Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht stand die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2020 durch die Bremische Bürgerschaft noch aus.



3 Rechnung des Rechnungshofs

Nach § 101 LHO prüft die Bremische Bürgerschaft die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs. Sie hat ihn am 14. September 2022 für seine Rechnungslegung zum Haushaltsjahr 2021 (Beschluss der Bremischen Bürgerschaft - Landtag - Nr. 20/789, Ziffer 1) entlastet.





I Haushalt

1 Haushaltsgesetz

- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Bremischen Bürgerschaft mit Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 835), beschlossen. Danach betrugen die Anschläge für Ausgaben und Einnahmen insgesamt 7.157.859.590 €. Sie waren damit um 1.357.757.010 € niedriger als im Vorjahr. Kredite zur Deckung von Ausgaben durften bis zu einem Betrag von 808.331.090 € aufgenommen werden.
- Das für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wurde mit 23 Stellen mehr als im Vorjahr auf 7.794 festgesetzt. Der Stellenindex, der die durchschnittliche Entgelt- und Besoldungsgruppe der besetzten Stellen beschreibt, belief sich auf 1,20. Das entsprach nahezu dem Vorjahreswert und einer durchschnittlichen Besetzung sämtlicher Stellen zwischen den Entgeltgruppen E 10 und E 11 bzw. den Besoldungsgruppen A 10 und A 11.
- Für die Sonderhaushalte u. a. die Universität Bremen wurde das Stellenvolumen gegenüber dem Vorjahr um zwölf erhöht und auf 2.921 festgesetzt. Der Stellenindex betrug 1,48. Dies entspricht wie im Jahr 2020 einer durchschnittlichen Wertigkeit aller besetzten Stellen zwischen den Entgeltgruppen E 13 und E 14 bzw. den Besoldungsgruppen A 13 und A 14.

2 Haushaltsrechnung

- Mit einer Mitteilung vom 13. Dezember 2022 (Drs. 20/1716) legte der Senat der Bremischen Bürgerschaft nach Art. 133 LV die vom Senator für Finanzen (Finanzressort) aufgestellte Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 mit Erläuterungen vor.
- Die Haushaltsrechnung enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die zusammengefassten Einzelplansummen. Außerdem weist sie die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen der Einzelpläne aus. Die Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten die Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen. Besondere Buchungsauffälligkeiten werden in der Haushaltsrechnung erläutert.
- Die Haushaltsrechnung weist den Haushaltsabschluss in Form eines Ist-Abschlusses nach § 25 Abs. 1 LHO aus. Darin sind das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 LHO und das rechnungsmäßige Jahresergebnis einschließlich



- der Haushaltsreste nach § 83 LHO dargestellt. Aus der Haushaltsrechnung geht auch der Finanzierungssaldo nach § 82 LHO hervor.
- 20 Mit der Haushaltsrechnung 2021 legte der Senat der Bremischen Bürgerschaft weitere Anlagen vor, dabei als Anlage 3 den Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2021. Hierdurch wies das Finanzressort nach § 73 LHO das Vermögen und die Schulden des Landes nach. Der Senat legte diesen Nachweis für 2021 der Bremischen Bürgerschaft und dem Rechnungshof wie in § 86 LHO vorgesehen zusammen mit der Haushaltsrechnung vor Ende des Folgejahres vor.
- Das Finanzressort übernahm in Anlage 4 der Haushaltsrechnung 2021 zumeist die veröffentlichten Bilanzen u. a. der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen. Im Übrigen verwendete das Finanzressort die zur Veröffentlichung vorgesehenen Jahresabschlüsse.
- Der Abschluss des bremischen Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Haushaltsrechnung dargestellt. Er weist als kassenmäßigen Abschluss Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in Höhe von jeweils 7.750.639.193,89 € aus.

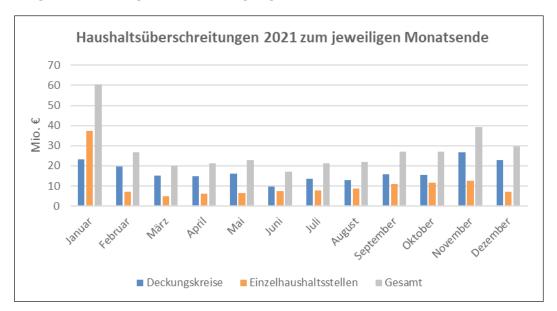
3 Haushaltsverlauf

3.1 Haushaltsüberschreitungen

- Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für alle Ausgaben ausreichen, die für einen bestimmten Zweck im Haushaltsplan festgelegt sind. Um außerplanmäßige Ausgaben, für die also noch keine Mittel eingeplant worden sind, leisten zu können, haben die Ressorts rechtzeitig eine Nachbewilligung zu beantragen. Gleiches gilt für überplanmäßige Bedarfe, wenn also die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nicht mehr ausreichen. Dabei müssen die zusätzlichen Bedarfe im Haushaltsvollzug durch Einsparungen oder Mehreinnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Über die Nachbewilligungen entscheidet abhängig von der Höhe des benötigten Betrags der Haushaltsund Finanzausschuss (HaFA), das Finanzressort oder die für Produktplan, -bereich bzw. -gruppe verantwortliche Person.
- Zur Bewältigung der Pandemiefolgen wurde als globale Ausgabeermächtigung der Produktplan 95 (Bremen-Fonds) eingerichtet. Mittel aus dem Produktplan 95 dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern keine vorrangig zu nutzenden Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. innerhalb der Ressortbudgets oder durch Bundes- bzw. EU-Mittel zur Verfügung stehen. In allen Fällen sind auch für pandemiebedingte Ausgaben Nachbewilligungen immer rechtzeitig einzuholen.



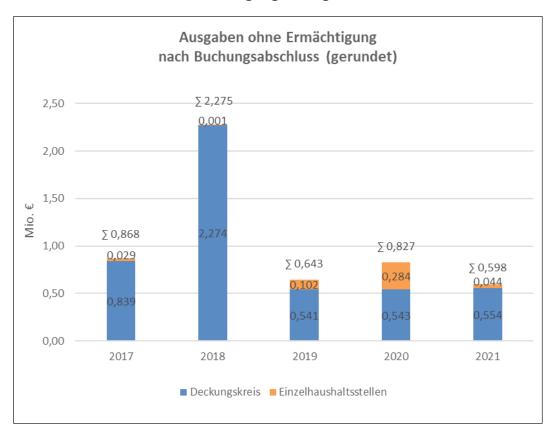
Werden über- oder außerplanmäßige Ausgaben ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geleistet, entstehen Haushaltsüberschreitungen. Mit ihnen wird das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers ebenso verletzt wie haushaltsrechtliche Bestimmungen. Ist der Haushalt überschritten worden, wird für den Überschreitungsbetrag zumeist unterjährig nachträglich eine Ermächtigung erwirkt. Geheilt werden können die mit den Haushaltsüberschreitungen verbundenen Rechtsverstöße damit allerdings nicht. Die nachstehende Grafik zeigt für 2021 die im Buchungssystem zum Ende des jeweiligen Monats bestehenden Haushaltsüberschreitungen in Bezug auf Deckungskreise, auf Einzelhaushaltsstellen und insgesamt. Dabei ist zu beachten, dass die monatlichen Summen nicht zu einer Jahresgesamtsumme addierbar sind, weil es sich in den einzelnen Monaten nicht jeweils um neue Überschreitungen handeln muss, sondern sie im Buchungssystem solange beibehalten werden, bis mögliche nachträgliche Ermächtigungen dort erfasst werden.



Die Gesamtsummen der monatlichen Haushaltsüberschreitungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2021 bewegten sich zwischen rd. 17,1 Mio. € und etwa 60,5 Mio. €. Die Deckungskreise und Einzelhaushaltsstellen wurden monatlich durchschnittlich in Höhe von rd. 27,8 Mio. € überschritten. Dabei entfiel der größere Anteil der Überschreitungen im Verlauf des Jahres auf die Deckungskreise, nur im Januar waren die Überschreitungen auf Einzelhaushaltsstellen insgesamt höher als diejenigen der Deckungskreise. Monatlich wurden mindestens 65 und einmal sogar 128 Deckungskreise sowie zwischen 52 und 108 Einzelhaushaltsstellen überschritten. Im gesamten Jahr waren mehrere Deckungskreise und Einzelhaushaltsstellen durchgängig überschritten.



- Das Finanzressort hat hierzu ausgeführt, die Monate Januar und Februar seien aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht repräsentativ. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass selbst unter Außerachtlassung der Monate Januar und Februar monatliche Haushaltsüberschreitungen in erheblichem Umfang festzustellen waren. Sie bewegten sich im Zeitraum März bis Dezember 2021 zwischen insgesamt rd. 17,1 Mio. € und etwa 39,3 Mio. €.
- Die Beträge der meisten Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch nachgeholte Ermächtigungen bereinigt. Die nachfolgende Grafik zeigt die im Zeitraum 2017 bis 2021 nach Abschluss der Buchungen bestehenden Beträge der Haushaltsüberschreitungen, für die keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen eingeholt worden waren.



Im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021 bestanden auch nach Buchungsabschluss noch stets erhebliche Ausgabenbeträge ohne jegliche Ermächtigung. Der höchste Betrag dieser Haushaltsüberschreitungen war mit rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2018 zu verzeichnen. Die Gesamtbeträge der übrigen Jahre lagen zwischen fast 0,6 Mio. € und knapp 0,9 Mio. €. Dabei variierten Anzahl und Höhe der überschrittenen Deckungskreise und Einzelhaushaltsstellen in den jeweiligen Jahren deutlich. Auch wenn die Überschreitungsbeträge durch verringerte Reste- und Rücklagenbildungen im Rahmen des Buchungsabschlusses



letztlich rechnerisch noch ausgeglichen wurden, änderte dies nichts am Verstoß gegen das parlamentarische Budgetrecht und das Haushaltsrecht.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Ressorts die vom Finanzressort regelmäßig erteilten Hinweise und Informationen zu Haushaltsüberschreitungen beachten sowie sich alle außer- und überplanmäßigen Ausgaben rechtzeitig nachbewilligen lassen.

3.2 Ausgabereste, Rücklagen und Verlustvorträge

- Auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts stellen die Ressorts nach den Ergebnissen des buchungstechnisch vorgesehenen 13. Abrechnungsmonats die Ausgabereste und rücklagenfähigen Beträge fest, die in das nächste Jahr zu übertragen sind. Die Ressorts haben auch zu ermitteln, in welcher Höhe veranschlagte Einnahmen nicht erzielt oder Mehrausgaben geleistet wurden und wie diese Positionen ausgeglichen werden können. Nicht ausgeglichene Beträge müssen als Verlust in das neue Haushaltsjahr vorgetragen werden.
- Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen gebildet werden. Die Reste bleiben für die jeweilige Zweckbestimmung bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden übernächsten Haushaltsjahres verfügbar, danach sind sie grundsätzlich zu streichen. Übertragbar sind nach § 19 LHO Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Verschiedene weitere Ausgaben wurden in § 5 HG 2021 für übertragbar erklärt. Da Ausgabereste nicht mit Liquidität hinterlegt sind, dürfen sie nur in Anspruch genommen werden, wenn jeweils ein Betrag in gleicher Höhe durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltsanschlägen zum Ausgleich zur Verfügung steht.
- Ohne investive Ausgabereste wurden Ausgabereste des Jahres 2021 in Höhe von insgesamt rd. 84,9 Mio. € in das Jahr 2022 übertragen. Für die investiven Ausgabereste des Jahres 2021 verzichtete das Finanzressort auf die Übertragung und führte die noch benötigten Beträge Rücklagen zu.
- In den von 2020 in das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Ausgaberesten war ein Gesamtbetrag von rd. 1,8 Mio. € enthalten, der im Jahr 2022 für andere Zwecke genutzt werden sollte. Der HaFA hatte der anderen Verwendung im Februar 2022 zugestimmt. Haushaltsrechtlich hätten die Ausgabereste wegen der fehlenden fortdauernden Zweckbestimmung nicht gebildet werden dürfen. Es wären stattdessen Nachbewilligungen im Jahr 2022 notwendig gewesen. Der Rechnungshof fordert das Finanzressort auf, die Vorschriften zur Bildung von Ausgaberesten einzuhalten.



- Rücklagen sind überjährig verfügbare Mittel bzw. Kreditermächtigungen, die für allgemeine oder konkret festgelegte Zwecke gebildet werden können. Sie werden auf Bestandskonten außerhalb des Haushalts geführt und über das Haushaltsjahr hinaus fortgeschrieben. Die Bildung einer neuen sowie die Erhöhung einer bestehenden Rücklage hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr zugeführten Mitteln ab, die sich aus nicht genutzten haushaltsrechtlichen Ausgabeermächtigungen oder verfügbaren Mehreinnahmen ergeben können. Zuführungen zu Rücklagen wirken sich belastend auf den Haushalt des Jahres aus, in dem sie erfolgen. Entnahmen aus den Rücklagen hingegen verringern den Rücklagenbestand. Damit verbessern sich jedoch die Einnahmen und folglich das Haushaltsergebnis des jeweiligen Jahres, in welchem Beträge aus den Rücklagen entnommen wurden.
- Rücklagenzuführungen und -entnahmen beeinflussen die strukturelle Nettokreditaufnahme unmittelbar im jeweils aktuellen Haushaltsjahr. Zuführungen zu Rücklagen wirken sich erhöhend und Entnahmen mindernd auf sie aus. Somit kommt ihnen eine gestiegene Bedeutung dabei zu, ob die Schuldenbremse und die Verpflichtungen aus der Vereinbarung zum Sanierungshilfengesetz eingehalten werden.
- 37 Der Gesamtbestand aller Rücklagen im Jahr 2021 hat sich nach dem buchungstechnisch vorgegebenen 14. Abrechnungsmonat um knapp 290,4 Mio. € auf gut 729,6 Mio. € erhöht. Dies lag im Wesentlichen an sog. Sonderrücklagen, die gegenüber dem Vorjahr um fast 226,3 Mio. € auf etwa 637,9 Mio. € angestiegen waren. Größten Anteil hieran hatte die im Jahr 2021 erstmals gebildete Sonderrücklage Bremen-Fonds mit rd. 163 Mio. €. Der Bestand der zentralen Sonderrücklage - inzwischen umbenannt in Stabilitätsrücklage - in Höhe von ungefähr 300,3 Mio. € blieb unverändert. Die Kassenverstärkungsrücklage reduzierte sich um rd. 4,9 Mio. € und lag damit knapp über 2,1 Mio. €. Der Gesamtbetrag weiterer Sonderrücklagen erhöhte sich um gut 68,2 Mio. € auf etwas mehr als 172,5 Mio. €. Der allgemeinen Budgetrücklage wurden rd. 4,4 Mio. € entnommen, sodass sie sich auf ungefähr 22,8 Mio. € verringerte. Die investiven Rücklagen erhöhten sich durch Zuführungen nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen um rd. 68,5 Mio. € auf etwas mehr als 68,9 Mio. €.
- Verlustvorträge entstehen, wenn Mindereinnahmen oder Mehrausgaben bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht ausgeglichen werden können. Die nicht gedeckten Beträge werden auf das neue Jahr vorgetragen und erhöhen die bereits bestehenden Verlustvorträge, die wiederum bei eingehenden Ausgleichsmitteln sinken. Die überjährig fortgeschriebenen Verlustvorträge haben sich 2021 wie im Vorjahr vor allem durch die Abrechnung



verschiedener EU-Förderprogramme verringert, und zwar um etwa 15,7 Mio. € auf rd. 21,4 Mio. €.

3.3 Geplante Minderausgaben

Die im Haushaltsplan veranschlagten Minderausgaben sind im Vollzug des Haushalts durch Mehreinnahmen oder Einsparungen zu erwirtschaften. Im Jahr 2021 waren insgesamt fast 29,8 Mio. € Minderausgaben, davon 29 Mio. € für investive und rd. 0,8 Mio. € für konsumtive Zwecke, berücksichtigt, um den Haushaltsplan auszugleichen. Die Beträge wurden im Verlauf des Haushalts komplett durch Mehreinahmen und Einsparungen gedeckt.

3.4 Nicht erreichte Einnahmeanschläge

Nicht erreichte Einnahmeanschläge sollen ebenfalls durch anderweitige Mehreinnahmen, Einsparungen oder verringerte Rücklagen- oder Restebildung gedeckt werden. Sofern keine Kompensation dieser Einnahmeausfälle stattfindet, werden die verbleibenden Beträge als Verlustvortrag ins Folgejahr übernommen. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es 2021 keine Einnahmeausfälle, die zu einem Verlustvortrag führten.

3.5 Verpflichtungsermächtigungen

3.5.1 Veranschlagung und Valutierung

- Das jährliche HG mit dem zugehörigen Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Sollen für künftige Jahre schon Ausgaben rechtlich verbindlich festgelegt
 werden, sind dafür im Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen (VE) zu
 veranschlagen. Der Gesamtbetrag aller VE wird im HG festgestellt. VE stellen
 gleichsam einen Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre dar und schränken somit den Gestaltungsspielraum des späteren Haushaltsgesetzgebers ein. Herkömmlicherweise finden sie sich insbesondere im Zusammenhang mit längerfristigen Investitionen.
- Unabhängig davon, ob es sich um im betreffenden Jahr vorgesehene Ausgaben oder um VE handelt, sind bei Aufstellung des Haushaltsplans nur Mittel zu veranschlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Auch für VE gilt, dass sie nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung erforderlich sind. Sie sind grundsätzlich zweckgebunden in möglichst genauer Höhe des voraussichtlich benötigten Betrags zu veranschlagen und bei den jeweiligen



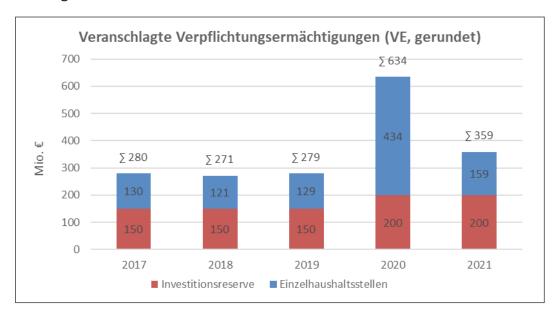
Ausgabepositionen gesondert auszuweisen. Werden VE zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

- Soll eine veranschlagte VE in Anspruch genommen werden, sind bei Beträgen bis zu 500 T€ die jeweiligen Produktbereichsverantwortlichen ermächtigt, die VE zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist. Bei höheren Beträgen bedarf es für die Erteilung einer VE nach § 38 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Finanzressorts, das den HaFA beteiligt.
- Eine überplanmäßige VE ist notwendig, wenn der Haushaltsanschlag für einen bestimmten Bedarf nicht ausreicht. Ist im Haushaltsplan für einen vorgesehenen Zweck keine VE vorhanden, bedarf es der Einholung einer außerplanmäßigen VE. Das Finanzressort darf über- oder außerplanmäßige VE bis zu 500 T€ erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist. Andere über- oder außerplanmäßige VE genehmigt der HaFA.
- Die von den Produktbereichsverantwortlichen, vom Finanzressort oder dem HaFA erteilten VE werden auch als valutierende VE bezeichnet. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung einer VE dürfen Verpflichtungen eingegangen werden. In Höhe der Verpflichtungen ist in den Folgejahren eine Abdeckung mit Haushaltsmitteln sicherzustellen. Die Fachressorts teilen dem Finanzressort quartalsweise mit, in welcher Höhe valutierende VE nicht mehr benötigt werden oder sie durch Mittel abgedeckt wurden.
- Um die Bedarfe an VE bei der Aufstellung eines Haushaltsplans zu ermitteln, gelten weitgehend die gleichen Veranschlagungsgrundsätze wie für Einnahmen und Ausgaben. So sind VE nach dem Grundsatz der Einzelveranschlagung nach Zwecken getrennt zu berücksichtigen. Neben den einzeln ausgewiesenen Ansätzen wird in Bremen als eine Ausnahme von diesem Grundsatz eine VE global bei der Haushaltsstelle "Investitionsreserve" vorgesehen. Anders als ihre Bezeichnung nahelegt, darf diese Haushaltsstelle sowohl für investive als auch für konsumtive Zwecke genutzt werden. Der dafür erfasste Betrag wird im Haushaltsvollzug zum Ausgleich über- oder außerplanmäßiger VE herangezogen, sofern innerhalb des jeweiligen Produktplans keine anderweitige für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigte VE zur Verfügung steht.



3.5.2 Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2021

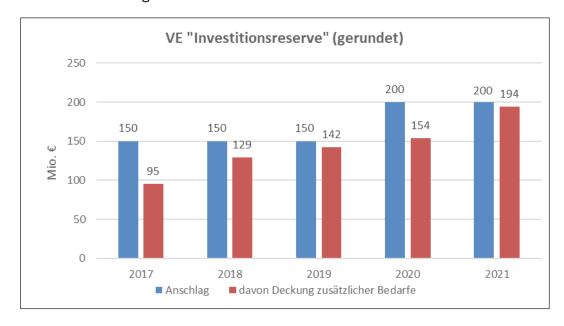
In der Grafik sind die in den Haushaltsplänen 2017 bis 2021 veranschlagten VE dargestellt.



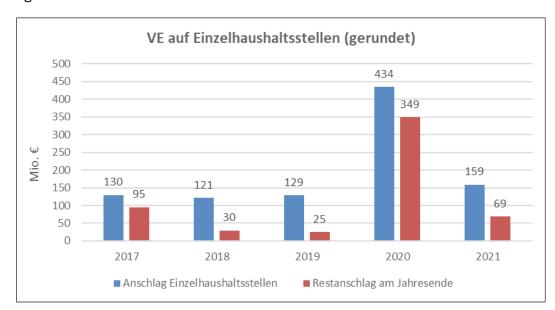
- Von 2017 bis 2019 waren jährlich VE im Umfang von 150 Mio. €, danach jährlich 48 von 200 Mio. € für die "Investitionsreserve" veranschlagt. Von 2017 bis 2019 lag der Ansatz von VE auf Einzelhaushaltsstellen zwischen rd. 121,2 Mio. € und etwas mehr als 129,6 Mio. €. In diesem Zeitraum betrug der Anteil der VE auf der Haushaltsstelle "Investitionsreserve" somit über die Hälfte des jeweiligen Gesamtvolumens. Im Jahr 2020 stiegen die VE auf Einzelhaushaltsstellen gegenüber dem Vorjahr um rd. 305,5 Mio. € auf etwa 434,4 Mio. €, weil in Höhe von rd. 240,1 Mio. € für verschiedene Sanierungsmaßnahmen VE veranschlagt und daneben VE für eine Vielzahl anderer Maßnahmen gebildet worden waren, z. B. für investive und konsumtive Zuschüsse, Neu- und Erweiterungsbauten, Mieten sowie für den Erwerb von Fahrzeugen. Das Verhältnis von VE auf Einzelhaushaltsstellen zu der VE auf der Haushaltsstelle "Investitionsreserve" kehrte sich in jenem Jahr somit um. Im darauffolgenden Jahr sanken die VE auf Einzelhaushaltsstellen allerdings wieder deutlich, sodass die in der Höhe unveränderte VE "Investitionsreserve" von 200 Mio. € mit gut 55,7 % wieder den größeren Anteil am Gesamtvolumen aller VE hatte.
- Der im HG festgestellte Gesamtrahmen aller VE ist grundsätzlich einzuhalten. Erhöht werden kann er in der Regel nur mit einer Haushaltsgesetzänderung. Die Erteilung einer über- oder außerplanmäßigen VE (s. Tz. 44) bedarf daher einer Einsparung in gleicher Höhe an anderer Stelle. Nachrangig kann auch mit der Haushaltsstelle "Investitionsreserve" auf zusätzliche Bedarfe an VE



reagiert werden. Die folgende Grafik zeigt die aus der Haushaltsstelle "Investitionsreserve" zum Ausgleich zusätzlicher Bedarfe in Anspruch genommenen VE im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021.



- Die VE "Investitionsreserve" wurde stetig wachsend in Anspruch genommen. Die Höhe stieg von gut 95,4 Mio. € im Jahr 2017 auf rd. 194,1 Mio. € im Jahr 2021, womit sich ihr Anteil an der "Investitionsreserve" zwischen rd. 63,6 % im Jahr 2017 und etwa 97,1 % im Jahr 2021 bewegte.
- Die folgende Grafik zeigt die jährliche Entwicklung der zum Jahresanfang auf Einzelhaushaltsstellen veranschlagten VE und deren Restanschläge am jeweiligen Jahresende für den Zeitraum 2017 bis 2021.

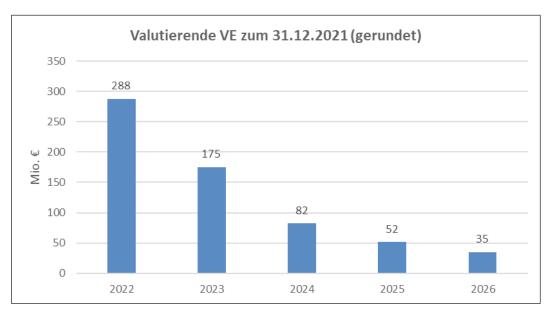




- Anders als bei der VE "Investitionsreserve" wurden die Anschläge auf den Einzelhaushaltsstellen im gesamten Zeitraum nicht annähernd ausgeschöpft, sodass stets hohe und teilweise enorm hohe Restanschläge verblieben. In den Jahren 2017 bis 2021 betrugen die Restanschläge durchschnittlich etwas mehr als 48,3 % aller veranschlagten VE. Der nicht in Anspruch genommene Anteil an den Anschlägen bewegte sich zwischen etwa 19,6 % im Jahr 2019 und rd. 80,4 % im Jahr 2020. Das deutet darauf hin, dass sich die Ressorts bei der Veranschlagung von VE auf Einzelhaushaltsstellen nicht von dem Grundsatz des § 11 Abs. 2 LHO leiten lassen, wonach der Haushaltsplan lediglich die voraussichtlich benötigten VE enthalten darf.
- Der Rechnungshof fordert das Finanzressort auf, bereits bei der Haushaltsaufstellung auf eine bedarfsgerechte Veranschlagung von VE zu achten. Dafür ist es erforderlich, dass die Ressorts unter Einhaltung der Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit Bedarfe maßnahmenbezogen so genau wie möglich ermitteln.

3.5.3 Mehr Transparenz für künftige Haushalte

Verpflichtungsermächtigungen wirken sich belastend auf künftige Haushalte aus. Die Verteilung der zum 31. Dezember 2021 für das Jahr 2022 und die Folgejahre valutierenden VE stellt die folgende Grafik dar.



Die valutierenden VE beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt rd. 820,9 Mio. €, davon etwa 287,8 Mio. € für das Jahr 2022 und mit sinkender Tendenz auf rd. 35,1 Mio. € im Jahr 2026. Für die Folgejahre von 2027 an valutieren bereits jetzt VE in Höhe von insgesamt gut 188,8 Mio. €.



Die höchsten einzelnen VE für 2022 betreffen beispielsweise mit 40 Mio. € den öffentlichen Personennahverkehr, mit rd. 24,2 Mio. € Programmmittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 und mit etwa 17,1 Mio. € Baukosten für die Cherbourger Straße. Im Folgejahr 2023 sind Investitionszuschüsse für das Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung in Höhe von rd. 18,4 Mio. € vorgesehen sowie weitere ESF-Programmmittel (rd. 17,4 Mio. €) und Infrastrukturmaßnahmen in Bremerhaven (rd. 12,3 Mio. €). Ferner bilden über 2027 hinaus langfristige Mietverpflichtungen einen großen Anteil an den bestehenden VE.

Um die Transparenz künftiger Ausgabeverpflichtungen zu erhöhen, empfiehlt der Rechnungshof, zu den jeweiligen Haushaltsberatungen auch detaillierte Informationen über die in den künftigen Jahren bestehenden Ausgabeverpflichtungen kompakt zur Verfügung zu stellen. Er regt an, den Unterlagen zur Aufstellung des Haushaltsplans entsprechende Übersichten beizufügen.

4 Nachweis des Vermögens

4.1 Land-Stadt-Trennung

4.1.1 Notwendigkeit der Trennung

Im Jahr 2003 begann die Freie Hansestadt Bremen, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die Standard-Software SAP zu nutzen. Dabei wurde für die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften Land und Stadtgemeinde Bremen ein gemeinsamer Buchungskreis eingerichtet. In der Folge erstellte Bremen für beide Gebietskörperschaften zusammen einen gemeinsamen Geschäftsbericht mit einem Jahresabschluss. Aufgrund der fehlenden Trennung der Daten nach Land und Stadtgemeinde Bremen war die Aussagekraft des Jahresabschlusses jedoch eingeschränkt und ein Vergleich der im Jahresabschluss enthaltenen Daten mit denen anderer Gebietskörperschaften nicht durchführbar.

Zum 1. Januar 2021 richtete das Finanzressort für die laufende Buchführung zwei getrennte Buchungskreise ein. Damit wurde es möglich, die Haushalte von Land und Stadtgemeinde getrennt zu steuern und für die Neuordnung der Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen die Geschäftsvorfälle des Landes und der Stadtgemeinde jeweils gesondert zu erfassen.

Infolge der getrennten Buchungskreise können jährlich jeweils eigene doppische Jahresabschlüsse für das Land und die Stadtgemeinde Bremen erstellt werden. Zudem wurde mit dem gesonderten Ausweis auch eine Grundlage für die Konsolidierung der Abschlüsse dieser beiden Gebietskörperschaften



mit ihren jeweiligen Sondervermögen und Eigenbetrieben zu einem zusammengefassten Abschluss geschaffen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist weiterhin nicht Bestandteil der doppischen Berichterstattung, da Bremerhaven bisher nicht bilanziert.

4.1.2 Zuordnung und Aufteilung

- Die Vermögenspositionen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen waren zum 31. Dezember 2020 auf gemeinsamen Sachkonten ausgewiesen. Die Bestände auf den gemeinsamen Konten wurden zum 1. Januar 2021 den jeweils neu eingerichteten Sachkonten des Landes und der Stadtgemeinde zugeordnet. Kriterien dafür waren z. B. Finanzpositionen, Kontenbezeichnungen und Kennungen im SAP-System. Aus den ermittelten Beständen wurden die jeweiligen Eröffnungsbilanzen erstellt.
- Anders als in den Vorjahren erläuterte das Finanzressort in der Berichterstattung zum Geschäftsbericht für das Jahr 2021 die einzelnen Positionen der Vermögens- und Erfolgsrechnung nicht und begründete dies mit personellen Engpässen. Das Ressort beabsichtigt, die verkürzte Berichtsform bis zum Jahr 2027 beizubehalten.
- Die verkürzte Form schränkt die Transparenz und Aussagekraft der Vermögens- und Erfolgsrechnung ein. Dies gilt insbesondere für die Erläuterung einzelner Positionen sowie wesentlicher finanzieller Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

4.1.3 Korrekturen für vergangene Jahre

Die Trennung der Buchungskreise nutzte das Finanzressort auch dazu, fehlerhafte Buchungen vergangener Jahre zu korrigieren. Für das Land betrugen die vom Finanzressort vorgenommenen Berichtigungen im Saldo rd. 862,5 Mio. €, die zum überwiegenden Teil mit der Entschuldung Bremerhavens zusammenhingen. Ob und in welcher Höhe die Korrekturbuchungen zutreffend erfasst wurden, wird Gegenstand weiterer Prüfungen sein. Nachträglich können etwaige Berichtigungen der Werte nach den Standards staatlicher Doppik noch bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgsneutral vorgenommen werden.



4.2 Kamerale und doppische Buchungssystematik

- Bremen bucht seine Geschäftsvorfälle sowohl kameral als auch doppisch. Eine Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik als führendes Buchungssystem wird mit der Einführung der Software SAP S/4 HANA ab dem Jahr 2028 erwogen.
- Der kamerale Vermögensnachweis umfasst in Anlagen zu den Haushaltsrechnungen Übersichten über Beteiligungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Hochschulen, Sondervermögen einschließlich Eigenbetrieben, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen und Flächenangaben zum Grundbesitz. Außerdem enthält er Angaben zu Schulden sowie Bürgschafts- und Eventualverpflichtungen.
- Demgegenüber liegt der doppischen Vermögensrechnung eine ganzheitlichere 67 Betrachtungsweise zugrunde. Das Vermögen wird dem Eigen- sowie Fremdkapital gegenübergestellt und somit ein vollständiges Bild über die Vermögenssowie Schuldensituation einer Körperschaft vermittelt. In die Erfolgsrechnung fließen alle Erträge zum Zeitpunkt ihres Entstehens und Aufwendungen nach ihrem tatsächlichen Verbrauch ein. Während in der Kameralistik sämtliche Ausgaben für Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung ergebnismindernd zu verbuchen sind, werden Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände in der Doppik jährlich nur in Höhe des Abschreibungsbetrags ergebnismindernd berücksichtigt, sofern sie nicht als geringwertig einzustufen sind. Auf diese Weise wird der Anschaffungsaufwand über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes verteilt und ein periodengerechteres Jahresergebnis erzielt. Neben einer Übersicht über das vorhandene Vermögen bietet die Doppik auch einen Gesamtüberblick über die Anschaffungskosten, die bisherigen Abschreibungen und den Restbuchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag.
- Die Aktivseite der Vermögensrechnung zeigt, wie Mittel verwandt wurden. Sie umfasst das Anlage- und Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Die Passivseite zeigt die Mittelherkunft. Sie enthält Sonderposten für Investitionen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten.

4.3 Vermögen

4.3.1 Immaterielles Vermögen

Nach dem doppisch erstellten zusammengefassten Jahresabschluss des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zum 31. Dezember 2020 betrug der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände rd. 1,6 Mrd. €. Hiervon wurden nach der Trennung der Gebietskörperschaften zum 1. Januar 2021 rd. 1,1 Mrd. €



dem Land Bremen zugeordnet. Dieser Wert sank zum 31. Dezember 2021 um gut 12,5 Mio. €.

Um das Jahresergebnis möglichst periodengerecht zu erfassen, werden Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die Bremen leistet, nur aktiviert, soweit hierfür auch entsprechende Sonderposten für empfangene Zuwendungen und Zuschüsse passiviert werden. Darüber hinaus ist eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände nur zulässig, wenn die jeweiligen Pflichten genau beschrieben und deren Werte sowie zeitliche Bindungen im jeweiligen Bescheid exakt benannt sind. Im kameralen Vermögensnachweis wird das immaterielle Vermögen nicht ausgewiesen.

4.3.2 Sachanlagen

- Das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben ihr Sachanlagevermögen doppisch zum Großteil in Sondervermögen ausgegliedert. Hierzu gehören insbesondere die Sondervermögen Immobilien und Technik, Gewerbeflächen sowie Fischereihafen. Die Sondervermögen erhalten Zuweisungen aus den Kernhaushalten.
- Während in der Doppik die Bilanz das vollständige Sachanlagevermögen ausweist, werden in kameralen Haushaltsrechnungen der Kernhaushalte geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau nicht dargestellt. Diese Anzahlungen betrugen am 31. Dezember 2020 für das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt gut 20,2 Mio. €. Davon wurden knapp 17,2 Mio. € dem Land zugeordnet. Dieser Wert verringerte sich zum 31. Dezember 2021 auf etwa 14,9 Mio. €. Vom Sachanlagevermögen der Gebietskörperschaften in Höhe von fast 117,4 Mio. € zum 31. Dezember 2020 hatte das Finanzressort dem Land rd. 44,2 Mio. € zugeschrieben. Der Betrag erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 um gut 1,3 Mio. €.

4.3.3 Finanzanlagen

Die doppische Vermögensposition Finanzanlagen weist Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, unmittelbare Beteiligungen, die länger als ein Jahr im Vermögen verbleiben, Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung sowie sonstige Ausleihungen aus. In den Vermögensnachweisen der kameralen Haushaltsrechnungen wird ebenfalls über mittelbare Beteiligungen berichtet. Ferner stellen diese Vermögensnachweise den jeweiligen Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen innerhalb des bremischen Staatsgebiets dar. Ausgewiesen werden Nutzungsart sowie Flächengröße in Quadratmetern der in den Sondervermögen erfassten



Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.

74 Zum 31. Dezember 2020 betrug das Finanzanlagevermögen der Gebietskörperschaften knapp 4,6 Mrd. €. Davon wurden dem Land knapp 1,5 Mrd. € zugeordnet. Dieser Wert ging zum 31. Dezember 2021 um gut 0,3 Mrd. € auf fast 1,2 Mrd. € zurück. Der größte Rückgang betraf die sonstigen Ausleihungen. Darunter fallen auch die Darlehen an die Stadtgemeinden.

4.3.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst in der Doppik u. a. Forderungen aus Steuern, Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen sowie aus Lieferungen und Leistungen. Weitere Forderungen richten sich gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung. Zum 31. Dezember 2020 betrug die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände für die beiden Gebietskörperschaften insgesamt knapp 1,9 Mrd. €. Davon wurden dem Land rd. 1,5 Mrd. € zugeordnet. Zum 31. Dezember 2021 betrugen die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Landes rd. 2,1 Mrd. €. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich für beide Gebietskörperschaften zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt knapp 75,7 Mio. €. Davon wurden dem Land rd. 30,6 Mio. € zugewiesen. Zum 31. Dezember 2021 stieg dieser Betrag auf gut 104,6 Mio. €.

Der kamerale Vermögensausweis umfasst nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Forderungen wie ausgewählte Darlehen und sonstige Forderungen, beispielsweise gegen die Anstalt für Versorgungsvorsorge.

4.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

- Die doppische Vermögensrechnung weist auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag aus, soweit sie Aufwand im Folgejahr darstellen. Hierbei handelt es sich insbesondere um bereits für den Januar des Folgejahres geleistete Besoldungszahlungen, Agios und Disagios.
- Zum 31. Dezember 2020 betrug die aktive Rechnungsabgrenzung etwa 85,4 Mio. €. Sie entfiel vollständig auf das Land Bremen. Zum 31. Dezember 2021 belief sie sich auf gut 128,7 Mio. €. Der kamerale Vermögensnachweis sieht eine solche Abgrenzung von bereits gezahlten, aber künftigen Zeiträumen zuzuordnenden Beträgen nicht vor.



4.3.6 Eigenkapital

Die Vermögensrechnung wies für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zum 31. Dezember 2020 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 33,5 Mrd. € aus. Davon wurden dem Land rd. 27,5 Mrd. € zugeordnet. Zum 31. Dezember 2021 betrug dieser Fehlbetrag rd. 29,3 Mrd. €. In dieser Höhe bestanden überwiegend zahlungswirksame Verpflichtungen, die zum Betrachtungszeitpunkt nicht durch Vermögenswerte gedeckt waren.

4.4 Vermögensfinanzierung

4.4.1 Passivseite der Vermögensrechnung

Auf der Passivseite der doppischen Vermögensrechnung ist die Herkunft der Mittel abgebildet, mit denen das auf der Aktivseite dargestellte Vermögen finanziert wird. Die Passiva setzen sich zusammen aus Sonderposten für Investitionen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die zum 31. Dezember 2020 ausgewiesene Bilanzsumme für das Land und die Stadtgemeinde Bremen betrug rd. 61,9 Mrd. €. Bei der Trennung der Buchungskreise wurden davon dem Land Bremen rd. 51,9 Mrd. € zugeordnet. Zum 31. Dezember 2021 sank die Bilanzsumme des Landes auf gut 50,4 Mrd. €.

In den kameralen Vermögensnachweisen werden zwar Bürgschafts- und Eventualverpflichtungen angegeben, Schulden aber nur teilweise erfasst.

4.4.2 Sonderposten für Investitionen

Sonderposten für Investitionen werden für Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften oder von Dritten ausgewiesen, die zur Finanzierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände bestimmt sind. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Sonderposten für beide Gebietskörperschaften gut 528 Mio. €. Davon wurden dem Land rd. 527 Mio. € zugeordnet. Die Position erhöhte sich für das Land zum 31. Dezember 2021 auf fast 571,5 Mio. €.

4.4.3 Rückstellungen

Für Verbindlichkeiten, die hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind, werden in der Doppik Rückstellungen gebildet. Damit werden die später zu erwartenden Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet. Zu den Rückstellungen gehören insbesondere solche für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, für weiteren Personalaufwand wie Altersteilzeit, nicht genommenen Urlaub, Über- und Mehrarbeitsstunden, Jubiläen, Sabbaticals sowie für ausstehende Rechnungen. Die Rückstellungen



für beide Gebietskörperschaften betrugen zum 31. Dezember 2020 insgesamt fast 20 Mrd. €. Davon ordnete das Finanzressort fast 10,1 Mrd. € dem Land zu. Zum 31. Dezember 2021 erhöhte sich dieser Betrag um gut 1 Mrd. € auf rd. 11,1 Mrd. €.

Die größte Position zum 31. Dezember 2021 bildete die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit rd. 11 Mrd. €. Sie umfasste Pensionsrückstellungen für aktiv und passiv Beschäftigte sowie Rückstellungen für Beihilfen und Unterstützungen.

4.4.4 Bremen-Fonds

Mit dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Pandemiefolgen wurde für das Haushaltsjahr 2020 der Produktplan 95 mit einer globalen Ausgabeermächtigung von 900 Mio. € geschaffen. Im Jahr 2020 konnten die Netto-Ausgaben von fast 178,7 Mio. € ohne Kredite finanziert werden. Im Folgejahr 2021 waren ein weiterer Mittelabfluss von im Saldo etwa 252,2 Mio. € und Zuführungen an die Sonderrücklage "Bremen-Fonds" in Höhe von knapp 163 Mio. € zu verzeichnen. Der Gesamtbetrag der Notlagenkredite belief sich auf rd. 415,2 Mio. €.

4.4.5 Kreditaufnahmen für Ausgaben und Tilgungen

- Das Haushaltsgesetz 2021 ermächtigte das Finanzressort, Kredite für Ausgaben bis zur Höhe von rd. 808 Mio. € aufzunehmen. Dieser Betrag ergab sich, weil der regulär zulässige Ermächtigungsumfang in Höhe von 888 Mio. € von vornherein um die nach dem Sanierungshilfengesetz und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund jahresdurchschnittlich aufzubringende strukturelle Tilgungssumme in Höhe von 80 Mio. € reduziert worden war. Ohne Berücksichtigung der strukturellen Tilgungssumme wären Notlagenkredite in Höhe von etwa 765 Mio. € sowie Kredite zum Ausgleich konjunktureller Veränderungen und finanzieller Transaktionen von rd. 123 Mio. € zulässig gewesen.
- Zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten durfte das Finanzressort nach dem Haushaltsgesetz Kreditverpflichtungen von bis zu rd. 1,6 Mrd. € eingehen. Außerdem waren im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des Jahres 2021 von Oktober 2020 an zusätzliche Kreditaufnahmen von etwas mehr als 400 Mio. € möglich gewesen. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Ausgaben und Tilgungen im Haushaltsjahr 2021 betrug somit rd. 2,8 Mrd. €. Mit Kreditaufnahmen in Höhe von etwa 2 Mrd. € hielt das Finanzressort den Rahmen der gesetzlichen Kreditermächtigung ein.



4.4.6 Kassenverstärkungskredite, weitere Kreditermächtigungen

Das Finanzressort nahm die im Haushaltsgesetz 2021 enthaltene Ermächtigung nicht in Anspruch, Kassenverstärkungskredite in Höhe von bis zu 12 % der in § 1 Abs. 1 HG 2021 festgestellten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dies wäre bis zu einer Höhe von knapp 900 Mio. € möglich gewesen. Ebensowenig nutzte es die weiteren in § 10 Abs. 2 HG 2021 vorgesehenen Kreditermächtigungen, wie z. B. Kreditaufnahmen zur vorzeitigen Tilgung von Schulden oder zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen. Die übrigen Kreditermächtigungen nach § 10 Abs. 3 und 7 HG 2021 schöpfte das Finanzressort nicht vollständig aus.

4.4.7 Staatsschuldbuch

- In das für das Land und seine Sondervermögen zu führende Staatsschuldbuch werden Forderungen eingetragen, die gegen die Gebietskörperschaft Land einschließlich ihrer Sondervermögen bestehen. Diese Staatsschulden können in Schuldverschreibungen verbrieft werden. Tatsächlich sind die Forderungen jedoch nicht verbrieft, sondern die Ansprüche entstehen mit dem Eintrag in das Staatsschuldbuch.
- Das Staatsschuldbuch ist ein öffentliches Register. Es dient auch der Dokumentation und Verwaltung der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten nach § 2 Bremisches Schuldbuchgesetz. Andere als die dort genannten Forderungen werden darin nicht berücksichtigt, sodass dem Staatsschuldbuch der aktuelle Gesamtbestand der Verbindlichkeiten des Landes und seiner Sondervermögen nicht entnommen werden kann.
- Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren Verpflichtungen von insgesamt rd. 23,2 Mrd. € im Staatsschuldbuch eingetragen. Die eingetragenen Verbindlichkeiten hatten sich gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2020 um fast 2,3 Mrd. € verringert. Dies insbesondere deshalb, weil für die Besicherung von Derivatgeschäften weniger Kreditaufnahmen nötig waren. Solche Kreditaufnahmen beliefen sich zum 31. Dezember 2021 gleichwohl noch auf rd. 10,8 Mrd. €.

4.4.8 Doppisch ausgewiesene Schulden

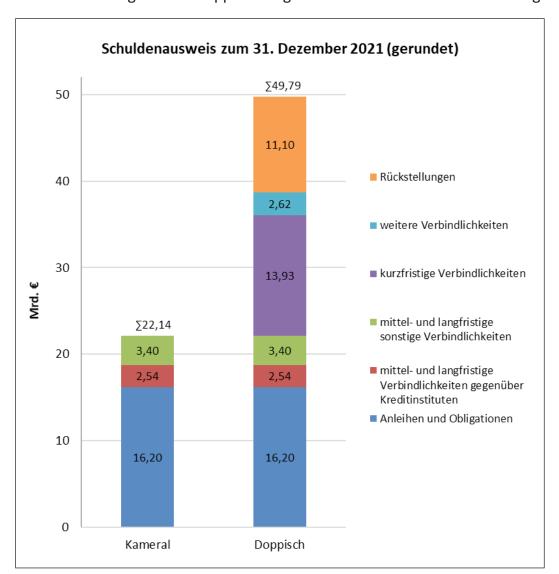
Doppisch werden Schulden als Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Die Verbindlichkeiten umfassten im Wesentlichen die Positionen Anleihen und Obligationen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie Verbindlichkeiten



gegenüber Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung und Verbindlichkeiten aus Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen.

Die Verbindlichkeiten für beide Gebietskörperschaften betrugen zum 31. Dezember 2020 etwa 41,4 Mrd. €. Davon wurden beim Land etwa 41,2 Mrd. € erfasst. Zum 31. Dezember 2021 sanken die Verbindlichkeiten des Landes auf fast 38,7 Mrd. €. Hier bildeten neben den Anleihen und Obligationen mit knapp 16,2 Mrd. € die sonstigen Verbindlichkeiten mit gut 19,8 Mrd. € die größten Positionen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich auf rd. 2,5 Mrd. €.

Die folgende Grafik zeigt die Unterschiede zwischen der kameral ausgewiesenen Verschuldung und den doppisch dargestellten Schulden zum Bilanzstichtag.





Für das Land Bremen wies die Haushaltsrechnung zum 31. Dezember 2021 gut 22,1 Mrd. € Schulden aus. Dabei wurden kurzfristige sowie weitere Verbindlichkeiten, beispielsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen von insgesamt fast 16,6 Mrd. € kameral nicht berücksichtigt. In den doppisch ausgewiesenen Schuldenstand flossen sie jedoch ebenso ein wie die Rückstellungen von rd. 11,1 Mrd. €.

4.4.9 Passive Rechnungsabgrenzung

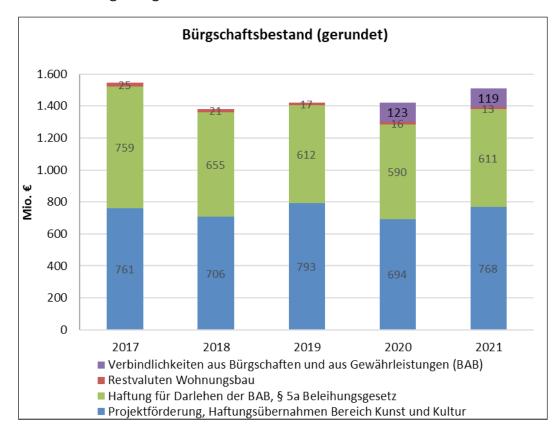
- Die doppische Vermögensrechnung weist auf der Passivseite erhaltene Einnahmen aus, die jedoch erst in einem der folgenden Jahre als Erträge erfasst werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Agiobeträge aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen.
- Zum 31. Dezember 2020 betrug die passive Rechnungsabgrenzung knapp 89,9 Mio. €. Sie enthielt ausschließlich Positionen des Landes. Zum 31. Dezember 2021 betrug sie gut 87,9 Mio. €. Im kameralen Vermögensnachweis ist eine solche periodengerechte Abgrenzung nicht vorgesehen.

4.5 Bürgschaften, Garantien und Treuhandvermögen

- Das Finanzressort konnte nach dem Haushaltsgesetz 2021 wie schon für 2020 neue Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe von bis zu 636 Mio. € übernehmen. Dieser Betrag teilte sich auf in die Förderung von Projekten, für die Mithaftungen in Höhe von bis zu 610 Mio. € eingegangen werden durften, und in die Deckung des Risikos aus der Mithaftung für Leihgaben von Kunst- sowie Kulturobjekten in Höhe von bis zu 26 Mio. €. Insgesamt machte das Finanzressort hiervon mit knapp 156 Mio. € Gebrauch.
- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau war nach dem Haushaltsgesetz 2021 ermächtigt, Bürgschaften in Höhe von bis zu insgesamt 5 Mio. € für die Förderung des Wohnungsbaus sowie die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen einzugehen. Die Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.
- Nach dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts (Beleihungsgesetz) haftet die Freie Hansestadt Bremen zudem für von der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) aufgenommene Darlehen sowie für Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen. Eine betragsmäßige Begrenzung sieht das Gesetz nicht vor.



Der Bestand der Bürgschaften wird für den Zeitraum von 2017 bis 2021 kameral wie folgt ausgewiesen.



Der Gesamtbestand an Bürgschaften betrug für Projektförderungen sowie Haftungsübernahmen im Bereich Kunst und Kultur zum 31. Dezember 2021 etwa 768,1 Mio. €. Im Jahr 2021 gab es Zugänge von knapp 156 Mio. €. Zum Jahresende 2021 waren Abgänge von knapp 72 Mio. € und Tilgungen von etwa 9,5 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich der Bestand um etwa 74,5 Mio. € erhöhte. Die Restwertstellungen der Bürgschaften für den Wohnungsbau beliefen sich zum Jahresende 2021 auf rd. 12,6 Mio. € und waren damit um rd. 3,3 Mio. € geringer als im Vorjahr. Die Darlehensverpflichtungen der BAB betrugen zum 31. Dezember 2021 knapp 611 Mio. € gegenüber rd. 590,2 Mio. € im Vorjahr. Die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen reduzierten sich von knapp 122,9 Mio. € im Jahr 2020 auf gut 119,1 Mio. € im Jahr 2021.

Aufgrund der verkürzten Berichterstattung des Finanzressorts für das Jahr 2021 (siehe Tz. 62) finden sich dort keine Angaben mehr zu den Haftungsverhältnissen aus Bürgschaften und zu Finanzanlagen mit negativem Eigenkapital. Vor der Trennung der Buchungskreise waren solche Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen und somit die mit ihnen verbundenen finanziellen Risiken



abgebildet worden. Der Rechnungshof erwartet künftig wieder vollständige Berichterstattungen und bittet das Ressort, diese bereits vor dem Jahr 2027 wiederaufzunehmen.

5 Haushaltsentwicklung

5.1 Kamerale und doppische Buchung

Nach der Land-Stadt-Trennung zum 1. Januar 2021 wurden erstmals für das Haushaltsjahr 2021 sowohl die kameral zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben als auch die doppisch zu buchenden Erträge und Aufwendungen allein für das Land ausgewiesen. Insbesondere aufgrund von unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen können die kameral und doppisch erfassten Beträge voneinander abweichen.

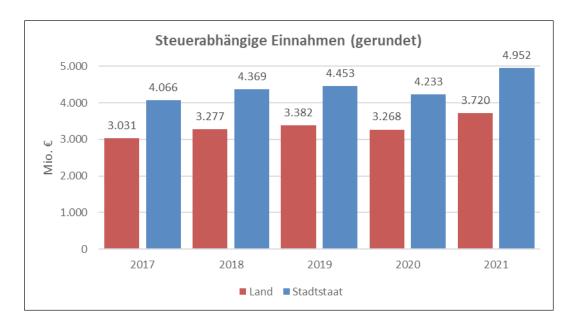
OS Gegenüber dem Bund berichtet Bremen ausschließlich über die kameralen Daten des Stadtstaats, bestehend aus dem Land Bremen sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Im Folgenden werden die Daten des Stadtstaats daher zusätzlich zu denen des Landes aufgeführt.

5.2 Steuern und steuerähnliche Erträge sowie Sanierungshilfen

Steuerabhängige Einnahmen bzw. Erträge sind die wesentliche Einnahmequelle des Landes. Kameral setzten sich die Einnahmen im Jahr 2021 aus den Steuern und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zusammen. Einnahmemindernd hatte sich eine Rückzahlung an den Bund im Zusammenhang mit dem abgelösten Länderfinanzausgleich ausgewirkt. Doppisch wird unterteilt in Steuern und steuerähnliche Erträge sowie in Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen, Zuweisungen und Zuschüssen.

Die folgende Grafik zeigt die kameral erfassten steuerabhängigen Einnahmen des Landes und des Stadtstaats für die Jahre 2017 bis 2021.





Die steuerabhängigen Einnahmen des Landes erhöhten sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um rd. 500 Mio. € auf gut 3,7 Mrd. €. Dies entsprach einer Steigerung von mehr als 13,8 %. Die steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaats betrugen 2021 knapp 5 Mrd. €. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um rd. 700 Mio. €. Dies entsprach einer Steigerung von knapp 17 %. Daneben erhielt Bremen die Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € nach dem Sanierungshilfengesetz und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung.

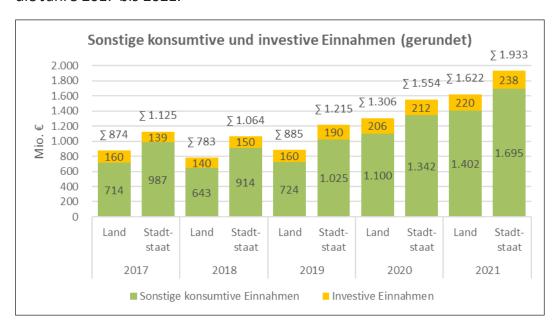
Die Summe der doppisch erfassten Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie Finanzausgleichsbeziehungen betrug für das Land im Jahr 2021 gut 4,1 Mrd. €. Anders als im kameralen Ausweis waren darin auch die Sanierungshilfen enthalten.

5.3 Sonstige konsumtive und investive Einnahmen sowie Erträge

Zusätzlich zu den steuerabhängigen Einnahmen erzielt das Land noch eine Vielzahl weiterer Einnahmen, z. B. Kostenerstattungen des Bundes, Einnahmen aus Gebühren und Bußgeldern sowie aus Vermögensveräußerungen. Auch bei diesen Einnahmearten kann es systembedingt, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung, zu abweichenden Ergebnissen in der kameralen und der doppischen Rechnungslegung kommen. Doppisch werden neben Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen auch Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse und sonstige Erträge berücksichtigt, z. B. aus der Auflösung von Sonderposten oder Rückstellungen. Kameral werden die vorgenannten Positionen als Einnahmen erfasst mit Ausnahme von Positionen, die ertragswirksam aufgelöst werden müssen.



Die folgende Grafik zeigt die kamerale Entwicklung der sonstigen konsumtiven und investiven Einnahmen des Landes und des Stadtstaats Bremen für die Jahre 2017 bis 2021.



- Die sonstigen konsumtiven und investiven Einnahmen des Landes Bremen betrugen 2021 gut 1,6 Mrd. €. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 300 Mio. €. Dies entsprach rd. 24,2 %. Für den Stadtstaat lagen die saldierten sonstigen konsumtiven und investiven Einnahmen 2021 bei gut 1,9 Mrd. € und im Vorjahr noch bei knapp 1,6 Mrd. €.
- Doppisch beliefen sich die Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen sowie Verwaltungstätigkeit und die Umsatzerlöse sowie die sonstigen Erträge im Jahr 2021 für das Land auf etwas über 1,6 Mrd. €.

5.4 Personalausgaben und Personalaufwand

- Kameral und doppisch weichen die Personalausgaben bzw. der Personalaufwand deutlich voneinander ab. In der Kameralistik wird der Versorgungsanspruch, den Beamtinnen und Beamte während ihrer aktiven Phase erwerben, nicht berücksichtigt. Doppisch wird dieser Anspruch in Form von Rückstellungen erfasst. Dazu wird berechnet, wie hoch die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zurückzulegende Summe sein müsste, um künftig die Ansprüche bedienen zu können. Die saldierten Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr werden als Personalaufwand ausgewiesen.
- Das Finanzressort weist seit dem Jahr 2021 Personalausgaben für aktiv Beschäftigte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht mehr

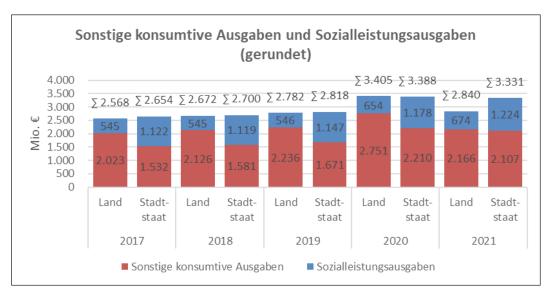


getrennt aus. Die kameralen Personalausgaben des Landes betrugen für 2021 knapp 800 Mio. €. Dabei wurden die Personalkostenzuschüsse, die z. B. Hochschulen betreffen und vorher in den sonstigen konsumtiven Ausgaben enthalten gewesen waren, mit rd. 1,1 Mrd. € erstmals gesondert ausgewiesen. Für den Stadtstaat lagen die kameralen Personalausgaben des Jahres 2021 bei knapp 2 Mrd. €. Daneben wurden für Personalkostenzuschüsse fast 700 Mio. € ausgegeben. Doppisch betrug der Personalaufwand gut 1,8 Mrd. € für das Land. Darin enthalten war die Zuführung zur Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von etwas mehr als 1 Mrd. €. Die Personalkostenzuschüsse in Höhe von rd. 1,1 Mrd. € wurden doppisch bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse erfasst.

5.5 Weitere konsumtive Ausgaben sowie Aufwendungen

Kameral werden bei den weiteren konsumtiven Ausgaben die Sozialausgaben gesondert ausgewiesen. Alle darüber hinausgehenden konsumtiven Ausgaben werden als sonstige konsumtive Ausgaben in einer Summe dargestellt. Doppisch wird differenziert nach Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit, Sozialleistungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie nach sonstigen Aufwendungen.

Die folgende Grafik zeigt in kameraler Darstellung die sonstigen konsumtiven Ausgaben sowie die Sozialleistungsausgaben des Landes für die Jahre 2017 bis 2021. Diese Ausgaben werden denen des Stadtstaats gegenübergestellt.



Kameral wurden sonstige konsumtive Ausgaben des Landes im Jahr 2021 mit knapp 2,2 Mrd. € und Ausgaben für Sozialleistungen mit etwa 700 Mio. € erfasst. Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die sonstigen konsumtiven



Ausgaben um insgesamt knapp 600 Mio. €, insbesondere aufgrund der gesondert ausgewiesenen Personalkostenzuschüsse. Die Sozialleistungsausgaben des Landes stiegen auch 2021 weiterhin an. Im Stadtstaat beliefen sich die sonstigen konsumtiven Ausgaben 2021 auf gut 2,1 Mrd. € und damit auf etwa 100 Mio. € weniger als im Vorjahr. Die Ausgaben für Sozialleistungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr und betrugen 2021 mehr als 1,2 Mrd. €. Insgesamt sind die Ausgaben für den Stadtstaat 2021 aber gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Doppisch betrugen 2021 die Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit rd. 2,2 Mrd. €, die Abschreibungen gut 100 Mio. €, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse etwa 2 Mrd. € und die sonstigen Aufwendungen rd. 100 Mio. € für das Land.

5.6 Zinsausgaben und Finanzergebnis

- Kameral sind Zinszahlungen Bestandteil der Verwaltungsausgaben, während sie sich doppisch nicht im Verwaltungsergebnis, sondern im Finanzergebnis auswirken. Der Haushaltsplan kann durch Haushaltsvermerke zulassen, dass kameral Einnahmen aus Zinssicherungsgeschäften bei den Zinsausgaben abgezogen werden. Im Jahr 2021 betrugen die Zinszahlungen des Landes Bremen rd. 595 Mio. € und lagen damit nur knapp unter denen des Stadtstaats von rd. 595,6 Mio. €.
- Ein anderes Bild zeigte sich in der Doppik beim Finanzergebnis, das sich aus Erträgen aus Beteiligungen, Erträgen aus anderen Wertpapieren sowie Ausleihungen, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen, Abschreibungen aus Finanzanlagen sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zusammensetzt. Für das Jahr 2021 betrug das Finanzergebnis rd. -573,1 Mio. €. Es setzte sich mit knapp 149 Mio. € aus Finanzerträgen und mit fast 722,1 Mio. € aus Finanzaufwendungen zusammen.

5.7 Investitionen, Anlagenzugänge

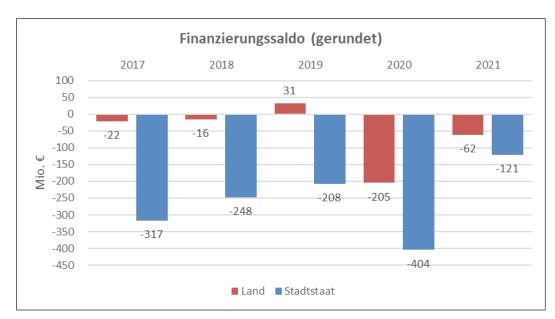
Investitionen sind kameral wie doppisch im Wesentlichen nach gleichen Maßstäben zu behandeln. Kameral werden Investitionen ausschließlich als Ausgaben dargestellt. Doppisch sind die Investitionen im Anlage- sowie Umlaufvermögen und damit in der Vermögensrechnung auszuweisen. Der weit überwiegende Teil der kameralen Investitionen ist doppisch dem Anlagevermögen zuzurechnen. Im Umlaufvermögen werden lediglich Ausgaben für kurzfristige Maßnahmen ausgewiesen, d. h. solche mit Mittelbindungen von weniger als einem Jahr. So kurzfristige Bindungen stellen jedoch die Ausnahme dar.



- Kameral wurden Investitionsausgaben des Landes für das Jahr 2021 mit rd. 497,8 Mio. € gebucht. Die Investitionsausgaben des Stadtstaats wurden mit etwa 816,7 Mio. € ausgewiesen.
- Doppisch wurden im Jahr 2021 bei den ausgewiesenen Investitionen Anlagenzugänge von etwas mehr als 341,6 Mio. € für das Land erfasst. Dem standen insbesondere Anlagenabgänge im Bereich der Finanzanlagen von rd. 821,4 Mio. € gegenüber. Die Abschreibungen betrugen etwa 99,8 Mio. € und die Zuschreibungen fast 21,7 Mio. €.
- Da sich die Erfassung von Investitionen in der Kameralistik und Doppik letztlich nicht grundlegend unterscheidet, deutet die Abweichung bei den erfassten Investitionsausgaben von rd. 156,2 Mio. € darauf hin, dass die Buchungsgrundsätze der Kameralistik sowie der Doppik weiterhin nicht vollständig eingehalten wurden.

5.8 Haushaltsabschluss

Kameral ergibt die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben den Finanzierungssaldo. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Saldos der bereinigten Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie des Stadtstaats für die Jahre 2017 bis 2021.



Der Finanzierungssaldo des Jahres 2021 betrug für das Land Bremen knapp -62 Mio. € und für den Stadtstaat fast -120,9 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte er sich für das Land um rd. 142,5 Mio. € und für den Stadtstaat um etwa 279,7 Mio. €.



Doppisch betrug das Verwaltungsergebnis des Landes für das Jahr 2021 gut -500,8 Mio. €. Es setzte sich mit rd. 5,7 Mrd. € aus Erträgen und mit etwas über 6,2 Mrd. € aus Aufwendungen zusammen.

5.9 Gesamtergebnis

Das in der Doppik dargestellte Gesamtergebnis setzt sich im Wesentlichen aus dem Verwaltungsergebnis, bestehend aus Verwaltungserträgen und Verwaltungsaufwendungen, sowie dem Finanzergebnis zusammen. Wie in den Vorjahren ergab sich für das Land auch 2021 als Gesamtergebnis ein Jahresfehlbetrag, der sich auf knapp 1,1 Mrd. € belief. Er setzte sich insbesondere zusammen aus dem Verwaltungsergebnis mit etwa -500,8 Mio. € und dem Finanzergebnis mit rd. -573,1 Mio. €.

6 Haushaltssanierung

6.1 Strukturelle Nettokreditaufnahme

- Die in der bremischen Landesverfassung verankerte Schuldenbremse mit ihren Ausführungsbestimmungen in der Landeshaushaltsordnung gestattet es seit dem Haushaltsjahr 2020 nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen, im Saldo neue Kredite aufzunehmen. Grundsätzlich sind die Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme.
- Für die Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme wird zunächst die Nettokreditaufnahme ermittelt, die sich u. a. aus dem Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie den Rücklagenbewegungen ergibt. Im Anschluss sind bei der Nettokreditaufnahme noch finanzielle Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen, sodass daraus die strukturelle Nettokreditaufnahme folgt. Dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs ist dann entsprochen, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme Null oder negativ ist.
- Zu den von der Schuldenbremse ausnahmsweise erlaubten Kreditaufnahmen zählen Kredite, die unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zur Bekämpfung einer außergewöhnlichen Notlage zu verwenden sind. Auch solche Notlagenkredite wirken sich bei der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme aus. Bürgerschaft (Landtag) sowie Stadtbürgerschaft als auch die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven stellten für das Haushaltsjahr 2021 eine solche Notsituation pandemiebedingt fest.
- 133 Um die vom Stabilitätsrat veröffentlichten Daten zur strukturellen Nettokreditaufnahme des Stadtstaates mit denen für die Gebietskörperschaft Land



vergleichen zu können, sind nachfolgend auch die Daten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dargestellt. Die Ergebnisse für den Stadtstaat Bremen lassen sich allerdings nicht aus der Summe der sich für die drei Gebietskörperschaften jeweils ergebenden Haushaltsdaten ableiten, weil dafür die Bereinigungsbeträge zwischen den Gebietskörperschaften berücksichtigt werden müssten. Ebenso ergeben sich Abweichungen durch Rundungen.

Strukturelle Nettokreditaufnahme nach Haushaltsabschluss 2021, in Mio. €, gerundet										
	Land	Stadt- gemeinde Bremen	Stadt- gemeinde Bremer- haven	Stadtstaat						
Bereinigte Einnahmen	5.741	3.375	811	7.285						
Bereinigte Ausgaben	5.803	3.446	799	7.408						
Finanzierungssaldo	-62	-71	12	-121						
Rücklagenbewegungen	-290	-105	-12	-408						
Nettokreditaufnahme	352	176	0	529						
Finanzielle Transaktionen	-18	3	-1	-16						
Konjunkturkomponente	201	166	36	403						
Strukturelle Nettokreditaufnahme (Normalsituation)	536	345	35	916						
Notlagenkredite	-616	-345	-35	-996						
Strukturelle Nettokreditaufnahme (Notsituation)	-80	0	0	-80						

- Die strukturelle Nettokreditaufnahme betrug unter Berücksichtigung der Notlagenkredite im Jahr 2021 rd. -80 Mio. €. Damit schloss der Stadtstaat Bremen das Jahr mit einem strukturellen Überschuss ab. Ursache hierfür waren finanzielle Transaktionen in Höhe von knapp 16 Mio. €, Effekte aufgrund der Konjunkturkomponente von gut 403 Mio. € und die pandemiebedingten Kreditaufnahmen in Höhe von etwa 996 Mio. €. Trotz einer Nettokreditaufnahme von fast 529 Mio. € war es somit möglich, wegen nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen strukturell in Höhe von rd. 80 Mio. € zu tilgen. Damit erfüllte Bremen seine Sanierungsverpflichtungen.
- Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen war bei der Aufstellung des jeweiligen Haushalts 2021 von einem erheblichen pandemiebedingten Einbruch der Steuereinnahmen ausgegangen worden, der jedoch letztlich ausblieb. Bremen gingen Steuereinnahmen in einer Höhe zu, die nur geringfügig unter dem



Niveau vor der Pandemie lag. Damit wäre ein kreditfinanzierter Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen nicht mehr notwendig gewesen. Die gegenüber der Planung umfangreicher zugeflossenen Steuereinnahmen standen aber wegen der gesetzlichen Regelungen zur Konjunkturkomponente nicht zur Deckung regulärer Ausgaben zur Verfügung, sondern mussten zur Schuldenreduzierung verwendet werden. Somit waren weiterhin pandemiebedingte Kredite zur Ausgabenfinanzierung erforderlich.

Die 2021 im Stadtstaat Bremen wegen der pandemiebedingten Notlage aufgenommenen Kredite in Höhe von rd. 996 Mio. € sind nach den von Bürgerschaft (Landtag), Stadtbürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Tilgungsplänen innerhalb von 30 Jahren zurückzuzahlen. Daraus ergibt sich die Pflicht, ab 2024 jährlich in Höhe von mehr als 33 Mio. € zu tilgen.

6.2 Haushaltsüberwachung

6.2.1 Kennziffern des Stabilitätsrats

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, auf drohende Haushaltsnotlagen im Bund und in den Ländern hinzuweisen sowie nach Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage ein Sanierungsprogramm mit der betreffenden Gebietskörperschaft zu vereinbaren. Grundlagen für diese Haushaltsüberwachung sind die jährlichen Berichte des Bundes und der Länder. Darin werden die Werte der vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern zur Haushaltslage und zur Finanzplanung abgebildet. Die Berichte enthalten zusätzlich eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der für den Stabilitätsrat maßgeblichen Kennziffernwerte verschiedener Länder. Neben den Werten für die Stadtstaaten wurden auch die Werte für das Saarland in die Darstellung aufgenommen, da das Saarland neben Bremen ebenfalls Sanierungshilfen erhält.

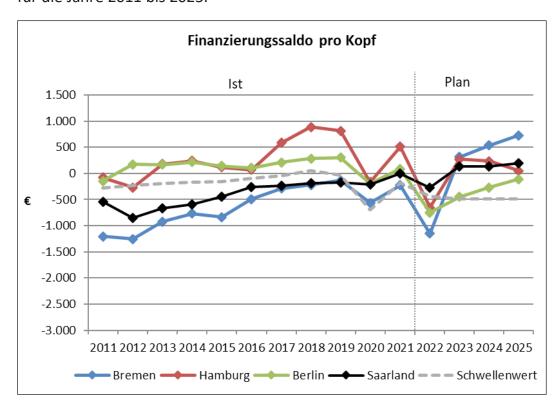
Der Stabilitätsrat überwacht die Haushalte anhand der Kennziffern Finanzierungssaldo pro Kopf, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Verschuldung pro Kopf. Für die einzelnen Kennziffern veröffentlicht er jährlich Schwellenwerte und zieht sie als Maßstab für seine Beurteilung heran, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht.

6.2.2 Finanzierungssaldo pro Kopf

Der Finanzierungssaldo pro Kopf ist eine der Kennziffern zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Die Kennziffer ist auf die Kopfzahl der Bevölkerung bezogen, um die Salden der Länder miteinander vergleichen zu können. Zur Bewertung wird ein Schwellenwert gebildet.



Die folgende Grafik zeigt neben dem jährlichen Schwellenwert die Finanzierungssalden pro Kopf für die Stadtstaaten und das Saarland auf Grundlage der abgeschlossenen Haushalte sowie der Haushalts- und Finanzplanungen für die Jahre 2011 bis 2025.

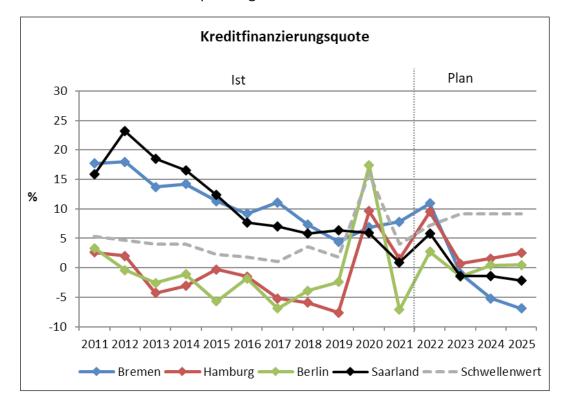


Nachdem Bremen im Jahr 2011 noch einen deutlich unter dem Schwellen-141 wert liegenden Finanzierungssaldo pro Kopf zu verzeichnen hatte, konnte dieser Abstand bis zum Jahr 2019 fast vollständig geschlossen werden. In den Jahren 2020 und 2021 befand Bremen sich jeweils etwa auf Höhe des Schwellenwerts. Das Saarland lag 2019 ungefähr gleichauf mit Bremen, wies für die abgeschlossenen Haushalte 2020 und 2021 jedoch erheblich bessere Finanzierungssalden als Bremen aus. Die Werte für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg waren im Zeitraum 2013 bis 2021 stets und manchmal sogar deutlich höher als der Schwellenwert. Alle genannten Länder wiesen für das Jahr 2022 aber einen deutlich geringeren Finanzierungssaldo pro Kopf aus als im Vorjahr. Allein das Saarland plante den festgelegten Schwellenwert für das Jahr 2022 einzuhalten. Bremen, Hamburg und das Saarland prognostizieren positive Finanzierungssalden ab dem Jahr 2023. Bis dahin reichen ihre jährlichen Einnahmen nicht aus, um ihre jährlichen Ausgaben zu decken. Für den Planungszeitraum 2022 bis 2025 weist Bremen mit -1.149 € im Jahr 2022 und 725 € im Jahr 2025 sowohl den höchsten als auch den niedrigsten geplanten Finanzierungssaldo der vier genannten Länder aus.



6.2.3 Kreditfinanzierungsquote

- Die Kreditfinanzierungsquote zeigt, welchen Anteil die Kredite an der Finanzierung der Ausgaben haben. Dabei wird auf die bereinigten Ausgaben abgestellt, also insbesondere die Kreditfinanzierung von Tilgungen (Umschuldungen) nicht eingerechnet. Auch hier wird zur Bewertung ein Schwellenwert gebildet.
- Die folgende Grafik zeigt neben dem jährlichen Schwellenwert die Kreditfinanzierungsquoten der Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie des Flächenlands Saarland auf Grundlage der abgeschlossenen Haushalte sowie der Haushalts- und Finanzplanungen für die Jahre 2011 bis 2025.



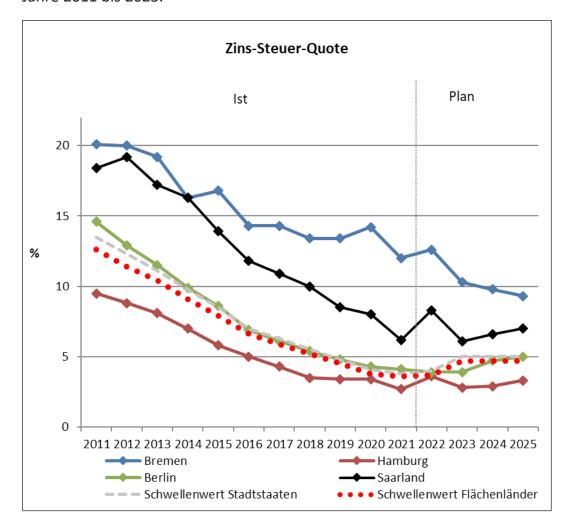
Die Neuverschuldung Bremens ging in der Zeit von 2011 bis 2019 deutlich zurück. Infolgedessen sank die Kreditfinanzierungsquote. Nachdem Bremen im Jahr 2011 noch 17,7 % seiner Ausgaben durch Kredite finanziert hatte, wies es im Jahr 2019 nur noch 4,4 % als Kreditfinanzierungsquote aus. Der Schwellenwert sank im gleichen Zeitraum von 5,3 % auf 1,8 %. Aufgrund der konjunktur- bzw. pandemiebedingten Kreditaufnahmen stieg die Quote Bremens im Jahr 2020 auf 6,9 % und für das Jahr 2021 auf 7,8 % an. Damit lag sie im Jahr 2021 - anders als noch 2020 - in Bremen wieder über dem Schwellenwert von 4 %. Im Betrachtungszeitraum wies das Saarland mit 23,2 % im Jahr 2012 die höchste Kreditfinanzierungsquote der vier genannten Länder aus. Berlin kam von 2012 und Hamburg von 2013 an jeweils bis zum Jahr 2019 ohne die



Aufnahme von Krediten für die Finanzierung der Ausgaben aus. Die Kreditfinanzierungsquote in Berlin lag im Jahr 2020 mit 17,4 % über dem Schwellenwert von 15,9 %. Für das Jahr 2022 planten alle genannten Länder mit einem Anstieg der Kreditfinanzierungsquote. Im Jahr 2023 soll die Quote jeweils wieder sinken.

6.2.4 Zins-Steuer-Quote

- Die Zins-Steuer-Quote drückt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen aus. Zur Bewertung werden für Stadtstaaten und Flächenländer jeweils eigene Schwellenwerte gebildet.
- Die folgende Grafik zeigt neben den jährlichen Schwellenwerten die Zins-Steuer-Quoten für die Stadtstaaten und das Saarland auf Grundlage der abgeschlossenen Haushalte sowie der Haushalts- und Finanzplanungen für die Jahre 2011 bis 2025.



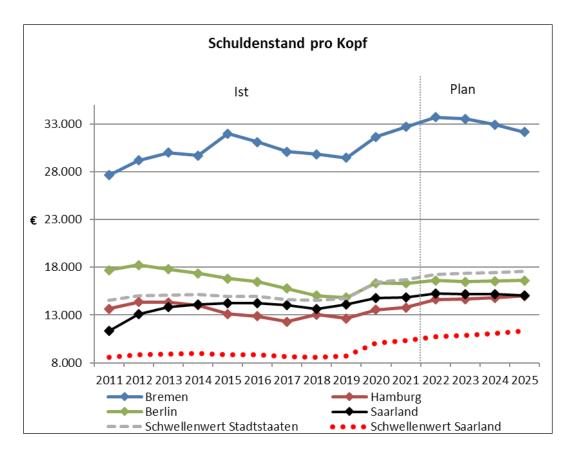


Für das Jahr 2011 hatte Bremen dem Stabilitätsrat eine Zins-Steuer-Quo-147 te von 20,1 % gemeldet. Etwa ein Fünftel der Steuereinnahmen war damals für Zinsausgaben benötigt worden. Die Quote nahm ab und betrug im Jahr 2014 - wie im Saarland auch - 16,3 %. Seitdem bewegten sich die Zins-Steuer-Quoten wieder auf unterschiedlichen Ebenen. Während das Saarland die Quote bis zum Jahr 2021 kontinuierlich reduzierte, entwickelte sich die Kennziffer Bremens nicht stetig, jedoch immer auf einem höheren Niveau als die des Saarlands. Sie sank zwar im Jahr 2021 auf 12 %, überstieg den maßgeblichen Schwellenwert von 3,8 % aber etwa um das Dreifache. Die hohe Zins-Steuer-Quote verdeutlicht das nach wie vor bestehende Problem, dass Bremen im Vergleich zum Saarland, aber insbesondere im Vergleich zu den Stadtstaaten einen erheblich höheren Teil der Einnahmen für Zinsen aufzuwenden hat. Während Bremen im Jahr 2021 etwa jeden achten Euro seiner Steuereinnahmen für Zinsen aufwenden musste, betraf dies in Hamburg nur etwa jeden siebenunddreißigsten Euro. Das schränkt die politischen Gestaltungsmöglichkeiten Bremens nach wie vor deutlich ein.

6.2.5 Verschuldung pro Kopf

- Eine weitere Kennziffer ist die Verschuldung pro Kopf. Sie wird jeweils zum 31. Dezember eines Jahres betrachtet. Neben unterschiedlichen Schwellenwerten für Stadtstaaten und Flächenländer wird bei dieser Kennziffer sogar ein eigener Schwellenwert für das Saarland gebildet.
- Die folgende Grafik zeigt neben den jährlichen Schwellenwerten die Verschuldung pro Kopf für die Stadtstaaten und das Saarland auf Grundlage der abgeschlossenen Haushalte sowie der Haushalts- und Finanzplanungen für die Jahre 2011 bis 2025.





In den Jahren 2016 bis 2019 gelang es, die Pro-Kopf-Verschuldung zu reduzieren. Allerdings stieg sie in den Jahren 2020 und 2021 wieder so erheblich an, dass sie 2021 mit 32.682 € einen neuen Höchststand erreichte. Im Vergleich mit den anderen Stadtstaaten und dem Saarland war die Verschuldung pro Kopf in Bremen im Jahr 2021 mehr als doppelt so hoch. Hamburg konnte seit 2011 und Berlin seit 2020 den Schwellenwert jeweils einhalten.

6.2.6 Drohende Haushaltsnotlage

Nachdem Bremen die Konsolidierungsphase im Jahr 2019 erfolgreich hatte abschließen können und im Jahr 2020 Kredite überwiegend aus konjunkturellen Gründen aufnehmen musste, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, kamen im Jahr 2021 pandemiebedingte Kreditaufnahmen in erheblicher Höhe hinzu. Nicht nur aufgrund des damit gestiegenen Schuldenstands stellt sich die Finanzsituation Bremens - insbesondere gemessen an den Kennziffern des Stabilitätsrats - zunehmend wieder problematischer dar. Der Rechnungshof weist seit langer Zeit darauf hin, dass die hohen Schulden Bremens die Haushaltssituation stetig belasten und mit großen Risiken für die Zukunft behaften, insbesondere wegen der Möglichkeit wieder steigender Zinsen (vgl. Jahresbericht 2011 - Land, Tz. 103; Jahresbericht 2015 - Land, Tz. 90;



Jahresbericht 2017 - Land, Tz. 149 f., 207 f.; Jahresbericht 2019 - Land, Tz. 113; Jahresbericht 2020 - Land, Tz. 165; Jahresbericht 2022 - Land, Tz. 158).

- Hinsichtlich der Kennziffern des Stabilitätsrats ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Länderdaten insoweit eingeschränkt ist. Grund dafür ist, dass die Länder die pandemiebedingten Lasten finanztechnisch unterschiedlich bewältigt haben. Anders als andere Länder, die Sondervermögen dafür einrichteten, bildete Bremen seine Notlagenkredite unmittelbar im Haushalt mit einem eigenen Produktplan ab. Während sich ausgelagerte Sondervermögen, die ohne eigene Kreditermächtigungen aus Zuweisungen aus dem Haushalt gebildet werden, ausschließlich im Jahr ihrer Schaffung auf bestimmte Kennziffern auswirken, verschlechtern sich diese Kennziffern zwangsläufig über längere Zeit, wenn Notlagenkredite jeweils innerhalb des Haushalts verortet werden. Gleichwohl besitzt diese Vorgehensweise nicht nur im Hinblick auf die vergleichsweise größeren Möglichkeiten parlamentarischer Einflussnahme ihre Vorzüge, sondern schafft auch eine größere Haushaltstransparenz.
- 153 Mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 stellte der Stabilitätsrat für die Freie Hansestadt Bremen eine drohende Haushaltsnotlage fest mit der gesetzlichen Folge der Einleitung eines Sanierungsverfahrens. Zudem empfahl der Stabilitätsrat Bremen nachdrücklich, alle Anstrengungen zu unternehmen, etwaige notsituationsbedingte Kreditaufnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.
- Die Entwicklung der vom Stabilitätsrat herangezogenen Kennziffernwerte, die auch Notlagenkredite uneingeschränkt berücksichtigt, und die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage zeigen ebenso wie die steigenden Tilgungsund Zinslasten einige der vielen Herausforderungen, vor denen Bremen bei der Aufstellung der kommenden Haushalte steht.





II Personalhaushalt

Die Personalausgaben erhöhten sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,5 % auf etwa 2,25 Mrd. €. Das Beschäftigungsvolumen in der Kernverwaltung stieg um 480 Vollzeiteinheiten.

1 Personaleinsatz in der bremischen Verwaltung

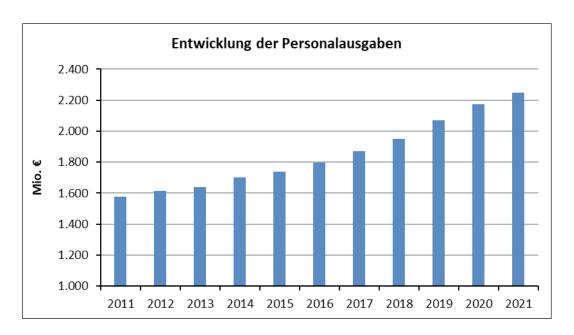
- Die öffentliche Verwaltung in Bremen (Land und Stadtgemeinde) setzt Personal ein in
 - der Kernverwaltung (Ressorts und Ämter, z. B. Senatorin für Kinder und Bildung, Amt für Straßen und Verkehr),
 - den Sonderhaushalten (z. B. Hochschulen) und
 - den Eigenbetrieben sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen (z. B. KiTa Bremen, Die Bremer Stadtreinigung und Übersee-Museum).
- Mittelbar sind Ausgaben für Personal auch in Leistungen an Dritte enthalten, die nicht aus dem Personalhaushalt, sondern aus sonstigen konsumtiven Mitteln finanziert werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Bestandteile von Zuwendungen, Entgelte an freie Träger und Verlustausgleiche für bremische Beteiligungen.

2 Entwicklung der Personalausgaben

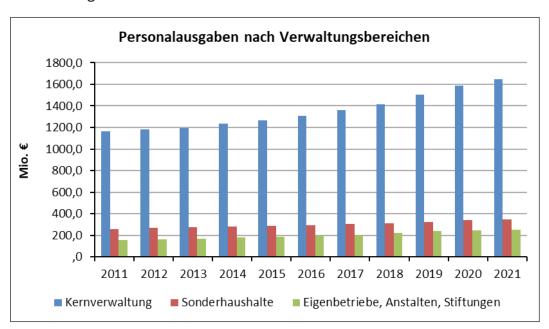
2.1 Bremische Verwaltung insgesamt

Die Personalausgaben der Verwaltung setzen sich hauptsächlich aus den Bezügen und Entgelten der Beschäftigten, den Versorgungsbezügen der Personen im Ruhestand und den Beihilfen zusammen. In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, wie sich die Personalausgaben von 2011 bis 2021 entwickelten.





- Die Personalausgaben stiegen von etwa 1,58 Mrd. € im Jahr 2011 auf ungefähr 2,25 Mrd. € im Jahr 2021. Das entsprach einer Zunahme um rd. 42,6 %. Im Jahr 2021 erhöhten sich die Personalausgaben gegenüber 2020 um etwa 3,5 %. Dies ist sowohl auf Tarifsteigerungen als auch auf die Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie auf eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten zurückzuführen.
- Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personalausgaben getrennt nach Kernverwaltung, Sonderhaushalten sowie Eigenbetrieben, Anstalten und Stiftungen.

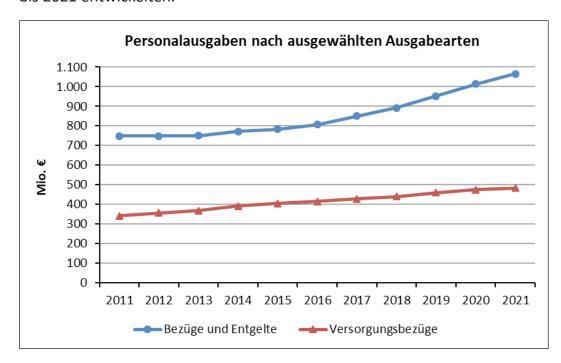




- In der Kernverwaltung wuchsen die Personalausgaben von ca. 1,16 Mrd. € im Jahr 2011 auf knapp 1,65 Mrd. € im Jahr 2021 und damit um etwa 41,8 %. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich 2021 um rd. 3,7 %.
- In den Sonderhaushalten das sind im Wesentlichen die Hochschulen stiegen die Personalausgaben von ungefähr 260,1 Mio. € im Jahr 2011 auf etwa 349,3 Mio. € im Jahr 2021. Das entsprach einer Zunahme um rd. 34,3 %. Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die Personalausgaben 2021 um rd. 2,8 %.
- Die Personalausgaben der Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen stiegen von ca. 155,8 Mio. € im Jahr 2011 um rd. 62,3 % auf ungefähr 252,7 Mio. € im Jahr 2021. Sie erhöhten sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um rd. 3 %.
- Die in Tz. 157 bis 161 dargestellten Daten zum Jahr 2020 weichen von den im Jahresbericht 2022 Land, Tz. 161 bis 166 genannten Daten ab, weil das Finanzressort rückwirkende Bereinigungen des Datenbestands im Bereich der Sonderhaushalte vorgenommen hat.

2.2 Personalausgaben in der Kernverwaltung

In der folgenden Grafik ist dargestellt, wie sich die Bezüge und Entgelte der Beschäftigten in der Kernverwaltung sowie die Versorgungsbezüge von 2011 bis 2021 entwickelten.



Die Ausgaben für die Bezüge und Entgelte der Beschäftigten bilden den größten Anteil an den Personalausgaben. Sie erhöhten sich von 2011 bis 2021 um



etwa 316,6 Mio. € auf knapp 1,07 Mrd. € und damit um rd. 42,3 %. Von 2020 auf 2021 stiegen sie um beinahe 51,5 Mio. €, das entsprach ungefähr 5,1 %.

- Bei den Versorgungsbezügen wuchs das Ausgabenvolumen im Zeitraum von 2011 bis 2021 um knapp 140,7 Mio. € auf fast 482,7 Mio. €, d. h. um ungefähr 41,1 %. Im Jahr 2021 stiegen die Versorgungsbezüge gegenüber dem Vorjahr um etwa 6,9 Mio. € und damit um rd. 1,4 %.
- Zu den Personalausgaben z\u00e4hlen auch die Ausgaben f\u00fcr Beihilfen und Unterst\u00fctzungen, die von 2011 bis 2021 um ungef\u00e4hr 27,2 Mio. € und damit um rd. 51,2 % zunahmen. Im Jahr 2021 erh\u00f6hten sich diese Ausgaben gegen\u00fcber dem Vorjahr um rd. 2,3 % auf etwa 80,4 Mio. €.

3 Beschäftigungsvolumen

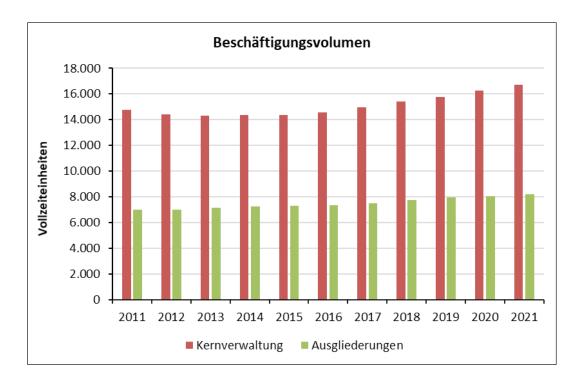
3.1 Kernverwaltung und Ausgliederungen

- Die Kernverwaltung setzt sich zusammen aus den Beschäftigten der Ressorts und Ämter (Kernbereich). Darüber hinaus umfasst sie auch
 - die refinanzierten Beschäftigten,
 - die über temporäre Personalmittel finanzierten Beschäftigten (z. B. für Projekte) sowie
 - die aus Flexibilisierungsmitteln finanzierten Beschäftigten (z. B. für pandemiebedingte Maßnahmen).

Außerhalb der Kernverwaltung beschäftigt Bremen zudem in nicht geringer Zahl Personal in Ausgliederungen wie Eigenbetrieben, Anstalten, Stiftungen und Sonderhaushalten (s. Tz. 155).

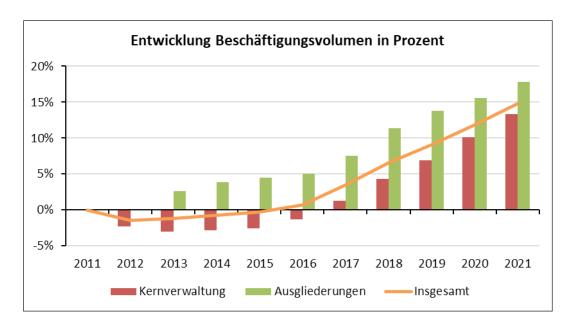
Die nachstehende Grafik zeigt das Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten (VZE) der Jahre 2011 bis 2021 in der Kernverwaltung und in den Ausgliederungen.





- Das Beschäftigungsvolumen in der Kernverwaltung sank ausgehend von 14.760 VZE im Jahr 2011 bis zum Jahr 2013 leicht auf 14.317 VZE und stieg dann kontinuierlich auf 16.734 VZE im Jahr 2021. Gegenüber dem Vorjahr wuchs das Beschäftigungsvolumen in der Kernverwaltung um 480 VZE. Insgesamt erhöhte sich das Beschäftigungsvolumen in den letzten zehn Jahren um 1.974 VZE.
- Im Bereich der Ausgliederungen wuchs das Beschäftigungsvolumen stetig von 6.975 VZE im Jahr 2011 auf 8.214 VZE im Jahr 2021 und so um insgesamt 1.239 VZE in den letzten zehn Jahren.
- Ausgehend von 21.735 VZE im Jahr 2011 stieg das Beschäftigungsvolumen in der Kernverwaltung sowie den Ausgliederungen insgesamt auf 24.948 VZE im Jahr 2021 und damit um 3.213 VZE. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte es sich in beiden Bereichen zusammen um 630 VZE.
- Die folgende Grafik zeigt die prozentuale Entwicklung des Beschäftigungsvolumens in den Jahren 2011 bis 2021.





Über die letzten zehn Jahre betrachtet wuchs das Beschäftigungsvolumen in der gesamten bremischen Verwaltung um beinahe 14,8 %. Die jährlichen Zuwachsraten waren dabei seit dem Jahr 2017 nahezu konstant. In der Kernverwaltung stieg das Beschäftigungsvolumen zwischen 2011 und 2021 um rd. 13,4 %, in den Ausgliederungen erhöhte es sich überproportional um fast 17,8 %. Dieser hohe Anstieg ist insbesondere durch den Zuwachs bei KiTa-Bremen in den letzten zehn Jahren zu erklären. Hier nahm das Beschäftigungsvolumen um 615 VZE (rd. 51,5 %) zu.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Beschäftigungsvolumen insgesamt um knapp 2,6 %. In der Kernverwaltung wuchs es um rd. 3,0 %, bei den Ausgliederungen betrug die Erhöhung ca. 1,9 %.

3.2 Beteiligungen

Im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben werden auch durch Unternehmen in privater Rechtsform mit bremischer Beteiligung erbracht. Das dort beschäftigte Personal wird je nach den Umständen anteilig oder vollständig aus selbst erwirtschafteten oder öffentlichen Mitteln bezahlt. In den sog. Mehrheitsbeteiligungen, an denen Bremen die überwiegende Anzahl der Anteile hält, erhöhte sich das Beschäftigungsvolumen seit dem Jahr 2011 von 16.111 VZE auf 23.778 VZE im Jahr 2021. Dies entspricht einem Anstieg von rd. 47,6 %. Gründe hierfür waren u. a. Veränderungen im Beteiligungsportfolio sowie teils deutliche Personalzuwächse bei einzelnen Beteiligungen.

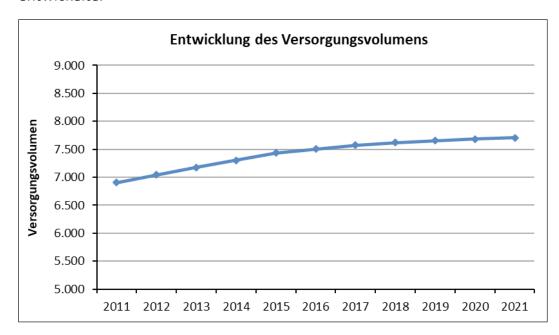
177 Im Jahr 2021 lag das Beschäftigungsvolumen der Mehrheitsbeteiligungen deutlich über dem der Kernverwaltung und erreichte mit etwa 95,3 % beinahe das



Beschäftigungsvolumen von Kernverwaltung und Ausgliederungen zusammen. Im Jahr 2011 hatte dieser Anteil noch bei ungefähr 74,1 % gelegen. In der Summe aus Kernverwaltung, Ausgliederungen und Mehrheitsbeteiligungen stieg das Beschäftigungsvolumen von 37.846 VZE im Jahr 2011 um rd. 28,7 % auf 48.726 VZE im Jahr 2021.

4 Versorgungsvolumen

Das Versorgungsvolumen wird aus der Summe individueller Versorgungssätze gebildet. Liegt der Versorgungssatz einer Person unter dem Versorgungshöchstsatz, so wird dies als Versorgungsfall nur anteilig gezählt. Die folgende Grafik zeigt, wie sich das Versorgungsvolumen zwischen 2011 und 2021 entwickelte.



Das Versorgungsvolumen nahm im Jahr 2021 gegenüber 2020 um rd. 0,3 % auf 7.707 Einheiten zu. Damit entspricht der Zuwachs in etwa dem des Vorjahres. Im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2021 stieg das Versorgungsvolumen um 803 Einheiten, das entspricht ungefähr 11,6 %.

5 Mittelbare Personalausgaben bei Zuwendungen

Zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben gewährt Bremen im erheblichen Umfang Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung, z.B. für den Betrieb von Kindergärten oder Kultureinrichtungen. Im Jahr 2020 verausgabte Bremen rd. 509 Mio. € als Zuwendungen. Ein wesentlicher Teil der Förderungen wird zur Finanzierung des Personals der zuwendungsempfangenden



Stellen verwendet, ohne dass sie im Haushalt als Personalausgaben erkennbar wären (s. Tz. 156).

181 Mit der seit dem Jahr 2014 bestehenden Zuwendungsdatenbank ZEBRA sollen sämtliche Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in einer einheitlichen Struktur und nach einheitlichen Maßstäben dargestellt werden. Auf Basis dieser Daten wird unter Federführung des Finanzressorts jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt, der mittlerweile als Rechenschaftsbericht bezeichnet wird. Die Förderungsanteile für Personalausgaben werden in diesen Berichten bisher nicht gesondert ausgewiesen. Die technischen Voraussetzungen, solche Daten - etwa Vergütungen und Sozialabgaben - erfassen zu können, sind in ZEBRA allerdings gegeben. Auch wäre es möglich, diese Daten auszuwerten.

Der Rechnungshof hält die systematische Aufbereitung von Zuwendungsdaten für erforderlich. Hierzu gehört auch eine transparente Übersicht sowohl zu den durch Zuwendungen gedeckten Personalausgaben insgesamt als auch zu deren Anteilen an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit einer differenzierten Auswertung ließen sich die Personalkosten für im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben vollständiger abbilden und der Umfang von Aufgabenverlagerungen sichtbar machen. Außerdem könnten so Personalausgaben von Zuwendungsempfangenden untereinander verglichen werden oder auch Vergleiche zum Personalaufwand von Verwaltungsdienststellen gezogen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, sowohl die Fachressorts als auch die politischen Gremien bei ihren Entscheidungen zu unterstützen.

Der Rechnungshof hat das Finanzressort deshalb gebeten sicherzustellen, dass die Fachressorts Personalausgaben in dem dafür erforderlichen Detaillierungsgrad in ZEBRA erfassen. Dazu würde es ausreichen, die in ZEBRA für Personalaufwand vorgesehenen Eingabefelder auszufüllen. Außerdem hält der Rechnungshof es für notwendig, die mit Zuwendungen geförderten Personalausgaben regelmäßig auszuwerten und die Ergebnisse in die Zuwendungsberichterstattung aufzunehmen.

Das Finanzressort hat darauf hingewiesen, dass für die richtige und vollständige Erfassung von Daten in ZEBRA die jeweiligen Ressorts in dezentraler Ressourcenverantwortung zuständig seien. Zudem würde die Erweiterung der Berichterstattung programmseitige Änderungen für die Erstellung des Zuwendungsberichts notwendig machen. Dies wiederum sei mit höherem Zeitaufwand und sächlichen Mehrkosten verbunden.

Die dezentrale Ressourcenverantwortung steht einer leitenden Koordinierungsfunktion des Finanzressorts bei der Nutzung von ZEBRA nicht entgegen. Hierzu gehört es auch, die Dienststellen auf die Bedeutung richtiger und



vollständiger Dateneingaben hinzuweisen sowie fortzuentwickelnde Erkenntnisse zum Umfang und zur Verwendung der für Personal verausgabten Zuwendungsanteile zu gewinnen (s. Tz. 182). Daher hält der Rechnungshof an seiner Forderung fest, regelmäßig auch über geförderte Personalausgaben zu berichten. Zur Umsetzung empfiehlt er, die bereits bestehenden Eingabemöglichkeiten zu nutzen und technische Änderungen für ein optimiertes Berichtswesen im Zuge der ohnehin beabsichtigten Modernisierung von ZEBRA vorzunehmen. Die dafür sowieso vorgesehenen Mittel wären daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht auch die vorgeschlagenen Maßnahmen, vor dem Hintergrund ihres absehbar hohen Nutzens, zumindest weitgehend mit abdecken könnten.





III Prüfungsergebnisse

Inneres, Justiz

Beweisstückstelle von Staatsanwaltschaft und Polizei

Nach wie vor stehen Medienbrüche dem Ziel einer gemeinsamen Beweisstückstelle mit einer effizienten Beweisstückverwaltung von Staatsanwaltschaft und Polizei entgegen.

Inventuren sind regelmäßig durchzuführen, erst recht bei begrenzten räumlichen Kapazitäten.

1 Vorhaben einer gemeinsamen Beweisstückstelle

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Polizei verwahren Asservate, die beispielsweise in Strafverfahren als Beweismittel dienen. Mit der Sicherstellung von Asservaten durch Staatsanwaltschaft oder Polizei wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis mit besonderen Obhutspflichten begründet. Beide Behörden führten zunächst jeweils eigene Beweisstückstellen. Auf Anraten des Rechnungshofs verfügten jedoch im Jahr 1990 der Senator für Justiz und Verfassung (Justizressort) sowie der Senator für Inneres (Innenressort) die Einrichtung einer gemeinsamen Beweisstückstelle von Staatsanwaltschaft und Polizei.

Beweisstücke werden bei der Staatsanwaltschaft in Bremen sowie auf dem Gelände des Polizeipräsidiums gelagert. Grundsätzlich sollen die Asservate im Polizeipräsidium aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind Asservate, für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, wie Schusswaffen, Betäubungsmittel und Bargeld. Sie lagern ausschließlich am Standort der gemeinsamen Beweisstückstelle bei der Staatsanwaltschaft. Sämtliche Festlegungen zum Asservierungsverfahren enthält die regelmäßig aktualisierte "Gemeinsame Regelung der Staatsanwaltschaft Bremen, des Ordnungsamtes Bremen und der Polizei Bremen zum Umgang mit Asservaten" (gemeinsame Regelung).

2 Mehrfacherfassung der Beweisstücke

Staatsanwaltschaft und Polizei erklärten in der gemeinsamen Zielsetzung aus dem Jahr 2007 die Absicht, nach vorheriger Kosten-Nutzen-Analyse ein einheitliches elektronisches Asservatenverwaltungssystem einzuführen. Damit



sollten insbesondere Doppelerfassungen von Beweisstücken und Medienbrüche vermieden werden. Da bei Staatsanwaltschaft und Polizei allerdings immer noch voneinander getrennte Datenverarbeitungssysteme eingesetzt werden, wurden diese Ziele bislang nicht erreicht. Werden beispielsweise Asservate vom Gelände des Polizeipräsidiums zur Staatsanwaltschaft im Zentrum gebracht, müssen die Angaben zu den Asservaten nach wie vor neu erfasst werden. Daran wird deutlich, dass die Einrichtung einer gemeinsamen Beweisstückstelle mit einer effizienten Beweisstückverwaltung in den letzten 15 Jahren nicht umgesetzt worden ist.

3 Wirtschaftlichkeit

Die in der gemeinsamen Zielsetzung vorgesehenen Kosten-Nutzen-Analysen konnten nicht vorgelegt werden. So räumte die Staatsanwaltschaft ein, keine derartige Analyse erstellt zu haben. Die Polizei hielt es trotz Unauffindbarkeit solcher Unterlagen letztlich für möglich, dass damals gleichwohl wirtschaftliche Betrachtungen stattgefunden haben könnten. Ein Verstoß gegen die eigenen Vorgaben aus der gemeinsamen Zielsetzung lässt sich somit auch bei der Polizei nicht ausschließen.

Die Polizei teilte zur weiteren Entwicklung außerdem mit, im Juni 2019 sei in ihrem Bereich ein nationales Vorhaben zur Einführung eines elektronischen Asservatenmanagementsystems begonnen worden, mit dem der Asservatenverlauf lückenlos abgebildet werden solle. Die Themenverantwortlichkeit dafür liege seit Juli 2020 beim Bundeskriminalamt, das auch die Wirtschaftlichkeit untersuche und verantworte. In Vorbereitung der elektronischen Akte gebe es zum automatisierten Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz zudem bereits ein Gemeinschaftsprogramm der Justiz- und Innenministerien der Länder mit den jeweiligen Bundesministerien, dessen Laufzeit bis Januar 2026 geplant sei.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass auch bei Gemeinschaftsprojekten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erforderlich sind. Daher liegt es in der Ressortverantwortung, ebenfalls bei länderübergreifenden Projekten auf die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinzuwirken und deren Ergebnisse vor dem Hintergrund bremischer Gegebenheiten zu bewerten. Zudem bleibt der Rechnungshof bei seiner Kritik, dass die seit 2007 vorgesehene gemeinsame Beweisstückstelle mit einer effizienten Beweisstückverwaltung immer noch nicht besteht. Inwieweit die dargelegten bundesweiten Projekte hier Abhilfe schaffen können, bleibt abzuwarten.



4 Inventur des Asservatenbestands

- Mit Inventuren von Beweisstücken wird der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene Bestand mit den listenmäßig erfassten Daten abgeglichen, um eine aktuelle Übersicht zu erlangen und zeitnah feststellen zu können, ob Asservate noch für Verfahren benötigt werden. Ist dies nicht mehr der Fall, sind Asservate den jeweiligen Berechtigten auszuhändigen oder beispielsweise im Falle einer nicht möglichen Rückgabe der Verwertung zuzuführen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund begrenzter räumlicher Kapazitäten für die Einlagerung von Asservaten.
- Die Ressorts räumten ein, in der Vergangenheit sei wegen personeller Engpässe nur unregelmäßig inventarisiert worden. Verfügungen oder Dienstanweisungen zur Durchführung von Inventuren lägen nicht vor.
- 194 Um regelmäßige Inventuren zu gewährleisten, hat der Rechnungshof empfohlen, Festlegungen zu Art, Umfang und Intervall von Inventuren in die gemeinsame Regelung aufzunehmen. Die Ressorts haben dies zugesagt.

5 Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge

- 195 Mit der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen sind externe Dienstleister beauftragt. Bis zum Abschluss einer etwaigen Spurensicherung werden die Fahrzeuge auf dem Gelände des Polizeipräsidiums Bremen verwahrt und anschließend in der Regel wieder herausgegeben. Grundsätzlich soll eine Verwahrung von Fahrzeugen vermieden werden.
- 196 Ist in Ausnahmefällen eine längere Verwahrung notwendig, werden die jeweiligen Dienstleister, die auch die Sicherstellung vorgenommen haben, damit beauftragt. Mit den zugrundeliegenden Verträgen werden auch die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis ergebenden Obhutspflichten auf die Dienstleister übertragen. Hierzu zählen u. a. der Schutz gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust.
- Vor-Ort-Kontrollen, die sich auch auf die Einhaltung der Obhutspflichten durch die Dienstleister erstreckten, fanden auf den Verwahrgeländen nicht statt. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, durch regelmäßige, stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die beauftragten Dienstleister ihren Pflichten nachkommen. Nach Mitteilung der Ressorts sei von Seiten der Polizei Bremen die Einführung von Kontrollen beabsichtigt. Eine entsprechende Ergänzung der gemeinsamen Regelung werde geprüft.





Justiz, Staatsgerichtshof

Sachausgaben im Justizzentrum am Wall

Haushaltsmittel dürfen nicht für unangemessen kostspielige Ausstattungen verwendet werden. Beschaffungen sind am dienstlichen Bedarf auszurichten und Vergabevorschriften zu beachten.

1 Grundlagen

Im Justizzentrum am Wall (Justizzentrum) befinden sich neben anderen Institutionen die Fachgerichte Bremens, also das Oberverwaltungs- und das Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichte), das Finanzgericht sowie die Arbeitsund Sozialgerichtsbarkeit. Auch der Staatsgerichtshof, das Verfassungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, hat dort seinen Sitz. Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Fachgerichte ist die Senatorin für Justiz und Verfassung (Ressort). Der Staatsgerichtshof ist keinem Geschäftsbereich eines Senatsmitglieds zugeordnet.

In Gerichten fallen neben Personalkosten und Auslagen in Rechtssachen auch Ausgaben für konsumtive sowie investive Zwecke an. Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen durch die Gerichtsverwaltungen unterliegen nicht der richterlichen Unabhängigkeit und sind nach den allgemeinen Regelungen durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie Vergabevorschriften zu beachten.

In einer u. a. an den Rechnungshof gerichteten Medienanfrage wurde eine vermutete unwirtschaftliche Beschaffung von Mobiliar und ihr fehlender dienstlicher Bedarf thematisiert. Der Rechnungshof hat den Hinweis zum Anlass genommen, diese Beschaffung sowie weitere Sachausgaben von Fachgerichten im Justizzentrum zu prüfen.

2 Neumöblierung eines Bereichs

2.1 Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Jahr 2021 hatten sich die Verwaltungsgerichte und der Staatsgerichtshof entschlossen, einen Flurbereich im Justizzentrum umzugestalten und u. a. mit neuem Mobiliar auszustatten. Hierzu beschafften die Gerichte bei einem örtlichen Einrichtungshaus ein Zweisitzer-Sofa für rd. 2.700 €, einen Teppich für rd. 1.200 €, eine Stehleuchte für rd. 800 € sowie vier Beistelltische und zwei Stühle für zusammen etwa 1.700 €. Insgesamt wurden für die Neumöblierung, die noch einen weiteren Tisch umfasste, knapp 6.700 € ausgegeben.



Finanziert wurde der Betrag aus Haushaltsmitteln des Verwaltungsgerichts und des Staatsgerichtshofs.



- In Vergabevermerken aus dem September 2021 wurde als Grund für die Beschaffung allein die repräsentative Neugestaltung des Empfangsbereichs des Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte benannt. Im Verlauf der Prüfung teilten die Gerichte jedoch mit, es habe sich bei diesen Angaben lediglich um "Arbeitstitel" gehandelt. Tatsächlich sei beabsichtigt gewesen, mit der neuen Möblierung einen Kommunikations- und Empfangsbereich im Justizzentrum zu schaffen, der nicht nur als repräsentativer Empfangsbereich der Gerichte diene, sondern ebenfalls allen Mitarbeitenden für soziale und kommunikative Begegnungen zur Verfügung stehe.
- Beschaffungen müssen sich am dienstlichen Bedarf ausrichten und nach §§ 6, 7 LHO notwendig sowie wirtschaftlich sein. Sie sind auch angesichts der Haushaltslage Bremens auf das absolut unabdingbare Maß zu beschränken und dürfen nicht zu vergleichsweise unangemessen kostspieligen Ausstattungen führen. Ausgaben für Repräsentationszwecke sind nur zulässig, wenn hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.
- Mit der Beschaffung des Zweisitzer-Sofas und weiterer hochpreisiger Möbelstücke wurden diese Grundsätze nicht beachtet. Die Haushaltspläne des Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte enthielten keine Ausgabeermächtigung für repräsentative Zwecke. Dies verdeutlicht den Willen des Haushaltsgesetzgebers, die Gerichte nur im für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Umfang zu finanzieren. Zu den gesetzlichen Aufgaben



der Gerichte gehört es jedoch nicht, einen Empfangsbereich in besonders repräsentativer Form einzurichten. Für diesen Zweck hätten keine öffentlichen Mittel verausgabt werden dürfen.

Auch ansonsten bestand zur Einrichtung eines angemessenen Empfangs- und Aufenthaltsareals für Gerichtsangehörige und Gäste keine Notwendigkeit für einen Sofabereich. Deutlich wird dies bereits an der Gesamtgestaltung, zu der neben der hochpreisigen Möblierung ein einfacher Tisch mit vier - zuvor im Keller des Justizzentrums gelagerten - Stühlen gehört (s. Foto). Der bestuhlte - lediglich 295 € teure - Tisch orientiert sich an der in der Verwaltung üblichen funktionalen Möblierung und kann neben Gerichtsangehörigen auch von Gästen genutzt werden, ohne die Schwelle zur Unhöflichkeit zu überschreiten. Für einen angemessenen Empfangsbereich wäre es daher ausreichend sowie unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich gewesen, den gesamten Empfangs- und Aufenthaltsbereich funktional und bescheiden zu gestalten.

Der Rechnungshof hat die nicht notwendige und damit auch nicht wirtschaftliche Beschaffung des hochpreisigen Mobiliars gerügt. Er hat den Staatsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte aufgefordert, Beschaffungen ausschließlich am dienstlichen Bedarf auszurichten.

Das Ressort hat sich den Feststellungen sowie Forderungen des Rechnungshofs vollumfänglich angeschlossen. Auch hat es die Gerichtsverwaltungen mit einem Erläuterungsschreiben nebst einer "Checkliste" darauf hingewiesen, die Beschaffungsregelungen einzuhalten. Die Verwaltungsgerichte haben angekündigt, die Ausgaben für Sofa, Stehleuchte und Teppich privat zu finanzieren. Der Rechnungshof hält es für geboten, die gesamten Kosten für die dienstlich nicht notwendige Neumöblierung zu erstatten, um zumindest die finanziellen Folgen des Haushaltsverstoßes auszugleichen.

2.2 Vergabe

Bremische Dienststellen sind grundsätzlich verpflichtet, Mobiliar und andere Gebrauchsgegenstände über den zentralen Beschaffungskatalog zu beziehen. Sollen ausnahmsweise Waren außerhalb des Katalogs beschafft werden, sind vergaberechtliche Vorgaben in eigener Verantwortung zu beachten. So ist zunächst aufgrund einer genauen Bedarfsermittlung eine eindeutige Leistungsbeschreibung zu erstellen, die ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermittelt und hinreichend vergleichbare Angebote ermöglicht. Zur Wahl des Vergabeverfahrens ist eine Schätzung des Auftragswerts erforderlich. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.



- 209 Ungeachtet der fehlenden Notwendigkeit für das hochpreisige Mobiliar haben die Gerichte auch gegen das Vergaberecht verstoßen.
 - Staatsgerichtshof und Verwaltungsgerichte ermittelten nicht den genauen Bedarf für den Empfangs- sowie Aufenthaltsbereich und erstellten keine eindeutige Leistungsbeschreibung. Stattdessen forderten sie zwei Einrichtungshäuser auf, Entwürfe für eine Möblierung vorzulegen. Dieses Vorgehen führte dazu, dass die beiden Einrichtungshäuser unterschiedliche - nicht miteinander vergleichbare - Angebote erstellten.
 - Trotz fehlender Vergleichbarkeit der Angebote setzten die Gerichte das Vergabeverfahren fort und verglichen die Preise des favorisierten Gestaltungsentwurfs mit produktgleichen Angeboten im Internet. Vergleichbare Ausführungsvarianten anderer Hersteller berücksichtigten sie nicht. War ein Produkt im Internet nicht zu finden, verzichteten die Gerichte auf einen Preisvergleich.
 - Der Vergabedokumentation waren Angaben zur Schätzung des Auftragswerts, Wahl des Vergabeverfahrens und zu sonstigen wesentlichen Entscheidungen nicht zu entnehmen.
- Ohne eine Bedarfsermittlung sowie Leistungsbeschreibung war es den Gerichten nicht möglich, vergleichbare Angebote einzuholen und eine wirtschaftliche Auswahlentscheidung zu treffen. Das Erfordernis von Vergleichsangeboten konnte nicht durch einen einfachen Preisvergleich mit produktgleichen Angeboten im Internet ersetzt werden. Derartige Angebote sind in der Regel weder rechtlich verbindlich, noch enthalten sie die bei Komplettangeboten üblicherweise gewährten Rabatte. Darüber hinaus widerspricht ein solcher Vergleich dem Gebot einer produktneutralen Ausschreibung und schließt vergleichbare Ausführungsvarianten anderer Hersteller aus.
- Der Rechnungshof hat den Staatsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte aufgefordert, bei Beschaffungen die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Das Ressort hat sich auch dieser Forderung angeschlossen und der Staatsgerichtshof sowie die Verwaltungsgerichte haben zugesagt, dem nachzukommen.

3 Andere Sachausgaben

- Nur bei wenigen anderen geprüften Ausgaben hat der Rechnungshof eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln festgestellt:
 - Die Fachgerichte bezahlten die regelmäßige technische Überprüfung privater Elektrogeräte in Diensträumen aus Haushaltsmitteln, ohne sich die Kosten dafür erstatten zu lassen.



- Gerichte übernahmen vereinzelt Bewirtungskosten für interne dienstliche Veranstaltungen, etwa bei einem Teambuilding-Workshop für die Gerichtsverwaltung.
- Zu Anlässen wie Amtseinführungen von Leitungen nichtbremischer Gerichte wurden Geschenke in Form von Süßwaren sowie Spirituosen beschafft und sich für die Finanzierung aus Haushaltsmitteln auf besondere Repräsentationspflichten berufen.
- Drei Fachgerichte beschenkten Mitarbeitende etwa zu Dienstantritt oder zur Beförderung mit aus Haushaltmitteln bezahlten Blumen.
- Die Gerichte teilten mit, auf eine Kostenerstattung für die Prüfung privater Elektrogeräte wäre aus Wirtschaftlichkeitsgründen verzichtet worden. Der Rechnungshof hat angemerkt, dass sich die Kosten trotz jeweils nur geringfügiger Beträge gleichwohl im Laufe der Jahre aufsummieren. Er hält es für geboten, der Verpflichtung nachzukommen, Einnahmen vollständig zu erheben oder keine privaten Elektrogeräte in den Dienststellen mehr zu erlauben. Das Ressort hat mitgeteilt, es werde die Kostenerstattung für Kontrollen privater Elektrogeräte neben anderen Punkten in einer Handlungshilfe thematisieren.
- Bewirtungen bei allein internen dienstlichen Zusammenkünften sind wie die alltägliche Versorgung ausschließlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Sie sind somit von den Teilnehmenden selbst zu zahlen. Die anderweitige Praxis der Gerichte verstößt gegen § 6 LHO, wonach nur dienstlich notwendige Ausgaben zulässig sind. Die Gerichte wollen die Feststellungen des Rechnungshofs berücksichtigen und ihre bisherige Praxis einstellen.
- Ausgaben für Repräsentationszwecke sind nur zulässig, wenn der Haushaltsgesetzgeber hierfür eine Ausgabeermächtigung erteilt hat (s. Tz. 203). In den Haushalten des Staatsgerichtshofs und der Fachgerichte sind keine Mittel für Repräsentationsaufgaben veranschlagt. Der Rechnungshof hat die Gerichte aufgefordert, Geschenke zur Amtseinführung oder Verabschiedung von Gerichtsleitungen nicht aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.
- Auch das Ressort sieht die Notwendigkeit einer Ausgabeermächtigung für Repräsentationszwecke und will nun Bedarfe ermitteln sowie die Einrichtung entsprechender Budgets prüfen. Der Rechnungshof merkt dazu an, dass der Haushaltsgesetzgeber bislang nur vereinzelt Ausgaben für Repräsentationszwecke anerkannt hat, z. B. Verfügungsmittel für Senatorinnen und Senatoren oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft. Daraus folgt, dass Grundlage für eine Ausgabeermächtigung nur ein außergewöhnlicher Repräsentationsaufwand aus dienstlicher Veranlassung sein kann, der üblicherweise



erst auf der Ebene von obersten Landesbehörden oder Verfassungsorganen zum Tragen kommt.

Mehrere Fachgerichte teilten mit, eine interne Regelung erlaube Blumengeschenke an Mitarbeitende. Die Präsente wären aus Gründen der Fürsorgepflicht und als Zeichen der Wertschätzung beschafft worden. Der Rechnungshof hat die Fachgerichte darauf hingewiesen, dass Geschenke an Mitarbeitende nicht notwendig für die Erfüllung der Aufgaben Bremens sind und deshalb nicht aus Haushaltsmitteln finanziert werden dürfen. Wollen sich die Gerichte dennoch gegenüber ihren Mitarbeitenden zu bestimmten Anlässen in besonderer Form - z. B. mit Blumensträußen - erkenntlich zeigen, wäre dies privat zu finanzieren, wie es in anderen Dienststellen auch üblich ist.

218 Das Ressort sieht in geringwertigen Aufmerksamkeiten gegenüber Mitarbeitenden ein notwendiges Instrument der Personalführung und verweist in diesem Zusammenhang auf § 18 a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für Beschäftigte des Bundes und der Kommunen, der solche Maßnahmen erlaube. Dies überzeugt nicht. Personalführung durch steuerfinanzierte Geschenke ist dem öffentlichen Dienst fremd. Die Arbeitsleistung von Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich über deren Vergütung bzw. Besoldung abgegolten, auch um eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Würde es daneben - losgelöst von tarif- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften - noch weitere Formen gewisser Sonderentlohnungen geben, könnte es zu einer im Ergebnis gerade nicht wertschätzenden Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden sowohl zwischen den Dienststellen Bremens als auch innerhalb einer Dienststelle kommen. Geschenke, die ohne Zusammenhang mit der regulären Vergütung der Arbeitsleistung erbracht werden, können auch nicht durch § 18 a TVöD gerechtfertigt werden. Bei dieser Vorschrift, die - mit Ausnahme vereinzelt übergeleiteter Altfälle - für Mitarbeitende des Landes ohnehin keine Anwendung findet, handelt es sich um eine besondere tarifrechtliche Vergütungsregelung als Ergänzung zum Leistungsentgelt. Als alternatives Entgeltanreiz-System ermöglicht sie, die Arbeitsleistung unter engen Voraussetzungen zusätzlich durch besondere Maßnahmen, die der Personalgewinnung, Gesundheitsförderung oder Nachhaltigkeit dienen, zu vergüten. Solche Zwecke sind aber mit Blumengeschenken nicht erfüllbar. Letztlich übersieht das Ressort, dass die Schaffung einer Ausgabeermächtigung für Geschenke mangels dienstlicher Notwendigkeit erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen dürfte. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Forderung.



Wissenschaft

Finanzielle Ausstattung eines Forschungsinstituts

Mittel zur institutionellen Förderung dürfen nicht zu erheblichen Überschüssen führen. Von einer anlasslosen Zuweisung zur Erhöhung des Stiftungskapitals ist abzusehen.

Ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Institut darf Anteile an einem Unternehmen nicht unter Wert verkaufen.

1 Nachschauprüfung

Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) ist eine gemeinnützige Stiftung öffentlichen Rechts, die an den Standorten Bremen und Bremerhaven angewandte Forschung sowie Auftragsforschung betreibt und Zuwendungen von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Ressort) erhält. Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte es im Umfang von insgesamt 34 Vollzeiteinheiten 41 Personen. Zusätzlich waren am ISL drei Professoren bremischer Hochschulen in Kooperation tätig. Der Rechnungshof hatte bereits vor mehr als zehn Jahren etliche Mängel bei den Zuwendungsverfahren des Ressorts sowie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ISL festgestellt (vgl. Jahresbericht 2011 - Land, Tz. 515 ff.). Schon eine erste Nachschauprüfung im Jahr 2016 (vgl. Jahresbericht 2017 - Land, Tz. 281 ff.) zeigte insbesondere hinsichtlich der Zuwendungspraxis erneut gravierende Defizite.

Das ISL hatte bis einschließlich 2014 häufig negative Jahresergebnisse erzielt und wies zum 31. Dezember 2014 ein negatives Eigenkapital von rd. 395 T € aus. Binnen der darauffolgenden sechs Jahre war das Eigenkapital erheblich angestiegen und belief sich zum Ende des Jahres 2020 auf knapp 2,5 Mio. €. Diese Entwicklung veranlasste den Rechnungshof zu einer weiteren Überprüfung.

2 Institutionelle Förderung

In den Jahren 2016 bis 2021 gewährte das Ressort dem ISL Zuwendungen als institutionelle Förderung in Höhe von insgesamt rd. 5,8 Mio. €. In diesem Zeitraum erzielte das ISL Jahresüberschüsse in Höhe von knapp 1,6 Mio. €. Die Zuwendungen sowie die Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge des ISL sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.



Institutionelle Förderung, Jahresüberschuss bzwfehlbetrag (T€, gerundet)										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe			
Institutionelle Förderung	1.275	1.297	997	978	1.285	0	5.832			
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	277	580	553	685	347	-848	1.594			

- Obwohl das Ressort bei seinen Verwendungsnachweisprüfungen mehrfach eine Überfinanzierung des Instituts festgestellt hatte, reduzierte es die Zuwendungen nicht bedarfsgerecht. Zwar minderte es die Zuwendung für das Jahr 2019 von ursprünglich 1.247 T€ auf rd. 978 T€. Das ISL erzielte jedoch trotz dieser Kürzung einen Überschuss von knapp 685 T€. Für das Jahr 2020 erhöhte das Ressort die Zuwendung sogar wieder von zunächst 1.247 T€ auf rd. 1.285 T€. Hierdurch ergab sich auch im Jahr 2020 ein Jahresüberschuss, der sich auf knapp 347 T€ belief.
- Erstmals im Jahr 2021 zog das Ressort deutliche Konsequenzen, indem es die für jenes Jahr zunächst bewilligten 1,1 Mio. € vollständig widerrief, um die durch Zuwendungen erwirtschafteten Überschüsse der vergangenen Jahre abzuschmelzen. In der Folge schloss das Geschäftsjahr 2021 zwar mit einem Fehlbetrag von knapp 848 T€, die Überschüsse aus den Jahren 2016 bis 2020 waren damit aber immerhin um etwa ein Drittel verringert. Allerdings gewährte das Ressort dem ISL für das Jahr 2022 bei einem angenommenen Verlust in Höhe von rd. 521 T€ wiederum antragsgemäß eine Förderung von 800 T€. Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Instituts waren verglichen mit den Finanzzahlen für 2020 und 2021 jedoch sehr vorsichtig geschätzt, sodass sich das geplante Abschmelzen der Überschüsse voraussichtlich verzögern wird.
- Seit dem Jahr 2016 sind nicht nur das Eigenkapital, sondern auch die liquiden Mittel des ISL erheblich gewachsen. Allein die liquiden Mittel beliefen sich zum Ende des Jahres 2021 auf rd. 3,3 Mio. €. Die Höhe des Betrags entstand, weil das Ressort Zuwendungsmittel jeweils antragsgemäß auszahlte, ohne dass sich aus der Liquiditätsplanung des Instituts entsprechende Bedarfe ergeben hätten.
- Infolge der vorherigen Prüfungen durch den Rechnungshof hatte das Ressort zugesagt, das Zuwendungsniveau alle fünf Jahre zu überprüfen. Dem ist es jedoch nicht ausreichend nachgekommen. Der Rechnungshof hat das Ressort daher erneut aufgefordert, Zuwendungen bedarfsgerecht zu gewähren und sie nur dann auszuzahlen, wenn sie tatsächlich zur Deckung von fälligen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden. Um den aufgrund der deutlichen



Überschüsse aus den letzten Jahren entstandenen hohen Kapitalstand abzubauen, gilt es, die laufenden Zuwendungen weiter zu reduzieren.

- Das Ressort hat mitgeteilt, es habe das Institut mit Mitteln in der festgestellten Höhe ausgestattet, um es in eine Bund-Länder-Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft zu überführen. Im Jahr 2020 habe sich jedoch herausgestellt, dass dieses Ziel absehbar nicht erreichbar sei. Daher habe das Ressort seit dem Jahr 2021 die Grundfinanzierung des ISL mit Augenmaß reduziert, um die Überschüsse zu verringern. Zudem lasse es sich inzwischen bei Mittelabrufen den Liquiditätsbedarf bestätigen.
- Der Rechnungshof betont, dass es auch vor dem Hintergrund der damals geplanten Überführung in eine Bund-Länder-Finanzierung erforderlich gewesen wäre, institutionelle Zuwendungen nur bedarfsgerecht zu bewilligen.

3 Projektförderungen

- Neben den institutionellen Förderungen gewährte das Ressort dem ISL in den Jahren 2016 bis 2021 drei Projektförderungen in Höhe von insgesamt rd. 513 T€. Dabei beachtete das Ressort Vorgaben zum Zuwendungsverfahren nicht ausreichend.
 - Alle drei Projektförderungen bewilligte das Ressort als Vollfinanzierung, obwohl das ISL aufgrund der erzielten Überschüsse in der Lage gewesen wäre, angemessene Eigenbeiträge zu leisten.
 - Das Ressort ließ mehrere vom ISL in einem Verwendungsnachweis ausgewiesene Beschaffungen unbeanstandet, obwohl sie nicht zuvor beantragt worden waren.
 - Für bereits aus der institutionellen Förderung finanziertes Personal gewährte das Ressort zusätzlich Projektförderungen. Mit dem Hinweis auf Doppelförderung beanstandete es lediglich die Übernahme der Aufwendungen für ein Mitglied der Geschäftsführung, nicht jedoch jene für weitere Institutsbeschäftigte.
- Das Ressort berief sich für die Vollfinanzierung darauf, die finanzielle Situation des ISL wäre zum Zeitpunkt der Projektanträge noch nicht ausreichend gesichert gewesen. Auch die strategische Überlegung, das Institut für eine Bund-Länder-Förderung auszustatten, sei von Bedeutung gewesen. Die im Verwendungsnachweis aufgeführten zusätzlichen Beschaffungen hätte es anerkannt, weil sie für die Nutzung der durch die Zuwendung finanzierten Geräte zwingend erforderlich gewesen wären und die Geräte den Positionen des



Finanzierungsplans hätten zugeordnet werden können. In der Finanzierung von Personalaufwendungen mittels Projektförderung sah das Ressort außer für das Mitglied der Geschäftsführung keine unzulässige Doppelfinanzierung.

Hinsichtlich der Vollfinanzierung stehen den Ausführungen des Ressorts die erwirtschafteten Jahresüberschüsse des ISL entgegen. Danach wäre in den Jahren 2016 bis 2018 (s. Tz. 221) eine Eigenbeteiligung des ISL geboten gewesen. Der Rechnungshof fordert das Ressort auf, stets zu prüfen, ob die geförderten Einrichtungen mit angemessenen Eigenanteilen zur Projektfinanzierung beitragen können. Der Rechnungshof fordert das Ressort außerdem auf, Projekte haushaltsrechtskonform nur in der erforderlichen Höhe zu fördern, Zuwendungen nur für zuvor antragsgemäß bewilligte Beschaffungen anzuerkennen und Projektförderungen klar von der institutionellen Förderung abzugrenzen, um Doppelförderungen auszuschließen.

4 Zustiftung 2021

Im Oktober 2021 wies das Ressort dem Institut Mittel in Höhe von 550 T€ zu, um damit das Stiftungskapital zu erhöhen und die Bonität des Instituts zu stärken. Einer Erhöhung des Stiftungskapitals aus öffentlichen Mitteln bedurfte es allerdings nicht, weil die jährliche Finanzierung des Instituts mit der institutionellen Förderung und die Liquidität durch die Mittelzuweisungen des Ressorts gesichert waren. Ein erhöhtes Stiftungskapital benötigte das ISL auch nicht zur Herstellung einer besseren Bonität im Rechtsverkehr mit Banken.

Nach der gesetzlichen Vermögenserhaltungspflicht ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und von anderem Vermögen getrennt zu erhalten. Der zugestiftete Betrag steht daher nicht zum Ausgleich höherer Finanzbedarfe im operativen Geschäft zur Verfügung und ist im Rahmen bestehender Treuepflichten durch geeignete Maßnahmen in seinem Bestand zu erhalten.

Auf die Rüge des mit der nicht notwendigen Zustiftung verbundenen Verstoßes gegen das Haushaltsrecht hat das Ressort entgegnet, es sähe keinen Haushaltsverstoß. Die Zustiftung wäre erforderlich gewesen, um das ISL mit einem angemessenen Stiftungskapital auszustatten und langfristig markttypische Ergebnisschwankungen auszugleichen. Nur in Absprache mit dem Kuratorium könne das ISL auf das Stiftungskapital zugreifen, um beispielsweise in einer Folge von wirtschaftlich schlechten Jahren eine Zahlungsunfähigkeit zu verhindern.

Angesichts des Umstands, dass das ISL zwei Monate nach der Zustiftung zum 31. Dezember 2021 ein Eigenkaptal von rd. 2,2 Mio. € aufwies, war die Zustiftung in Höhe von 550 T€ weder zur Sicherung der Liquidität des ISL erforderlich



noch hätte sie zum Ausgleich etwaiger höherer Finanzierungsbedarfe im operativen Geschäft herangezogen werden können. Indem das Ressort dem ISL über dessen Bedarf hinaus Mittel zur Verfügung stellte, verstieß es gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung.

5 Verkauf einer Beteiligung

- Die Stiftungsorgane, zu denen das Kuratorium, die Geschäftsführung und der Wissenschaftliche Beirat gehören, sind gesetzlich gehalten, das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu gehört auch die Vermögenserhaltungspflicht.
- Das ISL verkaufte im Februar 2018 auf Grundlage eines Kuratoriumsbeschlusses seine gesamten Geschäftsanteile im Umfang von 80 % an einer GmbH zum Preis von 8 €. Die Geschäftsführer der GmbH hatten zunächst beabsichtigt, den Wert der Gesellschaft mit einem Gutachten feststellen zu lassen. Eine solche Bewertung fand jedoch nicht statt. Die für Entscheidungen in finanziellen oder allgemeinen Angelegenheiten nach der Satzung des ISL erforderliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats wurde ebenfalls nicht eingeholt. Das Eigenkapital der GmbH betrug zum 31. Dezember 2017 rd. 75 T€.
- Das ISL teilte hierzu bereits während der Prüfung mit, das Halten der Beteiligung wäre ein allgemeines Geschäftsrisiko für das ISL gewesen. Die Stiftung hätte die GmbH seit Jahren vorfinanziert und es wäre zu befürchten gewesen, dass die GmbH die Mittel nicht zurückzahlen würde. Zum Umgang mit den Geschäftsanteilen wären drei Varianten Insolvenz der GmbH, Rückführung des Geschäftsbetriebs der GmbH in das ISL und Veräußerung der Beteiligung miteinander verglichen worden. Im Ergebnis hätte sich die Veräußerung der Beteiligung als die günstigste Lösung erwiesen. Dem hat sich das Ressort angeschlossen.
- Der Rechnungshof hat den Verkauf der Beteiligung zu einem derart geringen Preis beanstandet und zudem gerügt, dass das ISL weder ein Wertgutachten noch die erforderliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats einholte. Das ISL selbst hatte beim Vergleich der verschiedenen Varianten den Wert der Beteiligung jeweils mit 60 T€ angesetzt. Der Verkauf unter Wert entsprach nicht den Anforderungen des Stiftungsrechts.
- Dem entgegneten Ressort und ISL, durch den Verkauf hätte ein möglicher finanzieller Schaden vom ISL abgewendet werden sollen. Ein Käufer, der für die Beteiligung eine höhere Summe hätte zahlen wollen, wäre zu jener Zeit nicht vorhanden gewesen. Auf das Wertgutachten wäre aus Kostenersparnisgründen verzichtet worden und auch, weil kein deutlicher Mehrwert davon



zu erwarten gewesen wäre. Der Wissenschaftliche Beirat wäre nur bei Forschungs- und Entwicklungsthemen zu beteiligen.

Diese Ausführungen überzeugen nicht. Gerade wenn, wie hier, die Absicht besteht, eine Beteiligung deutlich unter Kapitalwert zu verkaufen, ist es erforderlich, den Wert der Beteiligung feststellen zu lassen. Nur auf diese Weise kann ein wirtschaftliches Vorgehen sichergestellt werden. Zudem war der Wissenschaftliche Beirat nach der Satzung bei dem Verkauf der Beteiligung einzubeziehen, weil das Kuratorium bei allen Entscheidungen über allgemeine und finanzielle Angelegenheiten eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats einzuholen hat. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Kritik.



Wissenschaft

Kooperationen mit der ehemaligen Jacobs University Bremen

Die staatlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen setzten Kooperationsvereinbarungen mit der ehemaligen Jacobs University Bremen nicht immer konsequent um.

1 Veränderte Trägerschaft der Jacobs University Bremen

Im Jahr 2020 beschloss die Jacobs Foundation, ihre mehrheitliche Beteiligung an der Jacobs University Bremen gGmbH (JUB) mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zu beenden. Da der Senat den Bestand der privat betriebenen Universität dadurch als gefährdet ansah, erwarb Bremen die Anteile und veräußerte sie im September 2021 an das Schaffhausen Institute of Technology (SIT). Im November 2022 teilte die JUB der Öffentlichkeit mit, sie werde künftig unter dem Namen Constructor University (CU) firmieren.

In den Jahren 1999 bis 2017 hatte Bremen die JUB mit Mitteln von insgesamt rd. 158 Mio. € (ohne Projektförderungen) unterstützt und noch im Jahr 2018 eine Verbindlichkeit der privaten Hochschule in Höhe von rd. 45,9 Mio. € übernommen. Anlässlich der Übertragung der Geschäftsanteile auf die SIT schloss Bremen weitere öffentliche Mittel für den Betrieb der Privatuniversität aus. Unabhängig davon engagiert sich Bremen seit vielen Jahren auch bei Kooperationen der staatlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der JUB/CU.

2 Veränderungen bei Kooperationen

In der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS) kooperieren die JUB/CU und die Universität Bremen mit dem Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Politikwissenschaft, Soziologie und Psychologie zu
fördern. Beide Universitäten finanzieren die BIGSSS aus eigenen Mitteln und
aus Drittmitteln. In den Jahren 2018 bis 2021 minderte die Universität Bremen
ihre für die BIGSSS eingesetzten Grundmittel. Im Jahr 2021 waren sie um etwa ein Drittel geringer als 2018. Für die Jahre 2022 bis 2025 sind Grundmittel
von insgesamt rd. 2,0 Mio. € geplant und damit insgesamt rd. 150 T€ weniger als für die Jahre 2018 bis 2021. Auch die der Universität für die Jahre 2022
bis 2025 zur Verfügung stehenden Drittmittel waren Ende 2022 rückläufig.
Sollte sich die JUB/CU inhaltlich neu ausrichten und z. B. den Lehr- und Forschungsbereich Sozialwissenschaften und Psychologie verkleinern, benötigte



- die Universität Bremen verstärkt eigene Drittmittel, um die BIGSSS in der bisherigen Form weiterbetreiben zu können.
- Der Rechnungshof hat der Universität Bremen empfohlen, rechtzeitig zu klären, ob und ggf. wie sich veränderte Arbeitsschwerpunkte der JUB/CU auf die finanzielle Situation der BIGSSS auswirken können. Die Universität hat mitgeteilt, dies zu tun liege in ihrem eigenen Interesse.
- Im April 2022 kündigte die JUB fristgerecht zum Mai 2024 die mit der Universität Bremen geschlossene Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Studiengang "International Relations: Global Governance and Social Theory" (International Relations). Nach der darüber getroffenen Aufhebungsvereinbarung sind die Lehre und die Betreuung der Studierenden inklusive ihrer Abschlussarbeiten bis Ende September 2027 gesichert. Beide Universitäten erwarten, dass die Studierenden ihr Studium spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen haben werden. Die Universität Bremen plant, neben dem auslaufenden gemeinsamen Studiengang zum Wintersemester 2023/24 einen neu konzipierten Studiengang in alleiniger Verantwortung einzurichten. Dabei will sie zwar Module anderer Studiengänge einbeziehen, benötigt nach eigenen Angaben dafür jedoch insgesamt auch mehr Kapazitäten als früher, die aus dem vorhandenen Fachbereichsbudget finanziert werden sollen. Infolge der Kündigung seitens der JUB wird die Universität Bremen den neu konzipierten Studiengang künftig allein aus eigenen Mitteln betreiben.
- Da es angesichts der angespannten finanziellen Situation der Universität Bremen fraglich ist, ob der neue Studiengang dauerhaft unterhalten werden kann, hat der Rechnungshof empfohlen, bereits jetzt eine mittelfristige Detailplanung dafür zu erstellen.
- Die Universität Bremen hat mitgeteilt, sie habe für den neu konzipierten Studiengang mittlerweile eine Ressourcen- und Kapazitätsplanung erstellt.

3 Gemeinsame Vorhaben

Die staatlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen hielten Vereinbarungen zu gemeinsamen Projekten mit der JUB nicht in allen Fällen konsequent ein. So wurden beispielsweise schriftliche Abreden zur Festlegung von Finanzierungsanteilen nicht immer umgesetzt oder fortgeführt. Nach Aufforderung durch den Rechnungshof hat die Universität Bremen zugesagt, Kooperationsvereinbarungen umzusetzen und insbesondere darauf zu achten, Kostenverteilungen schriftlich zu fixieren.



- Das Fraunhofer-Institut für Digitale Medizin MEVIS, das u. a. bremische Mittel bekommt, finanzierte im Zeitraum von 2018 bis 2021 eine Kooperationsprofessur allein, obgleich sie auch eine Forschungsgruppe an der JUB betreute. Der Rechnungshof hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Ressort) aufgefordert sicherzustellen, dass Forschungseinrichtungen Leistungen in Rechnung stellen, die sie für andere Institutionen erbracht haben.
- Das Ressort hat mitgeteilt, da die finanzielle Zusammenarbeit in der Kooperationsvereinbarung geregelt gewesen sei, gehe es davon aus, dass die Abrechnung von erbrachten Leistungen sichergestellt gewesen wäre.
- Entgegen der Annahme des Ressorts war in der Kooperationsvereinbarung keine Beteiligung der JUB an den öffentlich finanzierten Betreuungskosten für die Forschungsgruppe vorgesehen. Der Rechnungshof hält an seiner Forderung fest.

4 Nutzung von Infrastruktur durch die JUB/CU

- Der Norddeutsche Verbund zur Förderung des Hoch- und Höchstleistungsrechnens (HLRN) betreibt ein Computersystem für Wissenschaft und Forschung. Seit dem Jahr 2020 nutzt auch die JUB/CU dieses System. Zum Kompetenznetzwerk des HLRN gehört u. a. das Kompetenzzentrum für Höchstleistungsrechnen Bremen (BremHLR), das jährlich unmittelbar mit Landesmitteln von rd. 60 T€ sowie aus Mitteln des Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) und der Universität Bremen finanziert wird.
- Das BremHLR unterstützt Forschende in Bremen beim wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Computersystem. Beschäftigte der JUB nehmen Beratungsleistungen in Anspruch und können an Veranstaltungen des BremHLR teilnehmen. An den Kosten für das BremHLR beteiligte sich die JUB allerdings nicht.
- Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die JUB/CU sich angemessen an den Kosten für Beratungsleistungen und Workshops beteiligt, die auch aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Das Ressort hat zugesagt, die Kostenbeteiligung der JUB/CU an Leistungen des BremHLR in der kommenden Sitzung des Lenkungskreis BremHLR zu thematisieren.
- Das AWI wird aus Landesmitteln sowie aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. finanziert. Es stellt der JUB/CU für ihren Bachelorstudiengang Earth and Environmental Science einmal jährlich das Forschungsschiff Heincke zur Verfügung. Die Fahrten wurden der JUB nicht in Rechnung gestellt, obwohl der Aufwand dafür beträchtlich war. So fielen



für eine zwölftägige Fahrt im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rd. 67 T€ allein für Teilnehmende der JUB an.

Der Rechnungshof hat das Ressort als Zuwendungsgeberin aufgefordert, beim AWI sicherzustellen, dass es der JUB/CU die Kosten für die Nutzung des Forschungsschiffs in Rechnung stellt. Das Ressort hat mitgeteilt, es werde gemeinsam mit dem AWI Änderungsmöglichkeiten erörtern.



Häfen

Durchführung von Förderprogrammen

Die Höhe von Zuwendungen ist auf den notwendigen Mittelbedarf zu begrenzen.

Durchführungskosten eines Förderprogramms sind nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen.

1 Wirtschaftsförderung in Bremerhaven

Die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) führt als vom Land Beliehene Förderverfahren in Bremerhaven durch. Das Land Bremen hält 13,6 % der Geschäftsanteile an der BIS, die Stadt Bremerhaven 86,4 %. Die Aufgaben der BIS bestehen darin, Unternehmen zu Fördermöglichkeiten zu beraten sowie Zuwendungsverfahren von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung abzuwickeln. Im Jahr 2021 waren damit bei der BIS Personen im Umfang von durchschnittlich 5,8 Vollzeiteinheiten beschäftigt.

2 Mängel im Zuwendungsverfahren

Die BIS ist mit verschiedenen Förderprogrammen im Bereich der Investitions-, Technologie-, Umwelt- und Mittelstandsförderung befasst. Sie arbeitet dabei mit verschiedenen Ressorts zusammen. In den Jahren 2017 bis 2021 bewilligte die BIS insgesamt 202 Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 50 Mio. €. Die 39 davon geprüften Fälle verteilten sich auf alle genannten Förderprogramme.

259 Die Prüfung ergab folgende Mängel:

- Die BIS bewilligte in 37 der 39 geprüften Fälle den nach den anzuwendenden Richtlinien höchstmöglichen Förderbetrag. Bei der Bearbeitung der Zuwendungsanträge war jeweils keine Prüfung der erforderlichen Höhe des Förderbedarfs ersichtlich.
- Projektfortschritte und -ergebnisse kontrollierte die BIS grundsätzlich auch vor Ort. Allerdings sah das Stichprobenkonzept der BIS bei wissenschaftlichen Einrichtungen und Gesellschaften der öffentlichen Hand keine Vor-Ort-Prüfungen vor, weil diese Institutionen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft würden. Deren Prüfungsauftrag umfasst jedoch



regelmäßig weder die zweckentsprechende Verwendung von Fördergeldern noch die Einhaltung von Förderbedingungen. Zudem kann mit solchen Prüfungen kein Überblick über die Einhaltung von Meilensteinen und den Projektfortschritt gewonnen werden. Sie erfüllen damit die Anforderungen an Prüfungen vor Ort nicht.

- In zwei Fällen wurden Aufwendungen berücksichtigt, die nach dem Förderprogramm oder dem Zuwendungsbescheid nicht förderfähig waren.
- Zweck- und Zielbestimmungen konkretisierte die BIS nicht in allen Fällen mit messbaren Kennzahlen und Leistungsindikatoren.
- Die Bearbeitung eines Zuwendungsantrags wurde in einem Fall bereits begonnen, obwohl wesentliche Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben waren, etwa das Vorhandensein von Eigenmitteln und die damit einhergehende Sicherung der Gesamtfinanzierung. Die parallele Bearbeitung eines Antrags auf Wagniskapital desselben Unternehmens führte zu unnötigem Personalaufwand.
- Die in der anzuwendenden Richtlinie festgelegte Begrenzung der Zuschusshöhe auf 50 % der möglichen Gesamtförderung wurde in einem weiteren Fall nicht beachtet.
- Im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung versäumte die BIS, die für ein Verbundprojekt notwendige Beteiligung aller Kooperationspartner an den Projektkosten zu überprüfen.
- Notwendige Dokumentationen waren nicht in allen Fällen vollständig.
- Der Rechnungshof hat die Mängel gerügt und betont, dass Zuwendungen nicht schematisch in ihrer größtmöglichen Höhe bewilligt werden dürfen, sondern nur in Höhe des jeweils notwendigen Mittelbedarfs.
- Die BIS hat zugesagt, künftig in Bewilligungsbescheiden genaue Ziele zu definieren und diese wenn möglich mit Kennzahlen zum Soll-Ist-Vergleich zu versehen. Hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrollen werde sie ihr Stichprobenkonzept ändern. Zur Kritik an den regelmäßig gewährten Höchstsätzen hat die BIS erwidert, eine Bemessung am Bedarf des Unternehmens wäre wegen des damit verbundenen überproportionalen Aufwands nicht möglich.
- Dem ist entgegenzuhalten, dass das Haushaltsrecht Vorgaben für die Bemessung von Zuwendungshöhen enthält. In Förderrichtlinien festgelegte Höchstsätze sind keine Regelsätze. Erst nach ordnungsgemäßer Prüfung der vollständigen



Antragsunterlagen kann über den notwendigen Mittelbedarf entschieden werden. Somit sind die erforderlichen Informationen einzuholen, um den Förderbedarf der Antragstellenden bestimmen zu können.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Forderung, Zuwendungen nur in Höhe des jeweils notwendigen Mittelbedarfs zu gewähren. Er erwartet von der BIS, Vorgaben des Zuwendungsrechts und der Förderrichtlinien stets zu beachten.

3 Durchführungskosten

Der Beleihungsvertrag sieht vor, der BIS Sachauslagen sowie Personalkosten zu erstatten. Die Kosten für die Dienstleistungen der BIS werden aus den Ressortbudgets beglichen und mindern damit nicht die zur Verfügung stehenden Fördermittel. Gleichwohl dürfen sie im Verhältnis zum gesamten Fördervolumen nicht unangemessen hoch ausfallen.

Jährlich bei der Erstellung ihres Wirtschaftsplans ermittelt die BIS die geplanten Durchführungskosten. Zu diesem Zweck schätzt sie den Stundenaufwand, der mit den jeweiligen Förderprogrammen verbunden ist. Insgesamt beliefen sich die geplanten Durchführungskosten für den Zeitraum von 2017 bis 2021 auf knapp 3,9 Mio. €. Sie lagen im Jahr 2017 bei etwa 617 T€ und erhöhten sich in den Jahren 2020 sowie 2021 auf jeweils gut 843 T€. Die BIS berief sich für ihre Planung u. a. auf ein zusätzliches Förderprogramm, höhere Bewilligungszahlen sowie besondere Prüfungsanforderungen für EU-Förderprogramme.

Da die BIS keine Stundenaufschreibung vornimmt, stehen nur die Plankosten, nicht aber die tatsächlichen Kosten auf Ebene der einzelnen Förderprogramme zur Verfügung. Bekannt ist damit lediglich der Gesamtaufwand, den die BIS für die Bearbeitung aller Förderprogramme abrechnet. Der Überblick über den tatsächlich entstandenen Bearbeitungsaufwand je Programm fehlt. Ob die Förderprogramme wirtschaftlich durchgeführt würden sowie ob Aufwand und Förderwirkung in einem angemessenen Verhältnis zu einander stünden, kann somit nicht überprüft werden. Der Rechnungshof hat gefordert, den tatsächlich anfallenden Aufwand pro Förderprogramm zu ermitteln und der Abrechnung zugrunde zu legen.

Die BIS hat erwidert, die Auslastung der Mitarbeitenden wäre - auch durch einen förderprogrammübergreifenden Einsatz - sichergestellt. Insgesamt wolle sie ihren Bestand an hochqualifiziert Beschäftigten stabil halten. Nach Angaben der Ressorts Wirtschaft, Umwelt und Häfen werden Durchführungskosten bei der Betrachtung der Wirksamkeit eines Förderprogramms nicht berücksichtigt, weil dies nicht zielführend wäre. Auch wäre eine Auswertung



der Durchführungskosten nicht sinnvoll, da die Bearbeitungszeit und damit die entstehenden Kosten sich wegen der individuellen Gegebenheiten des einzelnen Förderfalls deutlich voneinander unterschieden.

- Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Auswertung von Durchführungskosten unabhängig von einzelnen komplexen Förderfällen Erkenntnisse zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten ermöglicht. Nur auf einer solchen Grundlage kann die Angemessenheit des von der BIS geltend gemachten Aufwands beurteilt werden. Zudem ist eine solche Auswertung unverzichtbar, um unwirtschaftliche Kostenstrukturen sowie Fehlentwicklungen erkennen zu können und Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Forderung, den tatsächlich anfallenden Aufwand pro Förderprogramm zu ermitteln und der Abrechnung zugrunde zu legen.



Soziales

Wohn- und Betreuungsaufsicht

Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Bremen wurden seit dem Jahr 2017 nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang anlassunabhängig geprüft.

1 Rechtlicher Rahmen

Menschen mit altersbedingten Einschränkungen, krankheitsbedingtem Pflegebedarf oder sonstigen Beeinträchtigungen ist es vielfach nicht möglich, in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben und sich selbstständig zu versorgen. Reicht eine ambulante Versorgung nicht mehr aus, stehen unterschiedliche stationäre Wohn- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, um eine auf den Bedarf abgestimmte Hilfe zu leisten. Zu diesen Angeboten zählen u. a. Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die von unterschiedlichen Akteuren geführt werden. Neben Trägern der freien Wohlfahrtspflege haben sich zunehmend auch gewerbliche, überregional tätige Unternehmen etabliert.

Im Land Bremen ist die Wohn- und Betreuungsaufsicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Ressort) zuständig für die staatliche Kontrolle und Beratung unterstützender Wohnformen. Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Aufsichtsbehörde ist das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz.

2 Schutzauftrag

2.1 Prüfungstätigkeit

- Das Gesetz regelt die grundlegenden Anforderungen, die zum Schutz pflegebedürftiger Menschen an die unterschiedlichen Wohn- und Unterstützungsangebote zu stellen sind. Hierbei handelt es sich um die jeweiligen Mindeststandards zu baulichen Anforderungen, zur personellen Ausstattung sowie zum Qualitätsmanagement.
- Die Wohn- und Betreuungsaufsicht überprüft und berät die Leistungsanbietenden hinsichtlich der Einhaltung der Mindeststandards. Je größer das Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner ist und je abhängiger sie von den Leistungsanbietenden sind, desto umfassender sind die gesetzlichen Prüfungsbefugnisse ausgestaltet. Sie reichen von Prüfungen der Vertragsgestaltung über anlassbezogene Prüfungen bis hin zu jährlich wiederkehrenden Regelprüfungen von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.



- Anlassbezogene Prüfungen in den verschiedenen Wohnformen gehen auf Beschwerden und Informationen von Betroffenen, deren Angehörigen oder Dritten zurück. Insbesondere wenn Mängel angezeigt werden, die schützenswerte Rechtsgüter von Bewohnerinnen und Bewohnern wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährden, prüft die Behörde zeitnah. Die Prüfungen können dann über den Anlass hinaus um zusätzliche Inhalte erweitert werden oder in umfassende Regelprüfungen übergehen.
- In den vergangenen Jahren nahm die Wohn- und Betreuungsaufsicht primär anlassbezogene Prüfungen in den verschiedenen Wohnformen vor. Insbesondere wegen des pandemiebedingt notwendigen besonderen Schutzes der Bewohnerschaft wurden im Jahr 2020 in allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfängliche Beratungen durchgeführt, z. B. zu Fragen der Hygiene. Die vorgeschriebenen Regelprüfungen wurden in jenem Jahr ganz ausgesetzt.
- Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der verpflichtend jährlich zu prüfenden Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Regelprüfungen für die Jahre 2017 bis 2021.

Regelprüfungen der Wohn- und Betreuungsaufsicht (Land Bremen)							
	2017	2018	2019	2020	2021		
Anzahl der Einrichtungen	191	189	190	180	180		
Anzahl der Regelprüfungen	8	4	2	0	53		

- In den Jahren 2017 bis 2019 fanden nur sehr wenige Regelprüfungen statt. Der Anteil der tatsächlichen an den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen im Land Bremen lag zwischen etwa 1 % und 4 %. Im Jahr 2021 war ihre Zahl mit 53 zwar höher, konnte aber auch nur etwa 29 % der vorgeschriebenen Prüfungen erreichen. Mit nach eigenen Angaben lediglich 40 Regelprüfungen im Jahr 2022 erfüllte die Wohn- und Betreuungsaufsicht die gesetzliche Vorgabe ebenfalls nicht.
- Die Anzahl anlassbezogener Prüfungen lag in allen Jahren zwar deutlich höher als die der Regelprüfungen. Je nach Beschwerdelage verteilten sich die Prüfungen jedoch nicht gleichmäßig auf alle Wohnformen, sondern fanden in einzelnen Häusern auch wiederholt statt. So wurden im Ergebnis etliche Pflege- und Betreuungseinrichtungen weder anlassbezogen überprüft noch einer jährlichen Regelprüfung unterzogen. Den überwiegenden Teil der anlassbezogenen Prüfungen in den Jahren 2020 und 2021 führte die Wohn- und Betreuungsaufsicht



überdies nach Aktenlage durch, ohne sich ein Bild von den Verhältnissen vor Ort zu machen.

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht kam ihrem gesetzlichen Auftrag, regelhaft einmal jährlich alle Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu überprüfen, bis einschließlich 2022 nicht nach. Einrichtungen, die nicht aus einem bestimmten Anlass in den Fokus der Aufsichtsbehörde gelangten, blieben so über Jahre ungeprüft. Ohne Regelprüfungen besteht das Risiko, dass Mängel nicht erkannt und die vom jeweiligen Leistungsanbietenden abhängigen Menschen nicht adäquat versorgt werden.

Anlassprüfungen sind für einen effektiven Schutz pflegebedürftiger Menschen unverzichtbar, können aber gleichwohl ein strukturiertes Prüfungsvorgehen im Rahmen von Regelprüfungen nicht ersetzen. Problematisch ist es zudem, wenn anlassbezogene Prüfungen überwiegend nach Aktenlage durchführt werden. Um angezeigten Mängeln wirksam nachgehen zu können, bedarf es einer Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Gerade wenn Einrichtungen über längere Zeiträume nicht in Augenschein genommen worden sind, besteht die Gefahr, dass vorhandene Mängel und ihre Ursachen bei alleiniger Prüfung der Papierlage nicht erkannt werden. So wird die Wohn- und Betreuungsaufsicht ihrem Schutzauftrag nicht gerecht.

Der Rechnungshof hat das Ressort daher aufgefordert, Regelprüfungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang durchzuführen und sich auch bei Anlassprüfungen möglichst einen Eindruck von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort zu verschaffen.

Das Ressort hat eingeräumt, in den vergangenen Jahren seinem gesetzlichen Auftrag, jährliche Regelprüfungen vorzunehmen, nicht nachgekommen zu sein. Es strebe nunmehr an, solche Prüfungen im gebotenen Umfang durchzuführen. Dazu beabsichtige es auch, von der seit dem Jahr 2023 bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Prüfungsturnus flexibler zu gestalten.

Die zum Januar 2023 in Kraft getretene Neufassung des Bremischen Wohnund Betreuungsgesetzes erlaubt es, Regelprüfungen von Pflege- und Betreuungsreinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht jährlich, sondern nur alle zwei oder drei Jahre stattfinden zu lassen. Diese Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfungsturnus besteht jedoch nur dann, wenn zuvor eine andere Behörde - z. B. der Medizinische Dienst der Pflegekassen - die betreffende Einrichtung geprüft hat. Solche Prüfungen müssen zwingend bestimmte Sachverhalte erfasst haben, wie etwa pflegerische Aspekte, und dabei dürfen keine erheblichen Mängel festgestellt worden sein. Erforderlich ist daher



eine enge Abstimmung der Wohn- und Betreuungsaufsicht mit den anderen Behörden zu Prüfinhalten sowie -ergebnissen. Angesichts dieser engen Voraussetzungen dürfte ein Abweichen vom jährlichen Prüfungsturnus nur in wenigen Fällen in Betracht kommen.

2.2 Verbesserungsansätze

Das Ressort erhöhte zwar den Personalbestand bei der Wohn- und Betreuungsaufsicht auf zuletzt etwa 16 Vollzeiteinheiten und nahm außerdem erste
organisatorische Änderungen vor. Es hat aber bislang keine fundierte Personalbedarfsplanung erstellt, um zu ermitteln, welche personelle Ausstattung
notwendig ist, um den Kontroll- und Beratungsaufgaben gerecht werden zu
können. Auch an einer jährlichen Prüfungsplanung sowie an einer umfassenden Analyse der bisherigen Organisation mangelt es. Dies ist jedoch notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung so zu strukturieren, dass der gesetzliche
Prüfungsauftrag erfüllt werden kann. Es bedarf daher dringend einer Konzeption für die jährliche Prüfungsplanung, die die vielfältigen Anforderungen
an die Aufsichtstätigkeit der Wohn- und Betreuungsaufsicht berücksichtigt.

Die seit einigen Jahren geplante Einführung einer IT-Fachanwendung, die sowohl die fachliche Bearbeitung der einzelnen Vorgänge unterstützen als auch statistische Auswertungen ermöglichen soll, konnte bisher nicht umgesetzt werden. Aufgrund des fehlenden IT-Fachverfahrens mussten Daten zu Prüfungen sowie deren Inhalte und Ergebnisse aufwendig händisch ermittelt werden. Dies ist fehleranfällig und birgt deshalb das Risiko, dass die Arbeit der Wohnund Betreuungsaufsicht nur unzureichend bewertet und gesteuert werden kann. Es bedarf somit der beschleunigten Einführung der IT-Fachanwendung und der Festlegung relevanter Ziele, z. B. zu jährlichen Regelprüfungen. Damit wäre es möglich, den jeweiligen Stand der Zielerreichung nachzuhalten. Zudem würde eine regelmäßige Risikoanalyse dazu beitragen, prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

Der Rechnungshof hat dem Ressort empfohlen, Organisation und Personalbedarf der Wohn- und Betreuungsaufsicht zu untersuchen sowie Defizite zu beheben. Dafür wären auf Grundlage einer Prüfungsplanung Ziele festzulegen und informationstechnisch unterstützt regelmäßig auszuwerten.

Das Ressort hat zugesagt, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen. Neben einer Organisationsuntersuchung und einer Personalbedarfsanalyse sei geplant, die IT-Anwendung beschleunigt einzuführen. Außerdem sei für das Jahr 2023 auch eine fundierte Prüfungsplanung sowie eine Vereinbarung von Zielzahlen vorgesehen.



3 Gebühren

In Bremen werden Gebühren z. B. für Amtshandlungen nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz erhoben, um entstandene Kosten für erbrachte Leistungen zu decken. Mit der Aufstellung der Haushalte - also zumindest alle zwei Jahre - sind die Ressorts verpflichtet, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen.

Derzeit erhebt die Wohn- und Betreuungsaufsicht Gebühren für Amtshandlungen auf der Grundlage einer zuletzt im Jahre 2010 aktualisierten Kostenverordnung. Die Gebührentatbestände der Verordnung orientieren sich noch
an einer der Vorgängerregelungen zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und lassen deshalb sämtliche mit der Neureglung hinzugekommenen
Amtshandlungen unberücksichtigt. Für zahlreiche Leistungen können daher
keine Gebühren erhoben werden. Auch wurden die bestehenden Gebühren
seit dem Jahr 2010 nicht auf ihre Kostendeckung überprüft.

Lässt das Ressort neue gebührenpflichtige Leistungen in seiner Kostenverordnung unberücksichtigt und überprüft es Gebühren nicht auf Kostendeckung, verursacht es Einnahmeverluste und verstößt gegen Haushaltsrecht. Darüber hinaus können nicht ordnungsgemäß kalkulierte Gebühren den Bestand ganzer Kostenverordnungen gefährden, wenn sie gerichtlich angegriffen würden.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die Kostenverordnung an die aktuelle Rechtslage anzupassen und für alle Amtshandlungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz kostendeckende Gebühren zu erheben. Das Ressort hat zugesagt, dies im Jahr 2023 umzusetzen.

4 Antikorruptionsregelungen

Verwaltungseinheiten, die Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten ausüben oder in denen über Genehmigungen oder Verbote entschieden wird, sind korruptionsgefährdet. Dies gilt aufgrund des Aufgabenzuschnitts (s. Tz. 273) auch für die Wohn- und Betreuungsaufsicht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde (VV Antikorruption) bedarf es eines Gesamtkonzepts zur wirksamen Korruptionsbekämpfung, das Präventionsmaßnahmen ebenso umfasst wie die konsequente Ahndung von Korruption. Für jeden Arbeitsplatz ist eine Risikoanalyse unter Verwendung einheitlicher Kriterien durchzuführen. Die Ergebnisse werden nach Organisationseinheiten zusammengefasst und bilden den Gefährdungsatlas eines Ressorts.



- Das Ressort wendet die allgemeinen Regelungen der VV Antikorruption an. Für den besonderen Aufgabenbereich der Wohn- und Betreuungsaufsicht fehlt es jedoch an einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung. Notwendig sind beispielsweise arbeitsplatzbezogene Risikoanalysen sowie Empfehlungen zu regelmäßigen Rotationen der Bearbeitungszuständigkeiten.
- Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, für die Wohn- und Betreuungsaufsicht umgehend ein Konzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu erstellen sowie die weiteren Anforderungen der VV Antikorruption zu erfüllen. Das Ressort hat dies zugesagt.



Klimaschutz

Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Ziel, CO₂-Emissionen zu reduzieren, wurde von 2011 bis 2019 in immer geringerem Umfang erreicht.

Aufgaben dürfen nur ausgelagert werden, wenn es der Verwaltung hierfür an Sachkunde fehlt oder Externe sie wirtschaftlicher verrichten können.

1 Rahmenbedingungen

Ziel des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes ist u. a., zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beizutragen. Deshalb f\u00f6rdert das Land Bremen seit dem Jahr 1993 die W\u00e4rmed\u00e4mmung von \u00e4lteren Wohngeb\u00e4uden mit dem F\u00f6rderprogramm "W\u00e4rmeschutz im Wohngeb\u00e4udebestand". Das Programm ist ein zentraler Baustein der bremischen Klimaschutzstrategie und bezweckt, den Heizenergiebedarf der Geb\u00e4ude dauerhaft erheblich zu senken.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Ressort) beauftragt seit dem Jahr 1993 externe Unternehmen mit der Durchführung des Förderprogramms und schreibt dazu die Projektträgerschaft alle vier Jahre aus. Seit dem Jahr 2007 erhält als einzige Bewerberin dafür dieselbe Gesellschaft den Zuschlag und wird seitdem jährlich mittels Geschäftsbesorgungsvertrag als Projektträgerin mit dieser Verwaltungshilfe beauftragt. Im Zuwendungsverfahren ist sie von der Annahme des jeweiligen Förderantrags bis zur Erstellung der unterschriftsreifen Bescheidentwürfe und deren Übermittlung an das Ressort verantwortlich. Das Ressort zeichnet sowie versendet alle Bescheide und verwaltet die Fördermittel.

2 Leistung und Vergütung

2.1 Fallpauschalen

Die Leistungen der Projektträgerin vergütet das Ressort hauptsächlich auf Grundlage vereinbarter Fallpauschalen für bearbeitete Förderfälle. Es zahlt die Fallpauschalen gesplittet jeweils nach Beendigung der beiden Bearbeitungsstufen - Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung - aus. Das Ressort entlohnt die Bearbeitung der Anträge höher als die der Verwendungsnachweise.

Aufgrund sinkender Antragszahlen überarbeitete das Ressort die Förderrichtlinie zum September 2017 und führte dabei neue Fördermöglichkeiten ein,



um die Attraktivität des Programms zu steigern. Zum Vertragsjahr 2018 änderte das Ressort die Vergütung der Projektträgerin, indem es die drei nachfolgenden Varianten für Fallpauschalen definierte und sie höher vergütete als die bisherige Einheitspauschale.

- Standardfall (Variante 1): Antrag auf eine Wärmeschutzmaßnahme ohne Boni, also Bonusförderungen für bestimmte Ausführungsarten, oder Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Moderat komplexer Fall (Variante 2): Antrag auf zwei Wärmeschutzmaßnahmen ohne Boni oder Qualitätssicherungsmaßnahmen oder eine Wärmeschutzmaßnahme mit Boni oder Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Deutlich komplexer Fall (Variante 3): Antrag auf mindestens drei Wärmeschutzmaßnahmen ohne Boni oder Qualitätssicherungsmaßnahmen oder mindestens zwei Wärmeschutzmaßnahmen mit Boni oder Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Das Ressort begründete die höheren Beträge der Fallpauschalen mit gestiegenem Prüfaufwand. Aus den Akten ergab sich jedoch nicht, dass die zusätzlichen Fördermöglichkeiten den Prüfaufwand deutlich erhöht hätten. Vielmehr waren die einzelnen Prüfschritte im Wesentlichen identisch mit denen der bereits zuvor bestehenden Fördermöglichkeiten. Zudem hatte die Projektträgerin zum Beispiel Qualitätssicherungsmaßnahmen von Fachbetrieben und Sachverständigen lediglich anhand von Belegen zu überprüfen und die Prüfung zu dokumentieren. Auch dafür war der Prüfungsaufwand gering.
- Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die zum Vertragsjahr 2018 vereinbarten Fallvarianten sowie deren Vergütung weder sachgerecht noch wirtschaftlich sind, weil sie den tatsächlichen Prüfaufwand nicht widerspiegeln. Die allein aufgrund der Anzahl der Wärmeschutzmaßnahmen deutlich höher vergüteten Varianten werden zu niedrigschwellig erreicht. Bereits vor der Novellierung der Richtlinie konnten mehrere solcher Maßnahmen beantragt werden, die identischen Prüfaufwand bedingten, aber nach einer einheitlichen Pauschale vergütet wurden.
- Dem hat das Ressort entgegnet, die zusätzlichen Fördermöglichkeiten hätten zu erhöhtem Beratungs-, Erklärungs- sowie Informationsbedarf bei den Antragstellenden geführt und vermehrte Nachforderungen von Antragsunterlagen sowie Belegen für die Verwendungsnachweisprüfungen bedingt. Dadurch sei der Arbeitsaufwand bei der Projektträgerin für beide Bearbeitungsstufen gestiegen.



- Der Rechnungshof bleibt bei seiner Kritik. Etwaige zusätzliche Bedarfe wurden weder nachvollziehbar von der Projektträgerin in den Unterlagen zu den Vertragsverhandlungen dargelegt noch waren sie den geprüften Akten zu entnehmen.
- Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Fallpauschalen vereinfacht und die bestehenden Varianten abgeschafft oder abgeändert werden können. Hierzu hat es den tatsächlichen Prüfaufwand bei den einzelnen Fördermöglichkeiten zu ermitteln und zu bewerten. Das Ressort hat zugesagt, die Fallpauschalen bei der anstehenden Überarbeitung des Förderprogramms zu überprüfen.

2.2 Vergütung der Fallbearbeitung

- Zum Vertragsjahr 2021 forderte die Projektträgerin eine weitere Erhöhung der Fallpauschalen, der das Ressort nachkam. Verglichen mit der bis Ende 2017 gezahlten Einheitspauschale stieg die Vergütung für die jeweilige Fallbearbeitung damit insgesamt um 54 € (Variante 1), um 179 € (Variante 2) und um 236 € (Variante 3). Das Ressort führte dazu aus, die Projektträgerin hätte den gestiegenen Aufwand mit einer Darstellung des Zeitaufwands für die Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung inklusive Kostenkalkulationen nachgewiesen.
- Die Prüfung der Unterlagen ergab jedoch, dass die Vergütung und der von der Projektträgerin angegebene Zeitaufwand zur Bearbeitung der einzelnen Fallvarianten in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zueinander standen. Die Kosten wurden zudem nicht einheitlich für beide Bearbeitungsstufen kalkuliert. Die Kalkulation differenzierte auch nicht schlüssig zwischen den unterschiedlich vergüteten Tätigkeiten von Büro- sowie Fachpersonal. Aus den Unterlagen zu den Vertragsverhandlungen ging überdies nicht hervor, dass das Ressort mittels eigener Nachkontrollen von Akten die von der Projektträgerin angesetzten Zeitanteile hinterfragt hätte. Dies wäre aber erforderlich gewesen. Nur so hätte das Ressort beurteilen können, ob die von der Projektträgerin angegebenen Zeiten eine sachgerechte sowie wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleisteten und sich für die Kostenkalkulation eigneten.
- Dazu hatte das Ressort ursprünglich angegeben, es kalkuliere und vergüte die Kosten für die Antrags- sowie Verwendungsnachweisprüfung nicht nach einem einheitlichen Prinzip, weil die Projektträgerin in der Vergangenheit ihre Abrechnungssystematik nicht hätte anpassen wollen. Das Ressort hat mittlerweile zugesagt, dies künftig zu vereinheitlichen.
- Zudem hatte das Ressort zunächst entgegnet, eigene Nachkontrollen von Akten der Projektträgerin wären nicht notwendig gewesen. Ressorteigene



Prüfergebnisse wären hinsichtlich der Zeitanteile für die einzelnen Prüfschritte mangels fachlicher Expertise nicht mit den Ergebnissen der Projektträgerin vergleichbar gewesen. Das Ressort hätte die Plausibilität auf Grundlage älterer Kalkulationen geprüft, indem es diese in Relation zu den von der Projektträgerin beschriebenen erhöhten Aufwänden gesetzt hätte.

Die Argumentation des Ressorts überzeugt nicht. Ohne eigene fachliche Expertise war und ist es nicht in der Lage zu beurteilen, ob von der Projektträgerin - auch früher - angegebene Zeitaufwände, Tätigkeiten sowie Stundensätze angemessen waren und sind. Hätte es selbst Zuwendungsanträge sowie Verwendungsnachweise nachgeprüft, wäre es für das Ressort ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die ihm vorgelegten zeitlichen Ansätze nicht plausibel waren und insbesondere nicht für alle technischen Arbeitsschritte einheitlich der Stundensatz für Projektingenieurstätigkeiten hätte angesetzt werden dürfen. Für Aufgaben wie Bonus- und Flächenberechnungen, Ermittlungen von Wärmeleitwerten sowie Belegprüfungen ist der berechnete Stundensatz nicht sachgerecht, weil diese Tätigkeiten für gewöhnlich von technischen Zeichnerinnen und Zeichnern verrichtet werden.

Das Ressort hat nunmehr zugesagt, die Vergütung nach Fallpauschalen auf Angemessenheit zu prüfen.

2.3 Zuordnung zu den Fallvarianten

Die Projektträgerin ordnete die Anträge direkt nach Eingang den Fallvarianten zu und nicht erst nachdem sie die Anträge auf Förderfähigkeit geprüft hatte. So nahm sie bereits dann, wenn zu einer einzigen Wärmeschutzmaßnahme ein Bonus oder eine Qualitätssicherungsmaßnahme beantragt worden war, eine Zuordnung zur deutlich höher vergüteten Variante 2 vor, unabhängig davon, ob der Bonus oder die Qualitätssicherungsmaßnahme überhaupt als bewilligungsfähig zu bewerten gewesen wäre. Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht, weil Antragstellende regelmäßig mehr Maßnahmen beantragt hatten als sie später tatsächlich umsetzten. So wurden mehr als die Hälfte (485 Fälle, rd. 54 %) der im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt beantragten 900 Zuwendungen nicht in der bewilligten Höhe ausgezahlt. Überwiegend betraf dies mit 353 Fällen die Varianten 2 und 3.

Durch die unmittelbare Zuordnung der Anträge zu den Fallvarianten schon bei Antragseingang vergütete das Ressort die Projektträgerin mit Pauschalen, ohne einem etwaigen Wegfall von Prüfaufwand bei der weiteren Fallbearbeitung Rechnung zu tragen. Die Vergütung hängt so vor allem von den



Absichtserklärungen der Antragstellenden ab und nicht vom tatsächlich entstehenden Prüfaufwand. Der Rechnungshof hat dieses Vorgehen beanstandet.

- Dem hat das Ressort entgegnet, die Zuordnung erfolge bereits bei Antragseingang, weil alle beantragten Maßnahmen von der Projektträgerin während der gesamten Fallbearbeitung betrachtet werden müssten. Der Bearbeitungsaufwand entstünde somit auch für Maßnahmen, die später nicht umgesetzt würden. Durch den Wegfall von Maßnahmen ergäbe sich bei der Verwendungsnachweisprüfung ein erhöhter Aufwand, weil hier erneute Berechnungen und die Erstellung eines Änderungsbescheides erforderlich würden.
- Das Ressort verkennt, dass nicht alle beantragten, sondern ausschließlich die bewilligten Maßnahmen für die weitere Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Wenn Maßnahmen wegfallen, sind wiederum keine Belege zu prüfen. Die Ermittlung der Fördersummen erschöpft sich in einfachen Rechnungen, die sich mittels vorhandener Informationstechnik automatisieren lassen. Die berechneten Fördersummen sind von der Projektträgerin lediglich in Musterbescheide zu übertragen. Änderungsbescheide waren auch vor der Novellierung der Richtlinie zu erstellen.
- Der Rechnungshof hat dem Ressort dringend empfohlen, die Vergütung der Projektträgerin nicht mehr vom mutmaßlichen Prüfaufwand bei Antragseingang, sondern vom Fördererfolg abhängig zu machen. Dazu hat sich das Ressort nicht geäußert.

3 Kontroll- und Prüfpflichten des Ressorts

- Wenn das Ressort eine Projektträgerin beauftragt, verbleibt die Letztentscheidungsverantwortung gleichwohl bei ihm und darf weder vertraglich noch faktisch auf sie übertragen werden. Den Beitrag der Projektträgerin muss es inhaltlich selbst verantworten können. Aufgrund seiner Kontroll- und Prüfpflichten hat das Ressort die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Projektträgerin sicherzustellen.
- Den bei der Projektträgerin geführten Akten lassen sich in ihrer weit überwiegenden Mehrheit weder ordnungsgemäße Prüfvermerke entnehmen noch sind in ihnen einzelne Prüfungshandlungen nachvollziehbar und Fördervoraussetzungen vollständig festgehalten. Teilweise sind Prüfungshandlungen sowie -ergebnisse auch nicht revisionssicher und nicht einheitlich dokumentiert. Überdies enthält keine der gesichteten Akten Prüf- oder Kontrollvermerke des Ressorts. Hätte das Ressort Zuwendungsakten in der Vergangenheit geprüft, hätte es die mit Mängeln behaftete Aktenführung der Projektträgerin erkennen können und müssen.



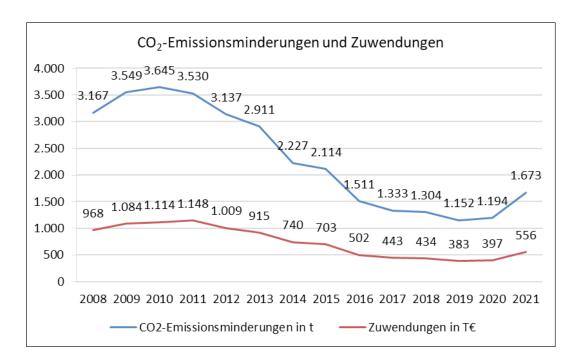
- Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, seinen Kontroll- und Prüfpflichten nachzukommen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Projektträgerin sicherzustellen. Er hat dem Ressort geraten, Anforderungen an Prüfungen für die Projektträgerin präzise sowie verbindlich festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- Das Ressort hat dies zugesagt. Dazu werde es u. a. einen Leitfaden zu den Grundsätzen der Aktenführung erstellen und dessen Beachtung vertraglich mit der Projektträgerin vereinbaren.

4 Erfolgskontrollen

4.1 Zielerreichung und Wirkung

- Eine Förderung mittels Zuwendung setzt ein erhebliches Landesinteresse voraus. Mit Zuwendungen sollen Ziele erreicht werden, die sich ohne Fördermaßnahmen nicht verwirklichen ließen. Dies setzt die Festlegung eindeutiger und messbarer Ziele voraus, deren Einhaltung vom Ressort regelmäßig zu kontrollieren ist. Diese Erfolgskontrolle umfasst die Prüfung, ob die mit dem Förderprogramm sowie den einzelnen Zuwendungen verfolgten Ziele erreicht wurden und ob dies wirtschaftlich geschah.
- Nach der Förderrichtlinie bezuschusst das Land Bremen die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen in Wohngebäuden mit dem Ziel, ihren Heizenergiebedarf dauerhaft zu senken und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die nachfolgende Grafik zeigt die vom Ressort auf Basis der ausgezahlten Zuwendungen rechnerisch ermittelten CO₂-Emissionsminderungen sowie die der Berechnung zugrunde gelegten Zuwendungen von 2008 bis 2021.





- Für den Zeitraum von 2008 bis 2012 errechnete das Ressort jährlich einen Wert von jeweils über 3.000 Tonnen eingesparte CO₂-Emissionen. Die umfangreichste Minderung war im Jahr 2010 mit 3.645 Tonnen zu verzeichnen. Zwischen 2013 und 2015 lagen die Einsparungen jährlich zwischen 2.114 und 2.911 Tonnen. Im Jahr 2016 sanken die Minderungen erstmals unter 2.000 Tonnen. Am geringsten war der Wert 2019 mit 1.152 Tonnen. Während das Ressort beispielsweise für das Jahr 2008 noch davon ausging, mit einem Euro an Zuwendung 3,27 kg CO₂-Emissionen einzusparen, fiel dieser Wert danach ab. Seit 2014 beträgt er konstant 3,01 kg CO₂-Emissionen.
- Die Grafik zeigt, dass das Ziel einer Reduzierung von CO₂-Emissionen im Zeitraum von 2011 bis 2019 in immer geringerem Umfang erreicht wurde. Erst seit dem Jahr 2020 erhöhte sich die Menge an CO₂-Emissionseinsparungen wieder. Dieser Umstand ist aber auch auf die seit der Novellierung geförderten Boni und Qualitätssicherungsmaßnahmen zurückzuführen. Dabei handelt es sich um Fördermöglichkeiten, die in die Berechnung von CO₂-Emissionsminderungen einfließen, obwohl sie keine direkten Effekte auf diese Minderungen haben. Das Ressort unterließ es, seinen Berechnungsansatz an die novellierte Förderrichtlinie anzupassen. Überdies lag der 2021 erreichte Wert noch nicht einmal auf dem Niveau von 2015. Außerdem nahm die Fördereffizienz pro aufgewendetem Euro ab.
- Der Rechnungshof hat beanstandet, dass weder aus dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz noch aus dem Förderprogramm weitere Ziele abgeleitet wurden. Da das Ressort auch keine messbaren Ziele für die einzelnen



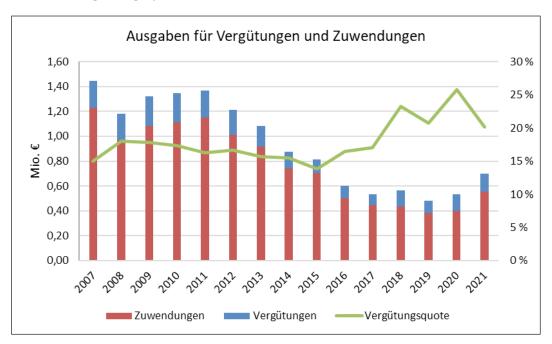
Fördertatbestände entwickelt hatte, konnte es ebenfalls hierzu keine Kennzahlen bestimmen. Es hatte auch nicht festgelegt, in welcher Zeit und in welcher Höhe der Heizenergiebedarf gesenkt bzw. CO₂-Emissionsminderungen erzielt werden sollten.

- Zudem setzte das Ressort weder bereits vorgesehene Prüfungshandlungen zur Ermittlung der Höhe der erreichbaren CO₂-Emissionsminderung um noch nutzte es längst eingerichtete Vorkehrungen für Erfolgskontrollen, wie den Abruf von Energiekostenabrechnungen der Zuwendungsempfangenden. So ist es nicht in der Lage, Erkenntnisse für Steuerungsmaßnahmen zu gewinnen und angemessen über den Erfolg des Förderprogramms sowie einzelner Fördermaßnahmen zu berichten.
- Der Rechnungshof hat dem Ressort empfohlen, aus den bereits vorhandenen Zielen Unterziele abzuleiten und sie mit Kennzahlen so festzulegen, dass sie begleitende Erfolgskontrollen ermöglichen. Zudem wäre kontinuierlich zu prüfen, inwieweit die eingesetzten Fördermittel zur Zielerreichung beitragen und einen Mehrwert zum Klimaschutz leisten. Ließe das Ressort die Projektträgerin im Rahmen der Zuwendungssachbearbeitung die erzielte CO₂-Emissionsminderung ermitteln, könnte es die Daten zur Messung des Zuwendungserfolgs nutzen.
- Das Ressort hat mitgeteilt, eine einzelfallbezogene Berechnung und Bewertung der CO₂-Emissionsminderungen wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Prüfungs- sowie Verwaltungsaufwand verbunden und sei deshalb bisher nicht vorgenommen worden. Es hat aber gleichzeitig zugesagt zu prüfen, inwieweit die Vorgaben der Förderrichtlinie mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden können.
- Zudem hat das Ressort erwidert, zur Erfolgskontrolle weitere Unterziele und Kennzahlen zu definieren, sei nicht zielführend. Die bisherige Ermittlung der erzielten CO₂-Emissionsminderungseffekte sei ausreichend und bei weiteren Zielen sowie Kennzahlen seien keine Erkenntnisgewinne zu erwarten.
- Das Ressort verkennt hier, dass z. B. Kennzahlen und Ziele zu den einzelnen Dämmmaßnahmen Aufschluss darüber geben können, wie effektiv und effizient sie im Einzelnen sind. Mit solchem Wissen kann es den Erfolg von Maßnahmen beurteilen und gezielt Steuerungsmaßnahmen ergreifen. Der Rechnungshof hält daher an seiner Forderung fest.



4.2 Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Ausgaben für das Förderprogramm und die Vergütungsquote im Zeitraum von 2007 bis 2021 entwickelten.



Im Zeitraum von 2007 bis 2021 zahlte das Ressort Zuwendungen von insgesamt rd. 11,61 Mio. € und Vergütungen von insgesamt rd. 2,43 Mio. €. Lagen die Ausgaben für Zuwendungen von 2007 bis 2015 im Mittel noch bei etwa 1 Mio. €, sanken sie 2016 erstmals auf ungefähr 0,5 Mio. €. Im Jahr 2019 wurden nur noch Haushaltsmittel von rd. 0,38 Mio. € für den Zuwendungszweck ausgezahlt. Von 2007 bis 2017 lag die Vergütungsquote im Mittel bei etwa 16 % und von 2018 - dem Jahr der Einführung der Fallvarianten - bis 2021 im Mittel bei ungefähr 22 %. Am höchsten war die Vergütungsquote mit rd. 26 % im Jahr 2020.

Seit dem Jahr 2018 ging mehr als jeder fünfte Euro der jährlichen Gesamtausgaben als Vergütung an die Projektträgerin. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Vergütungsquote in keinem angemessenen Verhältnis zu den für den eigentlichen Zuwendungszweck verausgabten Haushaltsmitteln steht. Der Anteil der Durchführungskosten an den ausgegebenen Fördermitteln ist deutlich zu hoch.

Fördermittel müssen soweit wie möglich dem eigentlichen Förderzweck zugutekommen. Daher hat der Rechnungshof dem Ressort empfohlen, jährlich zu prüfen, wie das Verhältnis von Vergütungen zu Zuwendungen verbessert werden kann. Zudem ist regelmäßig zu hinterfragen, ob Förderprogramm



und -verfahren anders ausgestaltet werden können. Das Ressort hat zugesagt, künftig das Verhältnis von Vergütungen und Zuwendungen laufend zu überprüfen sowie bei der weiteren Entwicklung des Förderprogramms angemessen zu berücksichtigen.

Bisher sind weder Umfang noch Struktur des Durchführungsaufwands für das Förderprogramm im Haushaltsplan ersichtlich. Dies hat zur Folge, dass die Bürgerschaft - als Trägerin der Budgethoheit - Fehlentwicklungen wie den Anstieg der Vergütungsquote nicht erkennen kann. Aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit hat der Rechnungshof dem Ressort empfohlen, Ausgaben für Projektträgerleistungen sowie für das Programmmanagement gesondert im Haushaltsplan auszuweisen. Hierdurch wäre ersichtlich, welcher Anteil an Haushaltsmitteln Programmzielen unmittelbar zugutekommt und ob im Zeitverlauf ein Missverhältnis zwischen Ausgaben für Zuwendungen und Durchführungskosten entsteht. Das Ressort hat zugesagt, die Empfehlung bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5 Erforderlichkeit von Verwaltungshilfe

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verwaltungshilfe ist, dass dem Ressort entweder die eigene Sachkunde zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe fehlt oder diese Aufgabe durch Externe wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Die Erforderlichkeit von Verwaltungshilfe ist gründlich zu prüfen.

Das Ressort konnte nicht belegen, die Erforderlichkeit von Verwaltungshilfe jemals hinreichend geprüft zu haben. Weder war es in der Lage anzugeben, an welchen baufachtechnischen Kompetenzen es ihm konkret mangelt, noch überprüfte es, ob und inwieweit solche Kompetenzen in anderen Dienststellen bereits vorhanden sind. Obwohl dem Ressort vor erneuten Vertragsabschlüssen u. a. Antragszahlen, Fallbearbeitungszeiten und Kostenkalkulationen von der Projektträgerin zur Verfügung gestellt wurden, prüfte es auch die Wirtschaftlichkeit nicht. In den Jahren 2018 bis 2021 vergütete das Ressort die Leistungen der Verwaltungshelferin mit insgesamt mehr als 510 T€ brutto. Mit diesen Mitteln hätte es alternativ eine Vollzeitstelle in der Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 mit Vollkosten von etwa 484 T€ bzw. 498 T€ schaffen können.

Der Rechnungshof hat vom Ressort gefordert, wirtschaftlich zu handeln und unbedingt zu prüfen, ob und inwieweit Verwaltungshilfe tatsächlich erforderlich ist. Das Ressort hat zugesagt, die Wirtschaftlichkeit der externen Vergabe der Projektträgerschaft im Vergleich mit anderen Formen der Aufgabenerfüllung bei der Überarbeitung des Förderprogramms umfassend zu betrachten.



Wirtschaft

Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Vorgaben in Förderrichtlinien sind klar zu fassen und einheitlich anzuwenden.

Kosten zur bloßen Durchführung eines bremischen Förderprogramms liegen mit mehr als 17,5 % des gesamten Programmvolumens deutlich zu hoch.

1 Programminhalt

Mit dem Mitte 2021 aufgelegten Förderprogramm "Digitaler ReSTART - Förderung von Digitalisierungsvorhaben in KMU" (Restart-Programm) war beabsichtigt, kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Bremen zu ermöglichen, trotz pandemiebedingter wirtschaftlicher Einbrüche in Digitalisierungsmaßnahmen zu investieren und sich damit auf veränderte Marktsituationen einzustellen.

Nach den Richtlinien konnten Maßnahmen gefördert werden, mit denen betriebliche Arbeits- und Produktionsprozesse verbessert werden sollten. Hierzu zählten etwa die Einführung, Implementierung und das Upgrade digitaler Plattformen sowie von Vertriebskanälen. Auch Investitionen in die IT-Sicherheit und Schulungsmaßnahmen von Beschäftigten im Umgang mit digitalen Technologien waren förderfähig. Je nach Unternehmensgröße konnten 30 % oder 40 % der Kosten übernommen werden, jedoch maximal 17 T€. Die Förderung wurde als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Mit der Durchführung der Förderverfahren beauftragte die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (Ressort) die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS). Unter der Annahme von etwa 750 Förderverfahren sah das ursprüngliche Programmvolumen 4,5 Mio. € für die Förderung und 0,5 Mio. € für die Durchführungskosten vor. Die Fördermittel wurden im Juli 2022 auf 2,35 Mio. € reduziert, weil aufgrund der Anzahl der eingegangenen Anträge abzusehen war, dass keine darüber hinausgehenden Mittel mehr benötigt werden würden. Unverändert blieb die Mittelhöhe für die Durchführungskosten.



2 Bewilligungsprozess

- Von den 323 eingegangenen Anträgen wurden 258, mithin knapp 80 %, mit einem Mittelvolumen von insgesamt rd. 2,3 Mio. € bewilligt. Der Rechnungshof hat sich auf die Prüfung der bis zum 30. Juni 2022 von der BAB geführten Verfahren beschränkt.
- Da die Förderung niedrigschwellig, zeitnah und unkompliziert durchgeführt werden sollte, bedurfte es bei der Antragstellung lediglich einer digitalen Vorhabenskizze mit dem aktuellen Digitalisierungsstand des Unternehmens sowie weiterer Selbstauskünfte, etwa zur Unternehmensgröße. Nach Plausibilisierung der Antragsangaben ergingen die Bewilligungsbescheide. Ausgezahlt wurden die Mittel erst nach kursorischer Prüfung des jeweiligen Verwendungsnachweises einschließlich der eingereichten Belege.
- Die Richtlinien zum Restart-Programm beschrieben sowohl, was bezuschusst werden konnte, als auch ausdrücklich, was davon ausgeschlossen war. Hierzu zählten neben Personalkosten und Eigenleistungen insbesondere Ausgaben für Standard Hard- und Software, gebräuchliche Büroausstattung (z. B. PC, Laptop, Scanner, Drucker, Smartphone) sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Hard- und Software ohne technische Weiterentwicklung.
- Die BAB beachtete sowohl bei der Bewilligung der Anträge als auch bei der kursorischen Prüfung der Verwendungsnachweise die Vorgaben der Richtlinien nicht ausreichend. Entgegen der Richtlinien wurden u. a. Mittel für die Anschaffung von Standard Hard- und Software sowie für die Überarbeitung einer Webseite bewilligt und ausgezahlt. In einem Fall förderte die BAB mit dem Höchstbetrag von 17 T€ beispielsweise die Anschaffung von 40 Computermonitoren, 20 Monitorhalterungen und 13 Laptops mit Dockingstationen. Diese Anschaffung hatte die Zuwendungsempfängerin mit der Auslagerung des Exchangeservers in eine Cloud und mit der Einrichtung von vier mobilen, auch nach der Pandemie vorzuhaltenden Arbeitsplätzen begründet, ohne dass dies zu Nachfragen der BAB geführt hätte. Zudem erkannte die BAB auch mehrfach Kleinbetragsrechnungen unterhalb der in den Richtlinien genannten Bagatellgrenze von 100 € an.
- Der Kritik des Rechnungshofs hielten Ressort und BAB bereits während der Prüfung entgegen, Standard Hard- und Software seien jeweils als Bestandteile eines digitalen Systems als förderfähig erachtet worden. Die Förderfähigkeit von Hard- und Software innerhalb eines digitalen Systems sei auch in den Hinweisen auf den Webseiten der bewilligenden Stellen dargestellt worden. Nach Abschluss der Prüfung teilte die BAB mit, sämtliche beanstandeten



Förderungen noch einmal überprüft zu haben und an den jeweiligen Förderentscheidungen festzuhalten. In einigen Fällen kündigte das Ressort jedoch an, noch vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen vornehmen zu wollen. Kleinbetragsrechnungen habe die BAB entgegen der Richtlinien jeweils anerkannt, um den Arbeitsaufwand für Nachfragen und Widersprüche zu vermeiden.

- Die vorgetragenen Anmerkungen überzeugen nicht. Dass wegen der Auslagerung von Daten auf einen Exchangeserver sowie der Langzeiteinrichtung von vier mobilen Arbeitsplätzen 40 Monitore und 13 Laptops hätten angeschafft werden müssen, erscheint nicht plausibel und hätte nicht ohne Weiteres gefördert werden dürfen. Richtlinienwidrig ist es außerdem, wegen andernfalls befürchteten Arbeitsaufwands unterhalb der Bagatellgrenze liegende Beträge regelmäßig in die Förderung einzubeziehen.
- Der Rechnungshof hält daher an seiner Kritik fest, dass die Vorgaben der Förderrichtlinien mehrfach nicht eingehalten wurden. Er erwartet vom Ressort, bei den vertieften Verwendungsnachweisprüfungen das behauptete Vorliegen der Fördervoraussetzungen nochmals kritisch zu hinterfragen.
- Zudem hat der Rechnungshof auf die Notwendigkeit einer übereinstimmenden Informations- und Anwendungspraxis bei Förderrichtlinien hingewiesen. Sollen Fördergegenstände erweitert oder verändert werden, bedarf es einer Änderung der Richtlinien selbst, um verlässlich Klarheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen bedarf es nach § 7 LHO angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. In seine gesamtwirtschaftliche Betrachtung bezog das Ressort keine Überlegungen mit ein, statt Zuschüssen etwa zinslose Darlehen zu gewähren. Auch seine Annahmen zum Bedarf für die Förderung von insgesamt 750 Vorhaben und zum Fördervolumen in Höhe von 4,5 Mio. € zuzüglich der 500 T€ Durchführungskosten legte es nicht begründet dar. Dies galt ebenso für die Annahme, mit jedem der geförderten Vorhaben würde ein Arbeitsplatz über die Dauer von fünf Jahren erhalten bleiben. Nur aufgrund dieser nicht ausreichend belastbaren Annahmen ergab sich ein positiver Nutzen aus der Berechnung. Ferner benannte das Ressort als Zielkennzahl für Erfolgskontrollen die Anzahl der Fördervorhaben. Daraus lassen sich aber keine Erkenntnisse zur Wirkung des Programms gewinnen, das die Stärkung der Krisenresilienz und die Sicherung von Arbeitsplätzen als Ziele hatte.



Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung von Förderprogrammen sämtliche Handlungsmöglichkeiten zu untersuchen, die Gründe für seine Entscheidungsvorschläge fundiert darzulegen und aussagekräftige Zielkennzahlen für Erfolgskontrollen zu bilden.

4 Durchführungskosten

- Das Ressort nahm für die Durchführung des Förderprogramms Kosten in Höhe von 500 T€ an (s. Tz. 340), mithin 10 % des ursprünglichen Gesamtvolumens. Davon waren 400 T€ für Personalkosten sowie 100 T€ für Investitionen in IT-Systeme vorgesehen. Das Ressort begründete die Kalkulation mit den Erfahrungen vergangener Förderprogramme, in denen die Durchführungskosten stets zwischen 5 % und 10 % des gesamten Projektvolumens gelegen hätten. Schriftliche Vereinbarungen über das Dienstleistungsentgelt für die Verfahrensdurchführung hatte das Ressort nicht geschlossen, sondern beabsichtigte, auf Stundenbasis abzurechnen.
- Zum Stichtag 30. Juni 2022 hatten BAB und BIS insgesamt knapp 2.840 Arbeitsstunden aufgewandt. Berechnet nach den vom Ressort übermittelten Stundensätzen wären demnach bereits rd. 255 T€ Personalkosten entstanden. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings erst 145 der insgesamt 323 eingegangenen Förderanträge, darunter auch 62 abgelehnte und 3 zurückgezogene Anträge, abschließend bearbeitet worden.
- Damit ist zu erwarten, dass die Durchführungskosten tatsächlich einen Betrag von etwa 0,5 Mio. € erreichen werden. In Anbetracht des verringerten Volumens des Restart-Programms in Höhe von 2,85 Mio. € entsprächen die Durchführungskosten dann nicht mehr den vom Ressort ursprünglich kalkulierten 10 %, sondern gut 17,5 % des Gesamtvolumens und lägen somit deutlich zu hoch. Knapp jeder sechste Euro würde in die Verwaltung des Restart-Programms fließen.
- Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, Vereinbarungen über Dienstleistungsentgelte schriftlich zu schließen. Daneben ist es erforderlich, den deutlichen Abweichungen der Verwaltungskosten des Restart-Programms von der ursprünglichen Kalkulation nachzugehen und diese Kosten zu reduzieren. Darüber hinaus wären auch andere Entgeltabrechnungen zu prüfen, wie etwa eine Vergütung in Form von Fallpauschalen.
- Das Ressort hat mitgeteilt, die erhöhten Durchführungskosten wären z. B. auf die Verlängerung der Programmlaufzeit und die verspätete Abwicklung von Vorhaben wegen Lieferengpässen zurückzuführen sowie dem Umstand geschuldet, dass die Förderanträge nicht rein digital hätten gestellt werden



können. Die BAB hat ergänzt, auch die Einführung des Programms hätte Arbeitsstunden gekostet und die Ausweitung des Bewilligungszeitraums hätte zu etlichen Äderungsanträgen geführt, die geprüft sowie erneut hätten beschieden werden müssen. Aus Sicht des Ressorts würden Abrechnungen in Form von Fallpauschalen Über- und Unterkompensationen der Aufwendungen bewirken.

Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Die Kosten einer Programmeinführung gehören zu seinem Umsetzungsaufwand und wären daher in die Kalkulation von vornherein einzubeziehen gewesen. Die Ausweitung des Bewilligungszeitraums mag zwar Änderungsanträge nach sich gezogen haben. Der damit verbundene Prüfaufwand dürfte aber aufgrund der bereits bekannten Sachverhalte überschaubar gewesen sein. Zudem ist die Notwendigkeit von Änderungsbescheiden in gewissem Umfang auch bei der Kalkulation von Durchführungskosten zu berücksichtigen. Daher hält der Rechnungshof an seiner Forderung zur Kostenreduktion fest und betont zusätzlich die Notwendigkeit, Durchführungskosten von vornherein stets vollständig zu kalkulieren. Auch bleibt er bei seiner Empfehlung, andere Abrechnungsformen zu prüfen, wie etwa Fallpauschalen.





Finanzen

Personalauswahlverfahren

Einsparungen im Umfang von mehr als 1 Mio. € ließen sich erzielen, wenn bei Stellenanzeigen Anzahl, Größe und Gestaltung auf das jeweils notwendige Maß reduziert würden.

In einem Stellenbesetzungsverfahren verstieß das Wirtschaftsressort gegen die verfassungsrechtlich gebotene Ausschreibungspflicht.

1 Grundlagen von Stellenbesetzungsverfahren

Nach der Landesverfassung und dem Grundgesetz sind öffentliche Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Dabei gilt der Grundsatz der Bestenauslese. Ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen sind Stellen im öffentlichen Dienst grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen darf darauf verzichtet werden.

Für jede Stelle ist vorab ein Anforderungsprofil zu erstellen, das eine Funktionsbeschreibung der auszuschreibenden Stelle und die daraus abzuleitenden, objektiven Anforderungen an die künftige personelle Besetzung enthält. Um zu gewährleisten, dass Anforderungsprofile ausschließlich sachbezogen erstellt werden, bedarf es zunächst arbeitsplatzspezifischer Stellenbeschreibungen und -bewertungen. Solche arbeitsplatzspezifischen Unterlagen waren im Jahr 2021 jedoch lediglich in knapp einem Drittel der Dienststellen in Bremen für alle Arbeitsplätze vorhanden. Nur in etwas mehr als der Hälfte der Dienststellen gab es überhaupt Regelungen zur Erstellung von Anforderungsprofilen.

Fehlen Anforderungsprofile, erhöht sich das Risiko, dass in Auswahlverfahren auch Kriterien berücksichtigt werden, die nicht vom Leistungsprinzip getragen sind. Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen (Finanzressort) gebeten, in seinem Leitfaden Personalauswahl die Dienststellen darauf hinzuweisen, dass es notwendig ist, sachgerechte Anforderungsprofile aus Stellenbeschreibungen und -bewertungen zu entwickeln. Das Finanzressort hat dies zugesagt.



2 Stellenausschreibung

2.1 Kostenpflichtige Veröffentlichungen

Die Ausschreibungspflicht wird bereits eingehalten, wenn Stellen über das Karriereportal der Freien Hansestadt Bremen im Internet veröffentlicht werden. Dies übernimmt das Finanzressort kostenfrei für die Dienststellen. Bei Bedarf dürfen Stellen auch kostenpflichtig anderweitig ausgeschrieben werden.

In den Jahren 2020 und 2021 veröffentlichten die Dienststellen etwas mehr als die Hälfte der nicht nur verwaltungsintern zu besetzenden Stellen ausschließlich im Karriereportal. Bei rd. 44 % der ausgeschriebenen Stellen wurden zusätzlich eine oder mehrere Anzeigen in kostenpflichtigen Medien geschaltet. In den Jahren zuvor hatte dieser Anteil aufgrund der Pflicht zu einer vorgelagerten verwaltungsinternen Bekanntmachung durchschnittlich rd. 29 % betragen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, wie sich die Anzahl der kostenpflichtigen Veröffentlichungen und die dafür angefallenen Ausgaben seit dem Jahr 2014 entwickelt haben.

Entwicklung kostenpflichtiger Veröffentlichungen 2014 - 2021						
Jahr	kostenpflichtige Veröffentlichungen	Gesamtausgaben, gerundet	durchschnittliche Ausgaben pro Anzeige, gerundet			
2014	355	915.146 €	2.578 €			
2015	448	1.009.617 €	2.254 €			
2016	439	1.027.652 €	2.341 €			
2017	650	1.452.584 €	2.235 €			
2018	866	1.955.968 €	2.259 €			
2019	1.119	2.228.083 €	1.991 €			
2020	1.044	1.738.802 €	1.666 €			
2021	1.496	2.225.577 €	1.488 €			
Gesamt	6.417	12.553.430 €	1.956 €			

In den Jahren von 2014 bis 2021 gab es insgesamt 6.417 kostenpflichtige Veröffentlichungen. Ihre Anzahl pro Jahr hat sich in diesem Zeitraum mehr als vervierfacht. Die zugehörigen Gesamtausgaben betrugen insgesamt rd. 12,6 Mio. €.



Die jährlichen Gesamtausgaben haben sich über die Jahre mehr als verdoppelt. Im Durchschnitt kostete eine Veröffentlichung knapp 2 T€.

Trotz gestiegener Anzahl an kostenpflichtigen Veröffentlichungen und deutlich erhöhter Gesamtausgaben sanken die durchschnittlichen Ausgaben pro Anzeige seit dem Jahr 2019. Ursächlich hierfür waren nicht zuletzt Veränderungen bei der Auswahl der Publikationsorte. So stieg etwa der Anteil kostenpflichtiger Online-Veröffentlichungen kontinuierlich an. Gleichzeitig verursachten diese Veröffentlichungen im Durchschnitt sehr viel geringere Ausgaben pro Inserat als in Printmedien. Im Jahr 2021 betrugen die Ausgaben pro Stellenanzeige in Online-Medien knapp 0,7 T€. In regionalen Zeitungen waren es fast 2,6 T€, in Fachzeitschriften etwas über 2,8 T€. Deutlich am teuersten waren Veröffentlichungen in überregionalen Zeitungen mit durchschnittlich rd. 5,1 T€ pro Anzeige.

Während sich einige Dienststellen nahezu oder ganz auf die kostenfreie Ausschreibung im Karriereportal beschränkten, veröffentlichten andere fast alle Stellenanzeigen zusätzlich auch kostenpflichtig. Wählten Dienststellen zur Besetzung einer einzigen Stelle mehrere kostenpflichtige Medien, erreichten die Ausgaben hierfür durchaus Beträge zwischen rd. 20 T€ und rd. 28 T€. In etlichen Fällen schalteten die Dienststellen teure Einzelanzeigen mit Ausgaben von jeweils mehr als 8 T€.

In Printmedien werden Stellenanzeigen nach Größe abgerechnet und nicht - wie etwa in Online-Medien üblich - über einen Festpreis. Je länger und breiter eine Anzeige ist, umso höher wird ihr Preis. Die Ausschreibungsrichtlinien sehen aber die Möglichkeit vor, Ausschreibungstexte unter Verweis auf eine Fundstelle für den Volltext auf das notwendige Maß zu kürzen und so Ausgaben zu reduzieren. Der vollständige Ausschreibungstext kann von Bewerberinnen und Bewerbern jederzeit über das Karriereportal und zumeist auch über die Homepage der Dienststelle abgerufen werden.

Die Anzeigen wurden von den Dienststellen sehr unterschiedlich gestaltet. So reichte ihre Länge bei gleicher Spaltenbreite in den Bremer Tageszeitungen im Jahr 2021 von weniger als 10 cm bis zu 40 cm, im Durchschnitt waren es etwa 15 cm. Ursächlich für lange Anzeigen waren Grafiken, vorangestellte Passagen zu den Vorzügen einzelner Dienststellen, umfangreiche allgemeine Hinweise oder die Nennung von bis zu 23 Aufzählungspunkten für Aufgaben und Voraussetzungen einer Stelle. Selbst gekürzte Texte enthielten in vielen Fällen über die Pflichtangaben der Ausschreibungsrichtlinien hinaus zusätzliche Ausführungen.



2.2 Einsparpotentiale

Angesichts der Anzeigengestaltung und der dafür angefallenen Ausgaben in Höhe von etwa 2,2 Mio. € allein im Jahr 2021 sieht der Rechnungshof Einsparmöglichkeiten. Das höchste Einsparpotential wäre erzielbar, wenn Stellenausschreibungen ausschließlich im Karriereportal veröffentlicht würden. Der Rechnungshof verkennt aber nicht, dass dies in vielen Fällen allein nicht erfolgversprechend wäre, etwa wenn spezielle Qualifikationsprofile benötigt werden. Aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre deshalb zunächst zu prüfen, ob neben dem Karriereportal ein zusätzlicher Ausschreibungsort erforderlich wäre. Außerdem wäre die Anzeigengestaltung, also Größe, Zusatzfarben, Grafikelemente, kritisch zu hinterfragen.

In einer Modellrechnung hat der Rechnungshof das Einsparpotential nähe-369 rungsweise bestimmt. Das Jahr 2019 hat er dafür deshalb als Basis herangezogen, weil es das letzte Jahr war, in welchem die Pflicht zur vorherigen internen Ausschreibung galt und daher nur Stellen kostenpflichtig ausgeschrieben wurden, die nachweisbar nicht anders besetzt werden konnten. Zudem gab es in jenem Jahr zwar die meisten Stellenbesetzungsverfahren im Zeitraum von 2014 bis 2021, die Anzahl der kostenpflichtigen Veröffentlichungen war aber mit 1.119 wesentlich geringer als im Jahr 2021 mit 1.496. Ferner hat der Rechnungshof für die Modellrechnung die durchschnittlichen Ausgaben pro Anzeige von rd. 1.488 € aus dem Jahr 2021 verwandt. Würde die bloße Anzahl kostenpflichtiger Veröffentlichungen auf das Niveau des Jahres 2019 - also um etwa 370 - gesenkt, ließen sich danach etwa 550 T€ einsparen. Gelänge es daneben, in so gut wie allen Fällen Kurztexte von etwa 9 cm Länge mit Verweisen auf die ausführlichen Ausschreibungstexte im Karriereportal oder auf der eigenen Homepage zu inserieren sowie soweit wie möglich zu bündeln, käme ein zusätzliches Einsparpotential von ungefähr 470 T€ hinzu.

Insgesamt wären so Einsparungen von mehr als 1 Mio. € möglich. Bei Fortführung der bisherigen Veröffentlichungspraxis blieben somit auch in den Folgejahren erhebliche Einsparpotentiale ungenutzt.

Der Rechnungshof hat das Finanzressort daher aufgefordert, bei zeilenpreisabhängigen Veröffentlichungen eine Verpflichtung zu Kurztexten mit weitgehend einheitlicher und dabei sparsamer Gestaltung in die Ausschreibungsrichtlinien aufzunehmen. Außerdem hat er darum gebeten zu prüfen, ob das Instrument der Sammelanzeige - zumindest für eine Bündelung von Stellenanzeigen auf Dienststellenebene - verstärkt zum Einsatz kommen könnte.



- Das Finanzressort sieht das Beschränkungserfordernis ebenfalls. Ob eine solche Überarbeitung der Ausschreibungsrichtlinien allerdings eine Mehrheit im Senat fände, bliebe abzuwarten. Auch ein identisches Layout oder eine einheitliche optische Gestaltung der Anzeigen wäre kaum für alle Bereiche der bremischen Verwaltung möglich.
- Der Rechnungshof hält es gleichwohl für erforderlich, dass der Senator für Finanzen seine Einflussmöglichkeiten zur Durchsetzung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei letztlich dezentraler Ressortverantwortung nutzt.

2.3 Überprüfung der Medienauswahl

- Für Stellenanzeigen gilt die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen ebenfalls. Knapp 27 % der Dienststellen gaben an, ihre Medienauswahl regelmäßig zu überprüfen. Sowohl das Befragen der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen, woher sie Kenntnis von der zu besetzenden Stelle erlangt hätten, als auch unterschiedliche Referenznummern für Stellenausschreibungen in den verschiedenen Medien sind einfache und wenig aufwendige Methoden dafür. Zwei Dienststellen stellten in ihren Erfolgskontrollen zwar fest, dass Printmedien nur in geringem Umfang zum Erfolg eines Ausschreibungsverfahrens beigetragen hatten, gleichwohl änderten sie ihre Veröffentlichungspraxis nicht.
- Der Rechnungshof hat das Finanzressort gebeten, die Dienststellen auf die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen hinzuweisen. Er hat ihm empfohlen, Nachweise über die Erfolgskontrolle und daraus abgeleitete Konsequenzen einzufordern, wenn Dienststellen über die für sie kostenfreie Bekanntgabe im Karriereportal hinaus kostenpflichtig veröffentlichen möchten.
- Das Finanzressort sieht die regelmäßige Überprüfung der Medienauswahl im Sinne einer Erfolgskontrolle als alleinige Aufgabe der Dienststellen. Dem steht es auch unter Wahrung der dezentralen Ressourcenverantwortung jedoch nicht entgegen, dass das Finanzressort in seiner Koordinierungsfunktion die Dienststellen unterstützt, Erfolgskontrollen flächendeckend durchzuführen und auszuwerten. Daher bleibt der Rechnungshof bei seiner Empfehlung.

3 Einsatz von Headhuntern

Um geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, nahmen mehrere Dienststellen die Dienstleistungen externer Personalvermittlungen, sog. Headhunter, in Anspruch. Dies geschah oftmals bereits gleichzeitig mit der ersten Veröffentlichung einer zu besetzenden Stelle im Karriereportal, ohne zunächst die Bewerbungslage im Ausschreibungsverfahren abzuwarten.



- In den Jahren 2020 und 2021 belief sich das Auftragsvolumen für Headhunter auf rd. 276 T€. Im Einzelfall kostete ihr Einsatz bis zu 45 T€. Dabei erstreckten sich die Dienstleistungen der Headhunter teilweise nicht nur auf die Ansprache und Vermittlung geeigneter Personen, sondern auch auf Teile des regulären Stellenbesetzungsverfahrens. Dies betraf etwa das Formulieren von Stellenanzeigen, das Versenden von Eingangsbestätigungen, die Begleitung von Auswahlgesprächen oder das Durchführen von Assessmentverfahren.
- Bisher ist eine Unterstützung von Personalauswahlverfahren durch Headhunter nicht geregelt, was unterschiedlich ausgestaltete Verträge zur Folge hatte. Bei der Vergütung wurden fast ausschließlich Pauschalhonorare vereinbart. In den meisten Fällen war die Honorarzahlung zumindest teilweise an einen Vermittlungserfolg geknüpft. Es gab aber auch Verträge, die auf das bloße Tätigwerden abstellten, wonach Honorare selbst ohne eine erfolgreiche Stellenbesetzung in voller Höhe fällig wurden.
- Der Rechnungshof hält es für erforderlich, dass Dienststellen im Anschluss an die notwendige öffentliche Ausschreibung zunächst das reguläre Personalauswahlverfahren eigenverantwortlich durchführen, bevor eine kostenpflichtige Unterstützung durch Headhunter in Anspruch genommen wird. Erst wenn alle eigenen Bemühungen sowie eine Unterstützung etwa durch das zentrale Bewerbungsmanagement bei Performa Nord bei der Suche nach geeigneten Bewerbungen ergebnislos geblieben sind, kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, eine Beauftragung von Headhuntern in Erwägung zu ziehen.
- Vor einer solchen Auftragserteilung sind neben den Regelungen des Vergaberechts verschiedene andere Aspekte zu beachten:
 - Die von Headhuntern zu übernehmenden Aufgaben sind genau zu beschreiben und auf die Tätigkeiten zu beschränken, die nicht selbst von der Dienststelle wahrgenommen werden können.
 - Schwerpunkt des Auftrags muss es sein, in Betracht kommende Personen unter Nutzung bestehender Branchenkontakte direkt anzusprechen, um Zielgruppen erreichen zu können, zu denen anderweitig kein ausreichend leichter Zugang besteht.
 - Auch bei Hinzuziehung von Headhuntern sind allein die Dienststellen dafür verantwortlich, Personalauswahlverfahren ordnungsgemäß durchzuführen.
 - Die geltenden allgemeinen Regelungen für Auswahlverfahren dürfen nicht durch anderslautende vertragliche Vereinbarungen unterlaufen werden.



- Bei der Honorarvereinbarung darf es unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten keine auf das bloße Tätigwerden abzielende Vergütung geben, weil ansonsten Honorarzahlungen auch dann in voller Höhe zu leisten wären, wenn niemand eingestellt würde. Das vereinbarte Honorar ist daher soweit wie möglich erfolgsorientiert zu gestalten.
- Sollte Bremen eine Beauftragung von Headhuntern für Ausnahmefälle in Erwägung ziehen wollen, hat der Rechnungshof das Finanzressort gebeten, strenge einheitliche und verbindliche Regelungen dafür zu erarbeiten sowie sie in den Leitfaden Personalauswahl aufzunehmen. Das Finanzressort hat zugesagt, im Zuge der Überarbeitung des Leitfadens zu prüfen, welche allgemeinen Hinweise für den Einsatz von Headhuntern aufgenommen werden können.

4 Weitere Auffälligkeiten in Auswahlverfahren

- In den Auswahlverfahren ließen sich verschiedene Auffälligkeiten feststellen, die neben dem Einsatz von Auswahlinstrumenten, der Qualität von Auswahlvermerken und den Verfahrensdauern auch die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten betrafen:
 - Einige Dienststellen gaben an, Beurteilungen würden nur zu einem gewissen Prozentsatz in die Gesamtentscheidung einfließen. In einzelnen Fällen hieß es sogar, Beurteilungen wären nachrangig gegenüber anderen Auswahlinstrumenten, wie Vorstellungsgesprächen.
 - Die Qualität der Auswahlvermerke stellte sich sehr unterschiedlich dar. Neben verschiedenen Einzelfehlern gab es in geringer Anzahl auch Auswahlvermerke, die mangels Informationsgehalt generell die Anforderungen an eine gerichtsfeste Dokumentation von Auswahlentscheidungen nicht erfüllten.
 - In den Auswahlverfahren des Jahres 2020 vergingen zwischen Veröffentlichung einer Stellenausschreibung und der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch im Durchschnitt 72 Tage. Die kürzeste Zeitspanne lag bei 22 Tagen, die längste bei 418 Tagen, also fast 14 Monaten.
 - Für die Mehrzahl der Personalauswahlverfahren im Jahr 2020 waren die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Auswahlvermerke unter Bezugnahme auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bereits jeweils zwei Monate nach Verfahrensabschluss vernichtet worden. Gleichzeitig legt in Bremen die Verwaltungsvorschrift zur Personalaktenführung fest, dass bestimmte im Zusammenhang mit der Personalauswahl entstandene



Unterlagen, die teilweise auch personenbezogene Daten enthalten, erst nach einem Jahr vernichtet werden dürfen.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsprechung zur Sicherung des Bewerberverfahrensanspruchs so gut wie ausschließlich an den beigebrachten Leistungsbeurteilungen orientiert. Nicht zuletzt deshalb ist es erforderlich, zusätzliche Erkenntnisse, die aus dem Einsatz weiterer Auswahlinstrumente gewonnen wurden, nur im rechtlich zulässigen Umfang zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Qualität der Auswahlvermerke hat der Rechnungshof dem Finanzressort empfohlen, die Dienststellen auf die Notwendigkeit gerichtsfester Auswahlvermerke hinzuweisen. Er hat angeregt, bei einer Aktualisierung des Leitfadens Personalauswahl das Muster für Auswahlvermerke zu überarbeiten und Hinweise für eine frühzeitige, detaillierte Zeitplanung aufzunehmen.

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies für den Zweck ihrer Verarbeitung notwendig ist. Aus diesem Grund bestimmen das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bremische Beamtengesetz, dass Daten nicht ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich nach Verfahrensabschluss zu löschen sind. Der Rechnungshof bezweifelt deshalb, dass die in der Verwaltungsvorschrift zur Personalaktenführung vorgesehene Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für Unterlagen aus Personalauswahlverfahren mit den datenschutzrechtlichen Regelungen im Einklang steht. Er hat das Finanzressort gebeten, dies zu prüfen und die Verwaltungsvorschrift erforderlichenfalls zu ändern.

Das Finanzressort hat mitgeteilt, der Leitfaden Personalauswahl werde derzeit überarbeitet. Dabei würden auch die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt. Zudem werde es die Verwaltungsvorschrift zur Personalaktenführung inhaltlich überprüfen und bei Bedarf ändern.

5 Verstoß gegen die Ausschreibungspflicht

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat der Landesverfassung eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht entnommen. Davon darf nur bei Vorliegen sachgerechter - im Einzelfall gesetzlich zu konkretisierender - Gründe abgewichen werden. Nach dem Bremischen Beamtengesetz zählen neben Staatsrätinnen und Staatsräten, Vorzimmerkräften und Büroleitungen sowie Pressereferentinnen und Pressereferenten auch persönliche



Referentinnen und Referenten zu den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen von der Ausschreibungspflicht.

Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle sind eng zu verstehen, weil so-389 wohl die verfassungsrechtlich garantierte Zugangsgleichheit zu öffentlichen Ämtern als auch die Grundrechtspositionen möglicher konkurrierender Personen dies gebieten. Sämtliche benannten Funktionen und Aufgaben, bei denen die Personalauswahl unter Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung zulässig ist, sind im engsten Umfeld der Senatorinnen und Senatoren angesiedelt sowie von einem besonderen Vertrauensverhältnis zu der Person geprägt, für die die jeweilige Tätigkeit ausgeübt wird. Charakteristisch ist ein besonderes Maß an Übereinstimmung mit den politischen Ansichten und Zielen der Regierung, das deutlich über die allgemeine Treuepflicht aus einem regulären Dienstverhältnis hinausgeht. Damit verbunden ist zudem eine zeitliche und örtliche Verfügbarkeit, die ebenfalls den üblichen Umfang übertrifft. So wie die anderen benannten Personen sind auch persönliche Referentinnen und Referenten den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar zugeordnet. Diese enge Bindung wirkt sich auch dahingehend aus, dass der zeitliche Verbleib auf der jeweiligen Position davon abhängt, ob die amtierende Senatorin oder der amtierende Senator eine weitere Zusammenarbeit während der Dauer der eigenen Amtszeit wünscht.

Obgleich das Gesetz die Anzahl der jeweiligen Personen nicht formal begrenzt, ist es üblich und geboten, pro Aufgabe regelmäßig nur eine Person auszuwählen. In besonderen Situationen können ausnahmsweise auch zwei Personen angemessen sein, etwa wenn die außerordentliche Größe oder Vielfalt einer Behörde die Aufgabenfülle für eine Person nicht bewältigbar erscheinen ließe.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (Wirtschaftsressort) besetzte im März 2022 eine bis Ende 2023 befristete Stelle für die Fachbereiche Frauen und Jugend sowie Aufgaben der Bundesratskoordination. Die Stelle wurde ohne vorherige Ausschreibung vergeben und die eingestellte Person an die Vertretung des Landes Bremen in Berlin abgeordnet. Auf die Rüge des Rechnungshofs berief sich das Wirtschaftsressort für den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung u. a. darauf, der Dienstposten sei ihm im Rahmen der Koalitionsgespräche zugebilligt worden und sei der Rolle als "neuer" Koalitionspartner geschuldet. Neben der in Bremen angesiedelten Bundesratskoordinierung aus der ressortspezifisch fachpolitischen Sicht bedürfe es auch hinsichtlich der weiteren Politikbereiche und der länderübergreifenden Koordinierung einer unmittelbaren Vertretung der senatorischen Interessen durch eine Vertrauensperson in Berlin. Eine besondere zeitliche und örtliche Verfügbarkeit würde dafür nicht benötigt und sei vielmehr für eine persönliche



Referentin als "aus der Zeit gefallen" anzusehen. Die vorgesehene Beschäftigung bis Ende Dezember 2023 beruhe darauf, auf jedwedes Wahlergebnis im Mai 2023 "besonnen reagieren" zu können und jedenfalls bis zur Konstituierung eines neuen Senats eine persönliche Referentin in Berlin zu haben.

Die vom Wirtschaftsressort vertretene Auffassung kann die entstandenen 392 Zweifel an einer Rechtmäßigkeit der unterlassenen öffentlichen Ausschreibung nicht entkräften. Unabhängig davon, dass zwischen der Senatorin und der Stelleninhaberin ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen mag, prägt allein der Umstand einer außergewöhnlich hohen Übereinstimmung von politischen Ansichten und Zielen noch nicht die Tätigkeit einer persönlichen Referentin in ihrer Gesamtheit. Würde dies allein genügen, könnte umgekehrt jede beliebige Referentenstelle in der Verwaltung - ungeachtet der dort zugewiesenen Aufgaben - in eine Stelle für eine persönliche Referentin oder einen persönlichen Referenten gleichsam umgewandelt und die grundsätzliche Ausschreibungspflicht somit umgangen werden. Das würde aber den möglichen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht nicht entsprechen, weil sie aus verfassungsrechtlichen Gründen eng auszulegen sind. So kann auch hier weder der Umstand einer in Koalitionsgesprächen zugebilligten zusätzlichen Stelle noch die darauf zu erledigende Aufgabe einer länderübergreifenden Koordinierung die Stelle von einer normal auszuschreibenden Referentenstelle zu einer Stelle einer persönlichen Referentin werden lassen.

Mit der verfassungsrechtlich gebotenen engen Auslegung der Ausnahmetatbestände ist deshalb für persönliche Referentinnen und Referenten zusätzlich auch eine unmittelbare Zuordnung zu den Senatorinnen und Senatoren sowie eine besondere zeitliche Verfügbarkeit zu fordern. Daran fehlt es jedoch, wenn die eingestellte Person nicht unmittelbar dem Stab der Senatorin angehört, sondern an eine andere Dienststelle abgeordnet ist. Mit der Abordnung an die Landesvertretung in Berlin wurde der eingestellten Person eine Beschäftigung außerhalb des Wirtschaftsressorts zugewiesen. Sie ist seitdem - zumindest vorübergehend - Mitarbeiterin der Landesvertretung und unterliegt dem Weisungsrecht der dort tätigen Vorgesetzten. Eine unmittelbare Anbindung an den Stab des Wirtschaftsressorts besteht damit ebensowenig wie die Möglichkeit eines direkten Zugriffs der Senatorin auf die abgeordnete Person. Bereits deshalb kann es sich bei der eingestellten Person nicht um eine persönliche Referentin handeln.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb im dritten Jahr nach der Regierungsbildung plötzlich eine länderübergreifende Koordinierung von nicht fachlich dem Ressort zugehörigen Politikbereichen erforderlich geworden wäre und warum eine solche Aufgabe nicht vom Stab des Wirtschaftsressorts - bei



dem u. a. schon zwei persönliche Referenten und eine Referentin für die Regierungskoordination beschäftigt sind - miterledigt werden könnte. Mit der gebotenen engen Auslegung der Ausnahmeregelung zur Ausschreibungspflicht ist es jedenfalls nicht vereinbar, die Anzahl persönlicher Referentinnen und Referenten nach Belieben zu erhöhen. Ebenso spricht die vorgenommene Befristung des Beschäftigungsverhältnisses bis Ende 2023 gegen eine Tätigkeit als persönliche Referentin, weil dieser Zeitraum deutlich über das Ende der Legislaturperiode im Juni 2023 und die üblicherweise zu erwartende Amtszeit des geschäftsführenden Senats hinausgeht.

Der Rechnungshof sieht keine überzeugenden Gründe, die einen Verzicht auf die grundsätzlich notwendige öffentliche Stellenausschreibung hätten rechtfertigen können und beanstandet daher, dass die Ausschreibung unterlassen wurde.





Finanzen

Ausstattung mit Rechnern, Monitoren und Druckern

Die "Ein-Geräte-Strategie" je Arbeitsplatz wird nicht konsequent umgesetzt. So sind die Standorte von mehr als 3.000 überzähligen Monitoren nicht bekannt und über 1.000 Arbeitsplätze ohne ersichtlichen Grund mit mehreren Rechnern ausgestattet. Damit sind Kosten in Höhe von mindestens 1,2 Mio. € verursacht worden, deren Nutzen nicht belegt ist.

Die steigende Anzahl der Arbeitsplatzdrucker könnte mit einem ressourcenschonenden Druckerkonzept verringert werden.

1 Zentrales IT-Management und dezentrale Beschaffung

Das zentrale IT-Management obliegt in Bremen dem Senator für Finanzen (Ressort). Das Ressort hat weite Teile dieser Aufgabe auf die Dienstleisterin Dataport, eine Mehrländeranstalt öffentlichen Rechts, ausgelagert, so etwa die IT-Beschaffung. Die Beschaffungsaufträge für Hard- und Software erteilen die Ressorts jedoch dezentral, wobei nicht immer Dataport beauftragt wird. In diesem Spannungsfeld muss es gleichwohl gelingen, die öffentlichen Mittel für IT wirtschaftlich sowie sparsam einzusetzen und unnötige Doppelausstattungen von Arbeitsplätzen zu vermeiden.

Das Ressort verfolgt die "Ein-Geräte-Strategie", nach der für jeden Arbeitsplatz grundsätzlich nicht mehr als eine IT-Ausstattung vorzuhalten ist. Um aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen Papier einzusparen, ruft es seit geraumer Zeit ferner dazu auf, unnötiges Ausdrucken zu vermeiden.

In der bremischen Verwaltung gibt es drei Varianten, wie die informationstechnische Ausstattung jeweils betrieben wird. Bei der ersten Variante, die den höchsten Verbreitungsgrad hat, wird der gesamte Supportprozess fast ausschließlich über Dataport abgewickelt (BASIS.Bremen-Betrieb). Die zweite Variante besteht darin, dass nur der Betrieb des Verzeichnisdiensts und die Festlegung auf die spezifische Technologie der Systeme von Dataport vorgegeben wird. Nach der dritten Variante gestalten die Verwaltungseinheiten Beschaffung und Betrieb ihrer IT eigenverantwortlich. Dem Ressort sind lediglich die Anzahl und die Art der im BASIS.Bremen-Betrieb zentral gemanagten Geräte bekannt.



Das zentrale IT-Management im Ressort besitzt keine vollständigen Informationen darüber, wie viele und welche IT-Komponenten an das Bremer Verwaltungsnetz angeschlossen sind. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar, weil so bei einem Sicherheitsvorfall keine Kenntnis über die betroffenen Komponenten besteht. Auch können Steuerungs- und Kontrollaufgaben durch das zentrale IT-Management nicht wirksam wahrgenommen werden, wenn kein Überblick über Anzahl und Art der in Bremen betriebenen IT-Endgeräte vorhanden ist.

Der Rechnungshof erwartet vom Ressort, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, wie viele und welche IT-Endgeräte es in der Verwaltung gibt sowie welche IT-Komponenten an das Bremer Verwaltungsnetz angeschlossen sind. Das Ressort hat eingeräumt, dass ein Sicherheitsrisiko besteht. Zur Notwendigkeit eines Überblicks über die Geräte und Komponenten sowie zu Möglichkeiten für eine Minderung des Sicherheitsrisikos hat es jedoch keine Stellung bezogen.

2 Doppel- und Mehrfachausstattungen mit Rechnern

Nach Informationen der einzelnen Dienststellen waren im Jahr 2021 für die 14.289 IT-Arbeitsplätze (ohne Schulen und Impfzentren) 15.436 Rechner vorhanden, nämlich 7.622 Notebooks und 7.814 Desktop-Rechner. Demnach gab es 1.147 Rechner mehr als Arbeitsplätze und damit Doppel- oder sogar Mehrfachausstattungen. Da ein Desktop-Rechner nach der Beschaffungsliste der Bremer Verwaltung ca. 520 € kostet und ein Notebook ca. 850 €, ist es aufgrund der überzähligen Rechner zu unnötigen Mehrausgaben in Höhe von mindestens 596 T€ und möglicherweise sogar von bis zu 975 T€ gekommen.

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass im Zuge der Zunahme von Home-Office-Arbeitsmöglichkeiten ein erhöhter Bedarf an Notebooks entstanden ist. Das darf aber keine doppelte Rechnerausstattung einzelner Beschäftigter mit einem Desktop-Rechner im Büro und einem Notebook zu Hause zur Folge haben, zumal neben den Anschaffungskosten auch zusätzliche Betriebskosten für überzählige an das Verwaltungsnetz angeschlossene Endgeräte anfallen. Zumindest diese Kosten ließen sich jedoch im BASIS.Bremen-Betrieb vermeiden, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde, nicht mehr benötigte Rechner abzumelden. Für die selbstadministrierten Bereiche der Varianten zwei und drei (s. Tz. 398) kommt mit einer Doppelausstattung ebenfalls ein erhöhter - kostenintensiverer - Supportaufwand hinzu.

Der Rechnungshof erwartet vom Ressort, bei Stellen mit doppelt oder mehrfach ausgestatteten Arbeitsplätzen auf eine schnellstmögliche Korrektur hinzuwirken. Beschränkt auf den BASIS.Bremen-Betrieb will das Ressort seine



Bestandslisten über die Anzahl der Endgeräte aktualisieren. Zu den weiteren genannten Aspekten hat es sich aber nicht geäußert.

3 Zahl und Ort der Monitore

- Nach Punkt 8.1 der für alle Organisationseinheiten in der bremischen Verwaltung verbindlichen IT-Sicherheitspolicy sind Bestandslisten für IT-Komponenten zu führen. Daraus müssen mindestens ihr Standort, ihre Verwendung und ihre aktuelle Konfiguration ersichtlich sein. Darüber hinaus ist es nach Punkt 8.3 der IT-Sicherheitspolicy aus Gründen der IT-Sicherheit untersagt, Installationen selbst durchzuführen.
- Für die 14.289 IT-Arbeitsplätze gab es 2021 nach Angaben der Verwaltung insgesamt 23.809 Monitore, also 9.520 Monitore mehr als Arbeitsplätze. Bedingt durch die Art der Aufgabenerfüllung ist zwar mittlerweile an etlichen Arbeitsplätzen die Nutzung von zwei Monitoren nicht zu beanstanden. Dies gilt aber nicht für den weit überwiegenden Anteil üblicher Büroarbeitsplätze, wenn sich ein Monitor im Büro und ein weiterer im Homeoffice befinden. Ob für die von der Verwaltung angegebenen 6.306 mit zwei Monitoren ausgestatteten Beschäftigten insoweit beide Monitore tatsächlich notwendig gewesen wären, ließe sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermitteln.
- Selbst wenn die angegebenen Doppelausstattungen mit Monitoren als erforderlich unterstellt werden, verbleiben größtenteils aus dem BASIS.Bremen-Betrieb noch 3.214 überzählige Monitore, die nirgends zugeordnet werden können. Bei einem Durchschnittspreis für einen Monitor von etwa 200 € sind dadurch unnötige Mehrkosten in Höhe von ca. 643 T€ entstanden.
- Geräte, die keinem Arbeitsplatz zugeordnet sind, verursachen zusätzliche Kosten. Wenn es keine räumliche oder persönliche Zuordnung für die Geräte gibt, besteht die Gefahr, dass sie "vergessen" werden. Für den BASIS.Bremen-Betrieb vermutet das Ressort, die Monitore würden bei den Beschäftigten zu Hause eingesetzt. Zur Gerätezahl kann es allerdings keine Angaben machen, sodass für mehrere tausend Monitore Standort und tatsächliche Nutzung unbekannt sind.
- Da das Ressort die Monitore bei den Beschäftigten zu Hause vermutet, müssen sie dort von nicht dafür autorisierten Personen installiert worden sein. Andernfalls müssten die Bestandslisten Auskunft über Ort, Verwendung und Konfiguration der Monitore geben können, was nicht der Fall ist.
- Bestandslisten müssen vollständig sein. Auch ist eine eigenmächtige Änderung von Hardware-Konfigurationen aus Gründen der IT-Sicherheit nach der



IT-Sicherheitspolicy untersagt. Zur Gewährleistung von IT-Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erwartet der Rechnungshof daher vom Ressort, für eine Inventur des Gesamtbestands der Monitore unter Einbindung der anderen Ressorts zu sorgen. Überzählige Monitore müssen wieder regulär eingesetzt oder außer Betrieb genommen werden.

Das Ressort hat die Aktualisierung der Bestandslisten für den BASIS.Bremen-Betrieb zugesichert, sich allerdings nicht zu den eigenmächtigen Änderungen von Hardware-Konfigurationen durch die Beschäftigten und den unnötig entstandenen Mehrkosten geäußert.

4 Zentrales Druckerkonzept

- Ungeachtet der Appelle, Papier zu sparen, um so die Umwelt und die finanziellen Ressourcen zu schonen, hat sich die Anzahl der Drucker wie folgt entwickelt: Hatte es nach Angaben der Verwaltung im Jahr 2018 noch 6.654 Arbeitsplatzdrucker und 431 Etagendrucker gegeben, so erhöhte sich ihre Anzahl im Jahr 2021 auf 10.106 Arbeitsplatzdrucker und 729 Etagendrucker. Eine Steigerung um 298 netzwerkfähige Etagendrucker, mit denen sich jeweils der Druckbedarf mehrerer Arbeitsplätze decken lässt, hätte erwarten lassen, dass die Anzahl der Arbeitsplatzdrucker sinkt. Das Gegenteil war jedoch der Fall, indem sich auch der Bestand an Arbeitsplatzdruckern um 3.452 erhöhte.
- Die verschiedenen Verwaltungsbereiche sind für den Einsatz von Etagendru-412 ckern unterschiedlich geeignet. So gibt es Arbeitsplätze mit externen Kontakten, an denen aus verschiedenen Gründen (Datenschutz und IT-Sicherheit) ein sofortiger Ausdruck erforderlich sein mag. Dies gilt für eine große Anzahl anderer Arbeitsplätze aber gerade nicht, an denen mit einem Verzicht auf Arbeitsplatzdrucker auch unnötige Ausdrucke reduziert werden könnten. Um sowohl den Unterschieden in der Verwaltung Rechnung zu tragen als auch dem Ziel der Ressourcenschonung näher zu kommen, könnte ein zentrales Druckerkonzept die notwendige Unterstützung und Sensibilisierung leisten. Darin ließe sich beispielsweise der Einsatz von Etagendruckern zur Regel erklären. Bereiche, die davon ausgenommen werden wollen, hätten dies mit eigenen nachhaltigen Druckerkonzepten zu begründen. Auch auf neuere Funktionen der Etagendrucker, wie etwa das den nötigen Datenschutz gewährleistende "Follow me Print", wäre in einem zentralen Konzept einzugehen, um den Verzicht auf Arbeitsplatzdrucker zu erleichtern.
- Der Rechnungshof hat dem Ressort dringend empfohlen, ein solches zentrales Druckerkonzept zu erarbeiten. Das Ressort hat dies aufgrund der dezentralen Strukturen und der bestehenden Unterschiede in der Verwaltung zwar



als wenig zweckmäßig abgelehnt, benennt aber auch keine anderen Maßnahmen, mit denen es der steigenden Anzahl von Arbeitsplatzdruckern und damit unnötig entstehenden Kosten sowie dem Verbrauch anderer Ressourcen entgegenwirken will. Daher hält der Rechnungshof an seiner Empfehlung für ein zentrales Druckerkonzept fest.





Finanzen

IT-Kooperationen

Nur wenige Verträge zu IT-Kooperationen waren im Dokumentenmanagementsystem vorhanden. Wesentliche Kooperationsinhalte waren in etlichen Vereinbarungen nicht oder nur unzureichend geregelt.

Nicht genügend berücksichtigt wurden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in nahezu der Hälfte der Kooperationen und IT-Sicherheitsaspekte in mehr als einem Drittel.

1 Zahl und Kostenvolumen der IT-Kooperationen

- Zunehmend etablieren sich IT-Kooperationen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, insbesondere zum gemeinsamen Einkauf sowie zur Entwicklung, zur Pflege und zum Betrieb von Software. Wesentliche Ziele der Kooperationen sind Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Digitalisierungsvorhaben sowie des IT-Betriebs.
- Nach Angaben der einzelnen Dienststellen gibt es unter Beteiligung Bremens bereits insgesamt 113 IT-Verbünde, 51 solcher Kooperationen hat der Rechnungshof geprüft. Das Volumen der jährlich wiederkehrenden Ausgaben Bremens für die geprüften Kooperationen belief sich im Jahr 2021 auf knapp 3,5 Mio. €. Zusätzlich wurden einmalig etwa 2,6 Mio. € für die Entwicklung von Software aufgewendet.

2 Zentrale Vertragsdokumentation

- Um eine zentrale Dokumentation aller bestehenden IT-Kooperationen, an denen Bremen beteiligt ist, zu gewährleisten, sind die bremischen Behörden seit April 2017 vom Finanzressort aufgefordert, alle IT-Verträge zu denen auch alle IT-Kooperationsverträge zählen in das bremische Dokumentenmanagementsystem (VIS) mit den jeweils zugehörigen Unterlagen aufzunehmen. In mehr als drei Vierteln, nämlich in 39 von den 51 geprüften Fällen, lagen die Kooperationsvereinbarungen im VIS entweder gar nicht oder lediglich unvollständig vor.
- Werden die bestehenden Kooperationsvereinbarungen nicht im VIS abgelegt, besteht für die einzelnen Dienststellen und auch für Bremen insgesamt das Risiko, keinen Überblick über bestehende Verträge zu haben. Dadurch fehlen Informationen zur Vertragsabwicklung, wie Abrechnungsmodalitäten oder



Kündigungsbedingungen, und notwendige Kontrollen werden erschwert. Dies kann auch zu finanziellen Nachteilen für Bremen führen.

Der Rechnungshof hat die Dienststellen aufgefordert, geschlossene IT-Kooperationsvereinbarungen zeitnah in das VIS einzustellen. Dies ist von den meisten Dienststellen ausdrücklich zugesagt worden.

3 Rechtssichere Vertragsgestaltung

- Um die jeweiligen Kooperationsziele und deren Umsetzung hinreichend verlässlich, fair und technisch sicher zu gestalten, sind verbindliche Regelungen dafür schriftlich zu vereinbaren. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Klarheit und Prüfbarkeit müssen die Vereinbarungen alle wesentlichen Punkte umfassen.
- Zur Vertragsgestaltung bei den 51 geprüften IT-Verbünden ließen sich folgende Auffälligkeiten feststellen:
 - In fünf Fällen der IT-Kooperationen wurden keine schriftlichen Vereinbarungen zum jeweiligen IT-Verbund getroffen.
 - Der Beitritt zum Verbund oder der Austritt aus ihm war in 14 Fällen nicht geregelt und in 16 Fällen waren Voraussetzungen sowie Folgen einer Auflösung des IT-Verbunds nicht festgelegt.
 - In 32 Kooperationsfällen fehlte es an einer Festlegung von Kennzahlen und in 31 Fällen daran, die Kooperation zu evaluieren.
 - Regelungen zu Berichterstattungen unterblieben in 13 Kooperationsfällen.
 Gremien und deren Aufgaben wurden in acht Fällen nicht thematisiert.
 - In 15 Kooperationsfällen wurden Nutzungsrechte nicht geregelt und in 21 Fällen Haftungsfragen.
 - In sechs der IT-Kooperationen, die eine Softwareentwicklung zum Gegenstand hatten, fehlten die mittlerweile üblichen Regelungen zum Projektmanagement und zur Qualitätssicherung.
- Im Falle von Beitritt oder Austritt können sich für die Verbundpartner Veränderungen in der Kostenverteilung ergeben. Dies wirft Fragen dazu auf, wer künftig welche Kosten oder Kostenanteile der IT-Kooperation tragen muss und wie eine gerechte Verteilung gewährleistet wird. Auch stellt sich das Thema, unter welchen Bedingungen der IT-Verbund noch wirtschaftlich fortgeführt werden kann oder ob er aufzulösen ist. Für die Auflösung ist zu regeln, unter welchen Bedingungen dies geschehen kann und welche Konsequenzen sich



für die Verbundpartner ergeben. Fehlen solche Regelungen, besteht das Risiko finanzieller Nachteile.

- Ohne Festlegung von aussagekräftigen sowie messbaren Kennzahlen und ohne Auswertung der Zielerreichung ist es nicht möglich, den Erfolg einer IT-Kooperation zu beurteilen. Auch sind IT-Kooperationen kein Selbstzweck. Die mit ihnen verfolgten Ziele und deren Umsetzung müssen kooperationsintern sowie in den jeweils beteiligten Ländern erörtert und kontrolliert werden können. Die dafür erforderlichen organisatorischen Strukturen und inhaltlichen Informationen sind schon beim Eingehen der Kooperation zu vereinbaren, um Konflikte möglichst nicht entstehen zu lassen.
- Zur gerechten Lastenverteilung innerhalb eines Verbunds und zur Vermeidung möglicher Konflikte gehören zudem vorab getroffene, klare Regelungen zu den Folgen geleisteter Investitionen etwa zu Nutzungsrechten an gemeinsam finanzierter Software und zu möglicherweise verursachten Schäden mit Nachteilen für Dritte. Werden Softwareprodukte entwickelt, sind auch Regelungen zum Projektmanagement aufzunehmen, um z. B. verlässliche Standards festzulegen.
- Der Rechnungshof hat dazu aufgefordert, Verträge schriftlich sowie unter Einbeziehung aller wesentlichen Vertragsbestandteile insbesondere zu Kostenverteilung, Kooperationserweiterungen, Kennzahlen, Evaluation, Gremienbefassungen, Haftung und Nutzungsrechten zu schließen und fehlende Regelungen in den bestehenden Vereinbarungen bei kommenden Vertragsänderungen zu ergänzen.
- 425 Fast alle Dienststellen haben dies zugesagt.

4 Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertragsschluss

- Nicht nur Rechtssicherheit und Klarheit, sondern auch der Grundsatz einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Verwaltungshandelns gebieten es, vor einem Leistungsbeginn Verträge in schriftlicher Form zu schließen. In 13 Kooperationsfällen wurden schriftliche Verträge erst nach Leistungsbeginn des IT-Dienstleisters geschlossen. Die Zeiträume zwischen Leistungsbeginn und schriftlichem Vertragsschluss lagen in diesen Fällen jeweils zwischen 2 und 25 Monaten.
- Werden Leistungen, Entgelte, Fristen sowie sonstige wesentliche Vertragsbedingungen nicht vor Leistungserbringung in schriftlicher Form geregelt, erhöht dies das Risiko vertraglicher Streitigkeiten und damit von möglichen finanziellen Nachteilen für Bremen deutlich.



Der Rechnungshof erwartet, dass Verträge rechtzeitig vor Leistungsbeginn in schriftlicher Form geschlossen werden. Auch darum wollen sich die Dienststellen nunmehr bemühen.

5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- Kooperationen bestehen zu vielen verschiedenen IT-Vorhaben mit mehr oder weniger hohem finanziellen Aufwand. Für finanzwirksame Maßnahmen sind nach § 7 LHO Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase, während der Umsetzung und zur Erfolgskontrolle durchzuführen. Sowohl zur Beantwortung der Frage, ob eine Kooperation stattfinden sollte als auch zur Frage, wie sie zu gestalten wäre, sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unerlässlich.
- In 25 Fällen also in fast der Hälfte der geprüften Verbünde berücksichtigten die Dienststellen Wirtschaftlichkeitsaspekte nicht ausreichend. Dabei wurde in 20 Fällen die Wirtschaftlichkeit der IT-Kooperation als solcher oder auch des damit umzusetzenden IT-Vorhabens gar nicht und in fünf Fällen nicht vorschriftsgemäß untersucht.
- Die Prüfungsunterlagen lassen in vielen Fällen die Annahme erkennen, für die gemeinschaftliche Umsetzung einer Aufgabe sei eine Wirtschaftlichkeit per se zu unterstellen. Je nach bestehenden Anforderungen etwa länderspezifischen Aspekten, die übereinstimmen oder verschieden sein können und der tatsächlichen Ausgestaltung einer Kooperation, beispielsweise hinsichtlich Organisationsstrukturen oder Kompetenzen, kann es jedoch zu verschiedenen Lösungswegen kommen. Daher ist eine Untersuchung unerlässlich, die eine Aussage zur wirtschaftlich besten Lösung trifft. Hierzu gehört mindestens auch eine Darstellung, welche finanziellen und sonstigen Auswirkungen es hätte, wenn die Aufgaben in den einzelnen Ländern unter Verzicht auf einen IT-Verbund erfüllt würden.
- Ohne eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung könnte eine IT-Kooperation in ihrem finanziellen Nutzen überschätzt werden. Auch kann es dazu kommen, dass eine eigentlich wirtschaftliche Lösung durch eine nachteilige Ausgestaltung der Kooperationsmodalitäten nicht mit ihren gewünschten Effekten realisiert wird.
- Der Rechnungshof erwartet die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört es, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowohl für geplante IT-Verbünde als auch für deren Ausgestaltung schon in der Planungsphase zu erstellen und Erfolgskontrollen während der Umsetzung sowie nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Zur Einhaltung von § 7 LHO hat nur eine Dienststelle ihre künftige Bereitschaft bekundet.



6 IT-Sicherheit und IT-Sicherheitskonzepte

- Nach der Informationssicherheitsleitlinie Bremens sind für ein angemessenes sowie ausreichendes Informationssicherheitsniveau die Standards des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) maßgeblich. Nach der Leitlinie zur Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des IT-Planungsrates gelten diese Standards auch für Bund, Länder und Kommunen, wenn sie ebenenübergreifende Verfahren oder IT-Infrastrukturen gemeinsam betreiben oder nutzen. Das IT-Grundschutz-Kompendium des BSI sieht u. a. vor, auf der Grundlage des festgestellten Schutzbedarfs für die zu verarbeitenden Daten ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen.
- In 19 Fällen und damit in mehr als einem Drittel der IT-Kooperationen wurden IT-Sicherheitsaspekte nicht genug beachtet. Die dazu getroffenen Vereinbarungen thematisierten IT-Sicherheitsfragen entweder gar nicht oder nur in Teilaspekten. So lagen etwa keine ausreichenden IT-Sicherheitskonzepte vor.
- Da in IT-Verbünden die Aufgaben gleichzeitig für mehrere Länder mit meistens unterschiedlichen IT-Infrastrukturen zu erbringen sind, nimmt die Komplexität der Aufgabenerfüllung zu. Werden IT-Sicherheitsaspekte nicht ausreichend geregelt, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko für die genutzten IT-Infrastrukturen. Auch können sich dann IT-Sicherheitsvorfälle nicht nur auf einzelne Institutionen auswirken, sondern sogar bundesweit.
- Der Rechnungshof hat dringend gefordert, die Vorgaben zur IT-Sicherheit einzuhalten und sie in den Vereinbarungen verbindlich zu ergänzen. Zudem sind die jeweiligen Informationssicherheitsbeauftragten rechtzeitig über geplante IT-Kooperationen zu informieren. Dies ist von den meisten Dienststellen zugesagt worden.

7 Datenschutz und Datenschutzkonzepte

- Die in den IT-Verbünden zu erledigenden Datenverarbeitungsvorgänge betreffen oftmals auch personenbezogene Daten, sodass ebenfalls datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden müssen. Bei einem Drittel der geprüften IT-Kooperationen bestanden weder Regelungen noch Konzepte zum Datenschutz.
- Der Rechnungshof erwartet, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Hierzu ist es u. a. erforderlich, verbundinterne Datenschutzregelungen und -konzepte zu erstellen. Die jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten sind außerdem frühzeitig zu informieren. Auch dies ist von der weit überwiegenden Anzahl der Dienststellen zugesichert worden.



8 Externe Finanzkontrolle

- Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind jeweils für sich unabhängige Institutionen der externen Finanzkontrolle. Sie besitzen umfangreiche Rechte, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Verwaltung zu prüfen. Diese Rechte gelten ebenfalls bei länderübergreifenden Kooperationen. Um der Klarheit willen ist es aber empfehlenswert, die Prüfungsrechte der externen Finanzkontrolle auch in Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen.
- In 24 Fällen der geprüften IT-Kooperationen wurde nicht auf die Prüfungsrechte der externen Finanzkontrolle eingegangen. Dies kann bei den zu prüfenden Stellen zu Unklarheiten oder Missverständnissen führen, sodass Prüfungen der externen Finanzkontrolle unnötig verzögert oder behindert werden könnten.
- Der Rechnungshof wurde bislang zwar über einzelne IT-Kooperationen im Vorfeld informiert, wie etwa über den Dataport-Staatsvertrag und den Vertrag über die Einrichtung des IT-Planungsrats. In den allermeisten Fällen unterblieb eine solche Unterrichtung jedoch. Die Information des Rechnungshofs ist eine zentrale Voraussetzung, damit er seine verfassungsmäßige Aufgabe der externen Finanzkontrolle wahrnehmen kann.
- Um Missverständnisse zu vermeiden, hat der Rechnungshof darum gebeten, Prüfungsrechte in Vereinbarungen aufzunehmen und ihn künftig zeitnah über alle neu vorgesehenen, wesentlich geänderten oder aufgelösten IT-Kooperationen zu informieren. Diese Hinweise wollen die Dienststellen ebenfalls aufnehmen.

9 Stellungnahme des Finanzressorts

Das Finanzressort hat zugesagt, künftig einen verbesserten Umgang mit IT-Kooperationen zu ermöglichen und seiner zentralen Steuerungsfunktion besser gerecht zu werden. Dafür hat es in einem ersten Schritt bereits eine mit dem Rechnungshof abgestimmte Checkliste erarbeitet und den bremischen Dienststellen bekanntgegeben.



Finanzen

Freigabenotwendigkeit von IT-Verfahren

Unzureichende Zeitplanungen sowie mangelhafte Dokumentationen verursachen bei Freigabeverfahren von neuer oder geänderter Informationstechnik oft Zeitverzögerungen und unter Umständen sogar teure Nachbesserungen.

1 Freigabeverfahren

- Wenn im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Informationstechnik (IT) verwendet werden soll, muss nach den Bestimmungen der Landeshaushalts- ordnung der Senator für Finanzen (Finanzressort) in den Betrieb eines neuen oder wesentlich geänderten IT-Verfahrens einwilligen und zuvor das Einvernehmen des Rechnungshofs dazu einholen.
- Die Vorschriften sollen die mit dem Einsatz von IT einhergehenden Risiken für 446 die Kassensicherheit so weit wie möglich mindern. Schon bevor ein IT-Verfahren eingeführt oder wesentlich geändert wird, soll so vermieden werden, dass es aufgrund technischer oder organisatorischer Mängel zu Fehlern und möglicherweise finanziell nachteiligen Auswirkungen bei der Bewirtschaftung der bremischen Mittel kommt. Die Informationen unterliegen im Wesentlichen den Risiken einer unberechtigten Kenntnisnahme (Verlust der Vertraulichkeit), einer unbefugten Veränderung oder Verfälschung (Verlust der Integrität) und einer Beeinträchtigung oder einem Verlust ihrer Verfügbarkeit (Verlust der Funktionalität). Den Sicherheitsvorkehrungen kommt deswegen so große Bedeutung zu, weil IT-Verfahren ohne solche technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht mehr erkennen lassen, ob und möglicherweise durch wen Änderungen etwa bei Buchungen am Datenbestand oder auch am Programm vorgenommen wurden. Besonderes Gewicht hat daher unter anderem eine ordnungsgemäße Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche - beispielsweise durch Funktionentrennung und Vier-Augen-Prinzip - sowie eine auch für Zwecke der Finanzkontrolle ausreichende Dokumentation aller Verfahrens- und Bearbeitungsschritte. Nicht zuletzt dürfen nur eingehend getestete Verfahren eingesetzt werden. Die Einhaltung dieser Sicherheitsvorkehrungen ist Voraussetzung für eine Freigabe des Einsatzes von IT-Verfahren durch das Finanzressort im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.



2 Zeitplanung

- Anlage 3 der VV zu Nr. 19 zu § 79 LHO enthält nicht nur Mindestanforderungen an Planung und Betrieb von IT-Verfahren, sondern auch die Auflage, das Finanzressort und den Rechnungshof über den Einsatz oder die Änderung von IT-Verfahren so frühzeitig zu unterrichten, dass die Gestaltung der Verfahren noch beeinflusst werden kann.
- Wenn nicht alle rechtlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an IT-Verfahren bereits im Verlauf der Systementwicklung erfüllt werden, sind möglicherweise erhebliche und unter Umständen kostenintensive Nachbesserungen erforderlich. Das kann von Fehlerkorrekturen über die Neuorganisation von Prozessen bis hin zur Umprogrammierung einer Software reichen immer mit der Folge zeitlicher Verzögerungen. Solche auf Mängeln in der ursprünglichen Zeitplanung beruhenden Verzögerungen sind dann besonders problematisch, wenn eine fristgerechte Einführung eines IT-Verfahrens beispielsweise gesetzlich gefordert ist.
- In den letzten Jahren fiel bei einwilligungspflichtigen IT-Verfahren häufig eine unzureichende Zeitplanung auf. So wurden das Finanzressort und der Rechnungshof in einigen Fällen erst zu einem Zeitpunkt über die Verfahren unterrichtet, zu dem eine Einflussnahme auf deren Gestaltung kaum noch möglich war. Es kam sogar vor, dass Finanzressort und Rechnungshof lediglich eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme oder auch erst nach der Produktivsetzung von IT-Verfahren über deren Einsatz informiert wurden. Festgelegte Steuerungsparameter und Prozesse sind dann nur noch schwer beeinflussbar.
- Manchmal waren notwendige Voraussetzungen für eine Einwilligung in den IT-Betrieb nicht erfüllt. Dies hätte mit einer frühzeitigen Beteiligung des Rechnungshofs vermieden werden können. Ein IT-Verfahren konnte beispielsweise zunächst nicht freigegeben werden, weil Datenschutzanforderungen nicht ausreichend erfüllt waren. Ein grundlegendes IT-Verfahren in der Buchführung wurde trotz vom Rechnungshof festgestellter schwerwiegender Mängel und daraufhin nicht erteiltem Einvernehmen in Betrieb genommen. Dies führte in der Folge unter anderem zu ungültigen Buchungsvorgängen und einer fehlenden Nachvollziehbarkeit von Änderungen im Datenbestand.
- Der Rechnungshof fordert die Ressorts auf, ihre Zeitplanung für IT-Verfahren so zu gestalten, dass die rechtlich gebotene frühzeitige Beteiligung des Finanzressorts und des Rechnungshofs sichergestellt ist. Hierdurch kann das Risiko von teuren Nachbesserungen verringert werden.



3 Dokumentation

- Anlage 3 der VV zu Nr. 19 zu § 79 LHO regelt ferner, welche Dokumente vorzulegen sind, damit ein IT-Verfahren freigegeben werden kann. Zu diesen Unterlagen zählt neben verschiedenen Dokumentationen von Verarbeitungsschritten insbesondere ein Entwurf der zum IT-Verfahren gehörenden Dienstanweisung. Darin sind unter anderem die Aufgabenbereiche der mit dem Verfahren arbeitenden Personen zu bestimmen, um Verantwortlichkeiten festzulegen. Dies gilt beispielsweise für die Zeichnungsbefugnisse im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips.
- Seit dem Jahr 2013 wurde für etwa 50 IT-Verfahren eine Einwilligung in deren Betrieb erbeten. In vielen Fällen waren die nach den VV-LHO vorgeschriebenen Unterlagen jedoch nicht vollständig beigefügt. Auch die eingereichten Dokumente selbst wiesen häufig Mängel auf. So waren insbesondere viele Dienstanweisungen im Zuge des jeweiligen Verfahrens noch grundlegend zu überarbeiten, was wiederum Zeitverluste zur Folge hatte.
- Hinzu kommt, dass aufgrund der Digitalisierungsbemühungen der Verwaltung die Anzahl der neuen oder zu ändernden IT-Verfahren erheblich gestiegen ist. Allein in den letzten drei Jahren gab es 25 solcher Verfahren; das sind mehr, als im Zeitraum von 2013 bis 2019 insgesamt angefallen waren.
- Um die Antragstellung zu erleichtern sowie die Vollständigkeit und die Qualität der einzureichenden Unterlagen zu verbessern, erarbeiten das Finanzressort und der Rechnungshof derzeit gemeinsam eine Handlungshilfe für die Gestaltung von IT-Verfahren. Werden die in der Handlungshilfe aufgeführten Punkte abgearbeitet sowie dem Antrag vollständige und inhaltlich hinreichend aussagekräftige Unterlagen beigefügt, dürften sich Freigabeverfahren letztlich beschleunigen lassen.

4 IT-Sicherheit und Datenschutz

- Nach der für alle Organisationseinheiten verbindlichen IT-Sicherheitspolicy Bremens sind die Anforderungen an IT-Sicherheitsstandards einzuhalten. Dazu gehört es unter anderem, IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzepte zu erstellen sowie die jeweiligen Beauftragten dabei zu beteiligen.
- Dass in der Mehrzahl der in den letzten Jahren zur Einwilligung angemeldeten IT-Verfahren solche Konzepte fehlten, fiel regelmäßig erst nach Antragstellung auf. Werden IT-Sicherheits- und Datenschutzbelange nicht rechtzeitig berücksichtigt, kommt es nicht nur zu Sicherheitsgefährdungen und möglichen Rechtsverletzungen, sondern es besteht auch das Risiko personellen



- und damit ebenfalls finanziellen Aufwands für eine nachträgliche Mängelbeseitigung (s. Tz. 448).
- Der Rechnungshof fordert die Ressorts auf, schon im Zuge der Planung von neuen oder zu ändernden IT-Verfahren die notwendigen IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzepte zu erstellen. Überdies sind die jeweiligen Beauftragten einzubeziehen.



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen



Bremen, den 16. Februar 2023

Sokol Löffler Dr. Otten